

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs = Blatt

auf das Jahr 1827.

Filfter Jahrgang.

W e i m a r.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Befamnt- machung.
X.		
Adjunkturen der Schulaufsicht — deren Befetzung:		
a) die 2te in der Diözese Großrudelsdorf	61.	III.
b) die 3te in der Diözese Mellingen	74.	IV.
c) die 4te in der Diözese Mellingen	9.	V.
okatorische Praxis — die Ertheilung derselben betreffend	33. 62.	III, VI.
	66. 83.	VI, II.
Arbeiten der Behörden und einzelnen Diener. Dießfallsige öffentliche Erinnerungen daran in den Wochen-Blättern	73.	II.
Ausgewiesene. Siehe Bagabunden.		
B.		
Beförderungen	5. 14. 30. 31. 32. 55. 56. 64. 71. 75. 87. 88. 96.	— — — — —
Bothenamt für die Oberbehörden der Residenz, Stadt Weimar. Regulativ über die Errichtung derselben vom 27. Februar 1827	23—30.	—
Bothenwesen bey öffentlichen Behörden. Gesetz darüber vom 24. May 1826 (vergl. Reg. Blatt v. J. 1826 S. 72—78). Ad- here Bestimmung des §. 3 desselben	21.	I.
Brandschäden-Versicherung der Gebäude und beweglichen Ge- genstände bey einer auswärtigen Versicherungs-Anstalt. Die zu Ausführung des §. 9 des Gesetzes v. 28. August 1826 (Reg. Blatt v. J. 1826 S. 199 und 200) erforderlichen gerichtlichen Handlungen sind nicht als Dffizial-Sachen zu betrachten, und es darf in solchen liquidirt werden	64.	I.
Brandunglück — Vorschrift des Verfahrens hinsichtlich der in Folge Brandunglücks auf polizeyliche Anordnung eintretenden Eigen- thumsveränderungen	72.	I.
Bürgererschule zu Eignach — Aufnahme von Knaben aus derselben in das dasige Gymnasium. — Gesellschaftliche Bestimmungen darüber.	64.	II.
C.		
Central-Bothenamt. Siehe Bothenamt.		
Chirurgische Praxis. Die Ertheilung derselben betreffend	4. 89.	II, III.
Civil-Verdienst-Medailen — Großherzogliche — deren Ver- leihung	30. 31. 63. 71. 87. 96.	— —
Colba. Siehe Dypurg.		
Consulat der vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Leipzig — dessen Anerkennung für die Großherzogl. Lande	32.	II.

I n h a l t.

Seite des | Nr. der
Regierungs- Bekannt-
Blattes. machung.

Consulat — Großherzogl. bey den vereinigten Staaten von Nord-
Amerika zu New-York

95.

—

D.

Deserviten-Moderation — ausgeschlossen von der Berufung an
das Ober-Appellations-Gericht

8.

III.

Dienststädt. Siehe Dypurg.

Dienstentlassungen

5. 31.

—

Dispensations-Gelder bey den aus Gnade erfolgenden Ehe-
scheidungen sollen, wenn ein oder beyde Theile katholischer Re-
ligion sind und sich im Wohnorte des katholischen Theiles eine öf-
fentliche katholische Schule befindet, dem katholischen Schul-Fonds,
außerdem dem protestantischen zufließen

96.

I.

E.

Eigenthums-Veränderungen — deren Eintritt in Folge Brand-
unglücks auf polizeyliche Anordnung — Vorschrift des diesfälligen
Verfahrens

72.

I.

Erbliehenherrs; es soll bey den denselben nach §. 7 Nr. 6 Tit.
XXVIII der Prozeß-Ordnung für alle Lehensgesälle eingeräumten
Vorzugsrechte ebenfalls in Ansehung der vor dem Jahre 1794
an Bürger oder Einwohner zu Ostheim zu Zinslehen verliehenen
Häuser und Güter der dortigen Banerben sein Bewenden be-
halten

62.

V.

Erinnerungen — öffentliche in den Wochenblättern — der Landes-
Kollegien an die von den Unterbehörden und einzelnen Dienern zu
gewissen Terminen zu liefernden Arbeiten. Dierß. geschliche Be-
stimmung

73.

II.

Erlaß und Stundung von Kosten in Justiz-Sachen, welche den
landesherrlichen Kassen zu verrechnen sind. Bestimmungen über die
Zuständigkeit der Behörden hierin

47—50.

—

Essen — enge, so genannte Russische Essen — Vorschriften und Re-
geln bey'm Bau und der Benutzung solcher Essen Schutz der nö-
thigen Festigkeit und Feuersicherheit derselben

51—54.

—

Extrapost-Reisende — denselben sind von den Posthaltereyen vor
der Abfahrt von der Post-Station gedruckte Quittungen über be-
zahltes Postgeld auszustellen

33.

V.

F.

Forsstrevel. Die wechselseitige Kognition über dieselben und deren
Untersuchung und Bestrafung in den Großherzogl. und den königl.
Preuß. Landen soll nach der zwischen den beyderseitigen Staaten

zur Beförderung der Rechtspflege getroffenen allgemeinen Ueberein- kunft v. 25/8. Juny 1824 Statt finden. (Vergl. Reg. Blatt v. J. 1824 S. 87—98.)	34.	VIII.
G.		
Wanerbien; denselben soll, im Betreff der 1794 und bisher vererbt- ten, unter diesseitiger Hoheit stehenden ganerlichen Häuser und Grundstücke zu Dstheim, das bedungene unüberstirgliche Vorzugs- und Pfandreht wegen der aus dem Kontrakte herrührenden Ver- bindlichkeiten zugesandt seyn	62.	V.
Garnison-Kirche zu Weimar.		
Siehe Parochial-Verhältnisse.		
Geldstrafen bey aufgehobenen Verlobungen sollen, wenn ein Theil oder beyde katholischer Religion sind, und in dem Orte dieser eine öffentliche katholische Schule ist, dem katholischen Schul-Fonds zussießen, außerdem aber dem protestantischen Schul-Fonds ver- bleiben	96. 95.	I. —
Gesandtschaft — Königl. Französische am Großherzogl. Hofe Geschäftsthätigkeit der Landesregierungen zu Weimar und zu Ei- senach in dem Jahre 1826. Dinst. Uebersehen:	35—38.	—
Goethe, von — Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe seiner sämtlichen schriftstellerischen Werke	88.	I.
Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 5. May 1816. Patent zu Erläuterung der §§. 30, 58 und 65 desselben vom 8. May 1827	40. 41.	—
Gymnasium zu Eisenach. Geseßliche Bestimmungen im Betreff der Aufnahme von Knaben aus der Bürgerschule in dasselbe	64.	II.
H.		
Herzogin Maria Louise Alexandrine.		
a) Beschreibung der Feyerlichkeiten, welche vor, während und nach der Abreise Ihrer Hoheit, als Braut Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Carl Alexander von Preußen, von Wei- mar Statt gefunden haben	42—46.	—
b) Diebstahlige allgemeine Dankagung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	39.	—
Hofkirche zu Weimar.		
Siehe Parochial-Verhältnisse.		
Hypotheken — stillschweigende in den Kämtern Dornbach, alt- Fuldaischen Antheils, und Weisa mit Wenigentaft. Geseß darüber vom 26. Januar 1827	11—13.	—

Inhalt.

Seite des
Regierungs-
Blattes. Nr. der
Bekannt-
machung.

I.

- Impfschein** — gesetzlicher, von einem Physikus oder einem zur Praxis legitimirten Arzte auszustellender. — Veybringung desselben von den in die Schule aufzunehmenden sowie von den zur Konfirmation angemeldeten Kindern (vergl. Reg. Blatt v. J. 1826 S. 79—84 und S. 191 Nr. 1).
- Impfheime** sollen alle Einwohner von ihren Dienstbothen sich vorzeigen und die ordnungsmäßige Impfheime nicht besitzenden Dienstbothen ärztlich untersuchen auch, wo nöthig, noch impfen lassen.
- Impf-Kontroleur** — Ernennung einiger für verschiedene Amtsbezirke

4. 65. III. III.
84. IV.
97. II.
85. 90. VII. VI.

K.

- Kaufbriefe.** Sportelansatz für dieselben nach der Eisenach'schen Sportel-Verordnung vom Jahre 1793.
Siche Sportel-Verordnung.
Kommunen. Erlaubniß für solche zur Prozeß-Führung.
Siche Prozeß-Dekret.
Konfirmations-Alter der Kinder. Diefallsige Bestimmungen .
Kostenniederschlagung in Untersuchungssachen.
Siche Strafrechtliche Verhandlungen.
Kriminal-Gerichtbarkeit. Abtretung derjenigen von Seiten der Gebrüder Adler, welche ihrem Rittergute Knau über das Dorf Knau, so wie über Kleina und mehre Gerichts-Untersassen in Volkmannsdorf, Meudick, Schöndorf, Keila und Posen bisher zuzustand
Kunstwerke, gewidmet Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge.
Siche Zusendungen.

9. 10. VI.
90. V.

L.

- Landes-Kollegien,** deren öffentliche Erinnerungen an die Unterbehörden u. wegen zu gewissen Terminen zu liefernder Arbeiten

73. II.

M.

- Medizinische Praxis:** die Ertheilung derselben betreffend

4. IV.
83. IV. VI.
66. V.

N.

- Nachbar- oder Orts-Bürgerrecht.** Vorschriften bey dessen Ertheilung an Ausländer oder Nicht-Staatsangehörige (vergl. Reg. Blatt v. J. 1824 S. 125 Nr. 11)

7. 8. II.

Inhalt.

	Seite der Regierungs- Blätter.	Nr. der Bekannt- machung.
Neujahrssingen von Haus zu Haus. Bekanntmachung des Erfol- ges der Abschaffung derselben in den einzelnen Diöcesen des Wei- marischen Ober-Konsistorial-Bereiches, (vergl. auch Reg. Blatt v. J. 1826 S. 228 Nr. 1)	100—102	VI.
D.		
Ober-Appellations-Gerichtsordnung — provisorische:		
a) authentische Interpretation des §. 20 Nr. 6 derselben, das von der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht ausgeschlossene obrigkeitliche Einschreiten in Ansehung der Befestigung von Advoca- taten-Gebühren betreffend	8.	III.
b) authentische Interpretation des §. 20 Nr. IV derselben, wornach die Zerungen zwischen Kindern und ihren Vätern oder Vormün- dern über die obrigkeitliche Ergänzung der von den letzteren den ersteren versagten Einwilligung in die Abschließung von Verlobnissen und Eheverbindnissen unter der Ehe- und Sponsalien-Sachen mit begriffen und daher von der Ober-Berufung an das Ober-Appellations-Gericht und von anderen Rechtsmitteln ausgeschlossen seyn sollen	84.	V.
Obligationen. Spottel-Ansatz für solche nach der Eisenach'schen Spottel-Verordnung v. J. 1793. Siehe Spottel-Verordnung.		
Dyppurg — Errichtung einer besondern Gerichtsstelle daselbst für die von Breitenbach'schen Gerichtsunterassen in Golba und Dienstadt Orden — Königl. Sächsischer Hausorden der Rautenkrone. Bekannt- machung wegen dessen Empfanges von Seiten des Herzogs Carl Vernhard, Hoheit	66. 5.	IV. —
Orden — Großherzogl. Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken — dessen Verleihung an verschiedene Personen	5. 13. 15. 42. 71. 87. 95. 96.	— — —
Orden — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben an einige Großherzogl. Staatsdiener	14. 42. 75. 91.	— —
Orts-Bürgerrecht — dessen Ertheilung. Siehe Nachbar- oder Orts-Bürgerrecht.		
P.		
Parochial-Verhältnisse zwischen der Hofkirche, der Stadtkirche und der Garnison-Kirche zu Weimar. Regulatio darüber v. 1. Dezember 1827	91—94.	—
Patrimonial-Gerichts-Directoren. Verpflichtung und Ein- weisung neu ernannter für die nachverzeichneten Gerichte:		
a) für das Gericht zu Bergern	86.	VIII.
b) für das Gericht zu Hain	89.	II.

I n h a l t

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
e) für das Gericht zu München	89.	II.
d) für das Gericht zu Saalburg	89.	II.
Präsident zu Greuzburg — dessen Befehung	70.	—
Prinz Friedrich Gustav Carl — Nachricht von dessen Geburt	63.	—
Prozeß-Dekret von Großherzogl. Landes-Direktion zur Prozeß- führung von Seiten der Kommunen vor Betretung des Reichs- weges; ehe dieses ertheilt oder die in den gesetzlich bezeichneten Fällen erforderliche landrätthliche Bescheinigung über die Erfolglo- sigkeit versuchter Güterpflanzung beigebracht, soll von den Anwälten für Kommunen ein Prozeß nicht angefangen werden, ansonst sie ihrer Gebühren und Auslagen verlustig werden (vergl. Reg. Blatt v. J. 1826 S. 1—3 Nr. 11)	97.	III.
D.		
Quittungen — gedruckte — sie sind von den Posthalternen den Extrapost-Reisenden über bezahltes Postgeld vor der Abfahrt von der Post-Station zuzustellen	55.	V.
R.		
Richter — Jean Paul Friedrich — Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck dessen sämmtlicher Schriften	14.	I.
S.		
Satz-Mandat vom 2ten September 1771:		
a) Regulativ in Bezug auf die Handhabung desselben (vergl. auch Reg. Blatt v. J. 1825 S. 17 Nr. IV) v. 5. Februar 1827		
b) Bekanntmachung im Betreff der Bestimmung des §. 3. 1 c die- ses Regulatives	15—21.	—
Schenkungen. Siehe Vermächtnisse.	85.	VI.
Schiller, von — Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe seiner sämmtlichen Werke	88.	L
Schreibmaß. Gesetz darüber v. 7. Oktober 1817 (vergl. Reg. Blatt v. J. 1817 S. 104 Nr. 1.) Bekanntmachung wegen Zulieferhand- lungen gegen dasselbe	34.	VII.
Schriften — einzureichende beim Ober-Appellations-Gerichte zu Jena — sie müssen in zwei gleichlautenden und gleichmäßig un- terschiedenen Exemplaren erfolgen. Dief. gemeiner Bescheid.	74.	III.
Schriften — deren Zueignung an Sr. Königl. Hoheit, den Groß- herzog. Siehe Zusendungen.		
Schulbesuch — öffentlicher — der Kinder. Bestimmung des Anfangs- Termines (vergl. Reg. Blatt v. J. 1826 S. 240 Nr. IV)	61.	IV.
Schutz-Bürgerrecht — dessen Ertheilung. Siehe Nachbar: oder Orts-Bürgerrecht.		

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Sporel-Laxe — Königl. Sächsishe v. 12. September 1812. — Bekanntmachung wegen einzelner Bestimmungen und Aufträge der- selben für diejenigen Obdichthötheile, wo jene Taxordnung noch Geseßkraft genießt	6.	I.
Sporel-Taxordnung — vorläufige in dem Eisenach'schen v. J. 1793. — Nachträgliche nähere Bestimmung in Ansehung des Sporel- Anfages für Obligationen und Kaufbriefe	83.	I.
Staatschuld-Papiere. Gesetz im Betreff der auf das Großher- zogthum übernommenen, vormahls Königl. Sächsischen Staats- Schuld-Papiere v. 1. August 1827	67—70.	—
Stadtkirche zu Weimar. Siehe Parochial-Verhältnisse.		
Stempelpapier. Befehl wegen des sofortigen Verbrauches des gesetzlichen von Seiten der Unterbehörden und der Anwälte, und Nichtigstellung der Bemerkung: „Stempel-Nachtrag“ oder: „susp.“ auf Eingaben	98.	IV.
Stempelpapier-Ordnung vom 29. Dezember 1810. Modification des §. 9 derselben, wornach unter gewissen Bedingungen diesfalls sige Geldreste als Gewährung angenommen werden sollen, und Befehl an die Stempelgelber: Untereinnahmen zu pünktlicher Ein- sendung der Gelder und Abschlußberechnungen, ingleichen zu Mitver- legung eines specificirten und attestirten Verzeichnisses des Stem- pelpapier-Vorrathes	99.	V.
Steuer-Termine in den Jahren 1827, 1828, 1829. Das Aus- schreiben derselben nach Maßgabe des Steuer-Patentes v. 6. De- zember 1826 (vergl. Reg. Blatt v. J. 1826 S. 251—254)	1—4.	I.
Stiftungen — fromme — von Gemeinden und Einzelnen für Kir- chen und Schulen in dem Eisenach'schen Ober-Konjistorial-Be- zirke seit dem Jahre 1817. Diesfallsige Zusammenstellung	75—82.	—
Strafrechtliche Verhandlungen. Dieß. Konvention mit dem Herzogthume Sachsen-Weimaringen: Hildburghausen vom 10. Okto- ber 1827	89.	IV.
Stundung von Kosten in Justiz-Sachen. Siehe Erlass und Stundung.		
X.		
Tänze an Fest-, Sonn- und Wochentagen. Aufforderung an die Eisenach'schen Justiz-Unterbehörden, die Bittsteller anzuweisen, die dazu erhaltene Erlaubnis dem Ortsparroter anzuzeigen zu Einho- lung ebenmäßiger Genehmigung Behufs der Kontrolle über die diesfallsige Abgabe zur General-Schulklasse	84.	III.

Inhalt.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
2.		
Wagabunden und Ausgewiesene. Uebereinkunft zwischen der Großherzogl. und der Fürstl. Schwarzburg-Sondershaus'schen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme derselben	57—61.	II.
Verhandlungen, strafrechtliche. — Dießf. Konvention mit dem Her- zogthume Sachsen-Weiningen-Hildburghausen v. 10. Oktober 1827	89.	IV.
Vermächtnisse und Schenkungen von Gemeinden und Einzelnen an Kirchen und Schulen in dem Eisenach'schen Ober-Konsistorial-Be- reiche seit dem Jahre 1817	75—82.	—
Tölkershausen — das dasige Patrimonial-Amt ausnahmsweise dem Justiz-Amtmann Thon zu Tiefenort übertragen	9.	IV.
Wollmachten — gedruckt, von Großherzogl. Kammer verlegt — Erneuerung des durch die Circular-Verordnung v. 8. Februar 1758 allgemein vorgeschriebenen Gebrauches derselben und deren Weiterstreckung auf minderwichtige und geringfügige Rechtsachen	22, 56.	II. I.
3.		
Sindlehen — die an Bürger oder Einwohner zu Dßheim zu Sind- lehen verliehenen Häuser und Güter der dortigen Gnerben. Siehe Erblehenherrs.		
Zuchthausprediger zu Weimar. — Bestimmung des Umfangs seiner Seelsorge	94amEnde	—
Zusendungen von literarischen Erzeugnissen und Kunstwerken und Zueignungen von Schriften oder Kunstwerken, gerichtet an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog; sie werden ohne vorausgegan- gene Bewilligungen oder dazu erhaltene Erlaubniß ferner nicht an- genommen	32.	I.

Gefertiget in Gemäßheit der 7ten Bestimmung des bey Einführung des Großherzoglichen
Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patents vom 18. März 1817.

Weimar den 31. December 1827.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 1. Den 26. Januar 1827.

Bekanntmachungen.

I. Um den Betrag von acht Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer als alte Landsteuer und den Betrag von vier Weimarischen Terminen als Grundeinkommensteuer, zusammen zwölf Termine alt-Weimarischer Grundsteuer, welche nach Verordnung des höchsten Steuer-Patents vom 6. Dezember 1826 in jedem der drei Jahre 1827, 1828 und 1829 entrichtet werden müssen, aufzubringen, sind in den nachverzeichneten Kreisen und Landestheilen des Großherzogthums im Sinne der Bestimmungen des Grundgesetzes über die Steuer-Verfassung vom 29. April 1821 zu entrichten, und zwar:

1. In dem Weimarischen-, Jena'schen- und Eisenach'schen Kreise alter Lande (und von allen Grund-Objekten, deren Besteuerung nach alt-Weimarischer Beschickungs-Norm Statt gefunden hat): zwölf der bisherigen Steuer-Termine, dergestalt, daß jedesmahl am ersten Tage der Monate Januar, Februar, April, May, July, August, Oktober und November 1, 1/2 Termine verfallen sind.
- II. In den sonst Erfurt'schen Landestheilen: fünf und ein halb Geschöß-Termine, dergestalt, daß den ersten Tag der Monate Januar, Februar, April, Oktober und November, ein ganzer und den 1. August ein halber Termin verfallen ist.
- III. Im Amte Lautenburg und den übrigen vormals Königlich Sächsischen Thüring'schen Ortschaften: vier und fünfzig Pfennige von jedem gangbaren Scheide und fünf und zwanzig und ein halb Quatember, wovon verfallen sind den ersten Tag der nachgefolgten Monate

Januar	7	Pfennige	3, 1/2	Quatember,
Februar	7	"	3, 1/2	"
April	7	"	3	"
May	6	"	3	"
July	6	"	3	"
August	7	"	3	"
Oktobcr	7	"	3	"
November	7	"	3, 1/2	"

- IV. In der Graffschaft Blankenhayn und der niedern Herrschaft Kranichfeld werden im Jahre 1827 acht und ein halb der dort üblich gewesenen Land-Steuern zu entrichten seyn, wovon verfallen sind, am 1. Januar 1, 1/2 Land-Steuer und am ersten Tage der Monate Februar, April, May, July, August, Oktober und November eine Landsteuer.

In jedem der Jahre 1828 und 1829 wird gedachter Landesrheil nach §. 15 des Gesetzes der Steuer-Versassung vom 29. April 1821 den Betrag von vier alt-Weimarischen Steuer-Terminen als alte Grund-Steuer zu entrichten und demnach eilf der dort üblich gewesenen Land-Steuern aufzubringen haben, wovon verfallen, jedesmahl den ersten Tag der Monate Januar, April und Oktober, zwey Landsteuern, insgleichen den ersten Tag der Monate Februar, May, July, August und November, eine Landsteuer.

- V. In Dienstedt, Tännich und Breitenheerda: sechzig der daselbst bisher gewöhnlichen Steuer-Termine, wovon verfallen mit dem ersten Tage der Monate Januar, Februar, Oktober und November acht Termine, insgleichen der Monate April, May, July und August sieben Termine.

- VI. Im Neustädtischen Kreise: ein und fünfzig Pfennige von jedem gangbaren Schreck und vier und zwanzig Quatember, wovon den ersten Tag der Monate

Januar	7	Pfennige	3	Quatember,
Februar	7	"	3	"
April	6	"	3	"
May	6	"	3	"
July	6	"	3	"

August	6	S	pfennige	3	Quatember,
Oktober	6	"		3	"
November	7	"		3	"

anfällig werden.

VII. In den sonst Fuldaischen Landestheilen: acht und vierzig der dort bestandenen Steuer-Simplen, von welchen am ersten Tage der Monate Januar, Februar, April, May, July, August, Oktober und November, jedesmahl sechs Simplen verfallen.

VIII. In den vormals Hessischen Landestheilen: funfzehn der bisherigen Monats-Steuern, dergestalt, daß verfallen am ersten Tage der Monate Januar, Februar, April, May, August, Oktober und November zwey Monats-Steuern und am 1. July eine Monats-Steuer.

IX. In den Reichsritterschaftlichen Aemtern Lengsfeld und Wölkershausen: zwey und zwey Fünftheile der bisher bestandenen Ordinarien, wovon verfallen sind am ersten Tage der Monate

Januar	1/2	Ordinarium
April	1/2	"
July	2/5	"
Oktober	1/2	"
November	1/2	"

X. Von den sowohl in den vormals Hessischen als in den Reichsritterschaftlichen Landestheilen befindlichen Crentensteuerbaren Objecten sind sechs Vierteltheile Crenten-Steuer nach dem Fuße der im Jahre 1821 geschehenen Erhebung derselben zu entrichten, wovon jedesmahl am ersten Tage der Monate Januar, Februar, April, August, October und November 1/4 jenes Steuerbetrags anfällig wird.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl und in Gemäßheit der hierher in dem höchsten Steuer-Patente vom 6. December 1826 erteilten Zusicherung wird dieses Alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich Steuer-Pflichtige sowohl als Steuer-Erheber erinnert und angewiesen, bey Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern die festgesetzten Termine genau zu beachten und übrigens dasjenige, was die

Steuer = Erhebungs = Verordnung vom 9. November 1821 vorschreibt, sich allenthalben zur Richtschnur dienen zu lassen.

Weimar am 30. Dezember 1826.

Großherzogliches Sächsisches Landscbafst = Kollegium.
Ch. Weyland.

II. Dem Kandidaten der Chirurgie, Carl August Gottlob Liebholt aus Anna, ist, nach vorgängiger Prüfung durch die Großherzogliche Sanitäts = Kommission allhier, die Ausübung der höheren Chirurgie in den Großherzoglichen Landen verstattet und ihm die Stadt Anna zu seinem wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 19. Dezember 1826.

Großherzogliche Sächsische Landes = Direktion.
F. von Schwendler.

III. Auf mehrmals bey und geschehene Anfrage, wie sich die Schullehrer nach §. 6 des Impfgesetzes vom 26. May d. J. in dem Fall verhalten sollten, wo die aufzunehmenden Schulkinder den gesetzlichen Impfschein namentlich nicht darum produziren können, weil der impfende Arzt intermittelst verstorben sey; wird denselben nach nunmehr mit Großherzoglicher Landes = Direktion gepflogener Kommunikation eröffnet, daß von dem ordentlichen Physikus der Stadt oder des Amtes die Versicherung über geschehene Impfung durch die betreffenden Aeltern in solchem Falle nachzubringen, bey sonst eintretenden Schwierigkeiten aber jedesmahl an die betreffende Polizey = Behörde durch die Schullehrer Anträge zu machen ist.

Eisenach den 24. Dezember 1826.

Großherzogliches Sächsisches Ober = Konsistorium.
D. S. A. Rebe.

IV. Dem D. med. et chirurg. Gottlieb Adolph Schumann, aus Coszoba, ist, nach vorgängiger Verpflichtung als praktizirender Arzt, die nachgesuchte Erlaubniß zur medizinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzoglichen Landen ertheilt, und die Stadt Neustadt a/D zum wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar am 9. Januar 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes = Direktion.
F. von Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 20. Februar 1827.

Se. Hoheit, Carl Bernhard, Herzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach u. u. haben von Sr. Majestät, dem Könige von Sachsen, den Königlich Sächsischen Hausorden der Rautenkrone erhalten.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Königlich Sächsischen Hofmarschall, Herrn Grafen Bose, zu Dresden, das Großkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Dienstentlassung.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben dem Kammerherren und Hauptmann, Herrn Heinrich LXIX., Grafen Reuß zu Köstritz, die gebetene Entlassung aus Höchstihren Hof- und Militär-Diensten mittelst höchsten Patents in Gnaden ertheilt.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den Superintendenten und Oberpfarrer, D. Johann Friedrich Heinrich Schwabe zu Neustadt a. d. O., zum Ober-Konsistorialrath mit Sitz und Stimme in dem Ober-Konsistorium zu Weimar, ingleichen zum Hof- und Garnison-Prediger hieselbst, den Revisor, Friedrich Ernst Christian Fiedler alhier, zum Kriegs-Kassirer, und den Landschaftskasse-Kalkulator, August Heinrich David Pabst, zum Landschaftskasse-Revisor ernannt, Johann den Postverwalter und provisorischen Vorstand des hiesigen Postamtes, Johann Georg Michael Kahler, zum Postmeister in hiesiger Residenz-Stadt und den Post-Sekretar, Friedrich August Leser zu Jena, zum Postverwalter daselbst mittelst höchster Dekrete in Gnaden bestätigt.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Die von uns gemachte Wahrnehmung, daß einzelne Bestimmungen und Ansätze der Königlich Sächsischen Sportel-Taxe vom 12. September 1812 von einigen derjenigen Unterbehörden, bey welchen dieselbe noch gilt, falsch verstanden und angewendet worden, veranlaßt und zu folgender Bekanntmachung:

- 1) Bey Würdigung von Grundstücken, welche im Bereiche der freywilligen Gerichtsbarkeit vorkommen, darf der unter Ziffer 59 Seite 36 der Tax-Ordnung aufgestellte Ansatz, gleichviel ob die taxirten Immobilien gebunden oder waltend sind, nur ein Mal nach dem Gesamtbetrage der Taxe sämtlicher Grundstücke berechnet, nicht aber, wie bisher hin und wieder geschehen, so viel Mal als einzelne Grundstücke gewürdet wurden, liquidirt werden.

Es ist jedoch die Statthastigkeit dieses Ansatzes jederzeit überhaupt noch bedingt durch die Nothwendigkeit der richterlichen Leitung des Taxations-Geschäfts, so daß derselbe nur da zulässig ist, wo ein specielles Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß die Würdigung von Immobilien in Gegenwart und unter Leitung der Gerichtsbehörde geschehen müsse, indem solche der Regel nach, namentlich auch bey Käufen, Erbschaftsübertragungen, Erörterungen zum Behuf der Dekrets-Ertheilung für Minderjährige u., ganz unnöthig und bloß kostenhäufend erscheint.

- 2) Der im III. Titel der Tax-Ordnung, bey Gegenständen der freywilligen Gerichtsbarkeit, neben dem: „für Konfirmation,“ gebilligte Ansatz: „für Extension der Urkunde,“ kann nur in denjenigen Fällen Statt finden, in welchen eine solche Urkunde aus den in den Akten zerstreut befindlichen disjuncten Materialien, auch wirklich zum Behuf der Konfirmations-Ertheilung erst besonders und vollständig entworfen werden mußte, nicht aber auch da, wo der zu konfirmirende Vertrag u. entweder außergerichtlich entworfen und gerichtlich überreicht, oder zu Protokoll mündlich angegeben schon so vorliegt, daß derselbe der Konfirmations-Urkunde bloß inserirt zu werden braucht und das Gericht nur die gewöhnliche Schluß-Klausel der Konfirmation beyzufügen hat.

Sämmtliche Unterbehörden derjenigen Gebietsheute, in denen die erwähnte Königl. Sächsische Taxordnung noch Gesetzeskraft genießt, haben sich hier- nach allenthalben auf das Genaueste zu achten.

Weimar den 15. Dezember 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Es sind bisher Fälle vorgekommen, daß Ausländern, bevor sie noch das Staatsbürgerrecht im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach bey dem unterzeichneten Landes-Kollegium erbeten und erlangt hatten, von Gemeinden der Großherzoglichen Lande das Ortsbürger- oder Nachbarrecht zugestanden —, dergleichen:

daß Ausländer von inländischen Gemeinden gestattet worden ist, in ihrem Orte so lange Zeit hindurch zu wohnen, daß die Zurückweisung derselben in den Staat, welchem sie früher angehörten, nach den, mit den meisten Nachbarstaaten über die Heimathsverhältnisse abgeschlossenen, Verträgen, nicht mehr geschehen konnte.

Es ist daher für nöthig erachtet worden, den Unterobrigkeiten und den Ortsvorständen folgende allgemeine Vorschriften zu ertheilen und resp. mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1824 (Reg. Bl. vom J. 1824 Nr. 20 S. 125) in Erinnerung zu bringen:

- 1) keinem Ausländer darf das Ortsbürger- oder Nachbarrecht in einer inländischen Gemeinde bewilligt werden, wenn er nicht zuvor die Aufnahme in den Großherzoglichen Staats-Untertanen-Verband durch einen von Großherzoglicher Landes-Direktion auszufertigten Einwanderungs-Erlaubnißschein nachgewiesen hat;
- 2) allen, in selbstständiger Lage sich befindenden, Personen, welche nicht erweislich Staatsangehörige des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach sind, ist der Aufenthalt in Orten des Großherzogthums über die Zeit von sechs Jahren nicht anders zu gestatten, als wenn sie von der Obrigkeit ihres ausländischen Heimathortes einen Heimathsschein mit der bindigen Versicherung,

daß sie mit ihren jetzigen oder künftigen Familien zu jeder Zeit unweigerlich dort wieder aufgenommen werden sollen, beybringen.

Insbefondere haben auch die Stadträthe nur nach erfolgter Beybringung solcher Heimathsscheine Ausländer zu Schutzbürgern aufzunehmen.

Ausnahmsweise wird, insofern eigenthümliche Umstände dieß bedingen, auf geeignetes Nachsuchen und auf Berichtserstattung der betheiligten Unterbehörde, Dispensation von der Vorschrift wegen der Heimathsscheine durch Großherzogliche Landes-Direktion ertheilt werden.

Die Unterobrigkeiten und Ortsvorstände sind den Gemeinden und dem Staate für jeden, aus der Nichtbefolgung obiger Bestimmungen erwachsenden, Nachtheil persönlich und mit ihrem Vermögen verantwortlich.

Auch wird, rücksichtlich der Vorschrift unter Ziffer 2, ausdrücklich noch

barauf aufmerksam gemacht, daß, da, in Gemäßheit der erwähnten — die Heimaths-Verhältnisse betreffenden — Verträge mit den benachbarten Staatsregierungen, Unterthanen der letzteren durch einen, in selbstständiger Lage, zehn Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt im Großherzogthume, daselbst Heimathrecht erlangen und ihnen darnach die Wiederaufnahme in dem auswärtigen Staate, wo sie vorher heimathsberechtigt waren, versagt werden darf, jede Gemeinde, in deren Bezirk ein Ausländer in der gedachten Maasse seinen Aufenthalt nehmen will, sich unverzüglich Gewißheit darüber zu verschaffen hat, ob der Aufenthaltssuchende nicht unmittelbar vorher schon in einem andern inländischen Orte gewohnt habe, indem eintretenden Falls diejenige Gemeinde, welche einem, der angeführten Vertragsbestimmung zufolge, aus dem Großherzogthume nicht mehr wegzurückweisenden Ausländer zuletzt den Aufenthalt gestattet hat, ohne weiteres angehalten werden wird, denselben forthin in ihrer Mitte zu behalten.

Weimar den 30. Dezember 1826.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion,

F. von Schwendler.

III. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, nach eingeholtem rechtlichen Gutachten des Großherzoglich Sächsischen und Gesamt Ober-Appellations-Gerichts zu Jena und der beyden Großherzoglichen Landesregierungen allhier und zu Eisenach, für nothwendig erachtet, zu §. 20 Nr. 6 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung eine authentische Interpretation, als gesetzliche Bestimmung für das ganze Großherzogthum, mittelst höchster Reskripte vom 15. Dezember 1826 und 12. Januar d. J. in folgender Weise zu ertheilen:

Unter den nach §. 20 Nr. 6 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht ausgeschlossenen Disciplinar-Sachen ist auch namentlich das obrigkeitliche Einschreiten in Betreff der Fesslung von Advokaten-Gebühren — die sogenannte Deserviten-Moderation — zu verstehen, sie erfolge vom Richter aus freyem Antriebe, oder auf Antrag eines Theilseitigen und ohne Unterschied, ob derselben eine Vergleichung der Gebührenansätze mit der gesetzlich oder observanzmäßig feststehenden Taxe, oder eine freyere Würdigung der Arbeiten nach ihrem innern Gehalt, nach ihrem Werthe für den zu verfolgenden Zweck, nach Beschaffenheit des Rechtsstreites, nach Umfang des Streitgegenstandes u. s. w., oder endlich ein Urtheil über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorgenommener Handlungen zum Grunde liegt.

Dagegen leide diese Bestimmung nicht auf die eigentlichen Disciplinar-Strafen, also auch nicht in dem Falle Anwendung, wenn die Gebühren

eines Anwaltes, ganz abgesehen von der Zulässigkeit der einzelnen Ansätze, wegen vorsätzlicher oder schuldhafter Pflichtverletzung, zur Strafe aberkannt und niedergeschlagen werden, indem die Statthastigkeit der Ober-Appellation gegen Disciplinar-Straf-Erkenntnisse lediglich nach den Vorschriften in den §§. 32 bis 36 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, im Publications-Patente vom 20. Dezember 1816 Nr. XII und in anderen für die Strafrechtsfälle ertheilten gesetzlichen Verordnungen zu beurtheilen und zu entscheiden ist.

Zu Befolgung eines diesfälligen höchsten Befehls wird vorstehende authentische Interpretation hiermit zu öffentlicher Kunde gebracht.

Weimar den 22. Januar 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Nachdem mit gnädigster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen Carl zu Hessen dem Justiz-Beamten Thon zu Tiefenort die Verwaltung des Patrimonialamtes Bölkershausen übertragen worden ist: so wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 23. Januar 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
G. A. Thon.

V. Die vierte Adjunktur der Schul-Aufsicht in der Diözese Meiningen ist, in Bezug auf die Orte Buchfart, Niedergrunstedt, Obergrunstedt und Röllersroda, dem Pfarrer Johann Heinrich Friedrich Schenck zu Legefeld übertragen, dagegen aber die Schulen zu Legefeld, Selmeroda und Vossendorf bis auf weiteres unter die Aufsicht des Adjunkt Pflug zu Denstedt gestellt worden; welches hiermit, denen die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Weimar den 23. Januar 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Pencer.

VI. Da wiederum bey uns neuerlich Gesuche um Dispensation, hinsichtlich des noch nicht völlig erreichten Konfirmations-Alters der Kinder, eingegangen sind: so sehen wir uns veranlaßt, die bereits früher ergangenen Verfügungen, in Ansehung der Konfirmations-Angelegenheit, von Neuem in das Andenken zu bringen und einzuschärfen:

- 1) Den Aeltern, Vormündern &c. wird dringend an das Herz gelegt, ihre Kinder, besonders die Mädchen, in keinem Falle zu früh aus der

Schule zu nehmen und selbst den durch das Gesetz vorgeschriebenen Termin jedes Mal nur nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung und Berathung mit dem Geistlichen und Schullehrer ihres Ortes zu benutzen.

Vor der Konfirmation darf unter keiner Bedingung ein Kind der Schule entnommen werden, und es ist sehr zu wünschen, daß viele wohlbedenkende Aeltern, auch nach der Konfirmation ihrer Kinder, dieselben die Wohlthat des Schulbesuchs noch einige Zeit genießen lassen.

- 2) Nach dem bestehenden Gesetze (vom 29. May 1826) sind die Knaben sowohl als die Mädchen, erst in dem Jahre aus der Schule zu entlassen und folgeweise unter die Zahl der Konfirmanden aufzunehmen, in welchem sie das vierzehnte Jahr ihres Alters vor dem ersten Oktober noch erfüllen.
- 3) Alle Gesuche um Dispensation von dieser Vorschrift, können durchaus nicht beachtet werden, und bleiben ohne alle weitere Resolution, weshalb auch die Ortsgeistlichen dergleichen Gesuche unter keiner Bedingung anzunehmen oder zu befördern haben.
- 4) Konfirmationen, welche von pflichtvergeffenen Aeltern wider das Gesetz im In- und Auslande erschlichen oder sonst erhalten werden, sind nach bekannten Grundsätzen des Rechtes für null und nichtig erklärt, wobey gegen Geistliche des Inlandes, welche sich dazu brauchen lassen, die besondere strenge Ahndung vorbehalten bleibt.
- 5) Die den Geistlichen schon ertheilte Anweisung, daß sie bey den Kindern aus anderen Staaten die Konfirmation durchaus nicht früher, als es das hiesige Landesgesetz erlaubt, und wenn die Gesetze des fremden Staates einen noch spätern Termin festsetzen, nicht früher als diese vornehmen sollen, wird hiermit nochmals ausgesprochen.
- 6) In Rücksicht der Konfirmationshandlung endlich steht auch ferner die Bestimmung fest, daß dieselbe auf dem Lande den Sonntag vor Ostern, oder Pfingsten, in den Städten aber zu Pfingsten geschehe.

Es werden diese sämtlichen gesetzlichen Vorschriften und Anweisungen hiermit nochmals zur Kenntniß der Geistlichen, so wie aller Aeltern und Vormünder des diesseitigen Bereichs gebracht, um sich darnach in allen darin angedeuteten Beziehungen auf das Genaueste und Gewissenhafteste zu achten, damit der wohlthätige Zweck dieser Verfügungen immer mehr erkannt und durch die segenvollsten Wirkungen sichtbar werde. Eisenach den 2. Februar. 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

D. J. H. Koebe.

Großherzogtl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 6. März 1827.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird nachstehendes von Höchstselben gnädigst vollzogenes Gesetz über die stillschweigenden Hypotheken in den Keimern Dermbach, alt-Fuldaischen Antheils, und Geisa mit Wenigentaft zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.
Eisenach den 19. Februar 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Thon.

W i r C a r l A u g u s t,
von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg
u. u.

Nachdem Wir, aufmerksam gemacht auf die nachtheiligen Folgen, welche einige in den früher Fuldaischen Gebietshöfchen bisher noch in Gültigkeit gewesenen Gesetze für die Sicherheit und Ordnung im Hypothekenwesen und für den Kredit im Allgemeinen gezeigt haben, es für dringend nothwendig erachtet, jenem verderblichen Zustande möglichst bald abzuhelpfen: so verordnen Wir für die Keimter Dermbach, alt-Fuldaischen Antheils, und Geisa mit Wenigentaft Folgendes:

1.

Alle diejenigen Gläubiger, welche auf Grundstücke oder Rechte, die den unbeweglichen Sachen gleich geachtet werden, ein so genanntes stillschweigendes Pfand-

recht irgend einer Art vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes erworben und nicht bereits in Gemäßheit der Ediktal-Ladungen des Amtes Dernbach vom 12. May 1823 und des Amtes Geisa vom 23. July 1823 und 3. Dezember 1824 bey diesen Behörden angemeldet haben, sind verbunden, solches bis zum 1. Juny dieses Jahres so gewiß noch anzumelden und zu bescheinigen, als sie außerdem ohne Ungehorsamsbeschuldigung und ohne Verschid, auf den Grund dieses Gesetzes, jener Rechte in so weit für verlustig geachtet werden, daß sie solche in keiner Weise gegen einen andern Besitzer, außer dem Hauptschuldner und dessen entweder gesetzlich oder vertragsweise zur Vertretung der Hauptschuld verpflichteten Nachfolger im Besitze, geltend zu machen berechtigt sind, auch mit denselben allen schon jetzt ertheilten oder künftig noch zu ertheilenden gerichtlichen Hypotheken nachstehen sollen, ohne den Richter oder sonst jemand, wegen der Nichtbeachtung ihrer stillschweigenden Hypotheken bey der Bestätigung irgend eines Rechtsgeschäftes, namentlich bey der Bestätigung einer Veräußerung der verpfändeten Sache, oder der Ertheilung gerichtlicher Konseuse, in Anspruch nehmen zu können.

2.

Die unter 1 ausgesprochene Pflicht der Anmeldung erstreckt sich nicht auf landschaftliche oder Kammer-Gefälle, auch andere Grundabgaben und Leistungen, z. B. Erbzinsen, Frohnen, welche auf den Grundstücken haften.

3.

Die so genannten kaufbriefmäßigen Hypotheken, d. h. diejenigen stillschweigenden Pfandrechte, welche nach Fuldaischen Gesetzen einer chirographarischen Forderung zu Theil werden, wenn der Käufer eines Grundstücks sie im Kaufbriefe mit übernimmt, sollen für die Zukunft ganz aufgehoben seyn. Die schon bestehenden Hypotheken dieser Art bleiben jedoch in ihrer Kraft und Gültigkeit, und sind auch ferner von dem Richter zu brachten, wenn sie nach der Vorschrift im §. 1 dieses Gesetzes zeitig und gehörig angemeldet werden.

4.

Von Zeit der Publikation dieses Gesetzes an können in den Aemtern Dernbach und Geisa mit Benigentast auch ferner noch und so lange durch ein allgemeines neues Hypotheken-Gesetz ein anderes nicht verordnet wird, stillschweigende Pfandrechte, mit Ausnahme der ganz aufgehobenen so genannten kaufbriefmäßigen Hypotheken, aus denselben gesetzlichen Gründen, wie früher, erworben werden, es soll aber der Richter, was die ehemals Fuldaischen Orte betrifft, von der durch die dort bestehende Gesetzgebung eingeführten Verpflichtung, diese stillschweigenden Pfandrechte auszumitteln, in die Schuldenbücher einzutragen und bey der Ertheilung gerichtlicher Konseuse oder gerichtlich geschehender

Bestätigung irgend eines Rechtsgeschäftes zu beachten und zu wahren, freygesprochen werden, und derselbe von jetzt an nur dann bey eigener Verantwortlichkeit verbunden seyn, dieselben zu berücksichtigen, wenn sie von den Verpflichteten oder von den Berechtigten selbst angemeldet, bescheinigt und auf Verlangen derselben in die neuen Hypotheken-Bücher eingetragen worden.

5.

Unsere Landesregierung zu Eisenach hat für die Vollziehung dieses Gesetzes Sorge zu tragen und es hat dieselbe alle Pfandgläubiger zur Anmeldung der stillschweigenden Pfandrechte in Gemäßheit der Bestimmung unter 1 noch in einer besondern Ediktal-Ladung aufzufordern, welche nicht nur in dem hiesigen, so wie in dem Eisenachischen Wochenblatte und in zwey anderen Zeitungen oder Anzeigen drey Mal abgedruckt, sondern auch in den Sprengeln der beyden Aemter Dermbach und Weisa und des Gerichts Wenigentaft an dem dazu geeignetesten Orte anzuschlagen ist.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Gesch., welches durch das Regierungs-Blatt ordnungsmäßig bekannt gemacht werden soll, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-Inselgel bedrucken lassen.

Weimar am 26. Januar 1827.

(L. S.) Carl August.

E. W. Frh. v. Grifsch. Frh. v. Gerßdorff. D. Schweiger.

Gesetz

über die stillschweigenden Hypotheken in den Aemtern Dermbach, alt-Sudauischen Antheils, und Weisa mit Wenigentaft.

vlt. Thes.

O r d e n a u s t h e i l u n g.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Königlich Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Herrn wirklichen geheimen Legations-Rathe von Jordan, am 3. Februar d. J. das Großkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

E h r e n a u s z e i c h n u n g.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Herrn Kammerherrn Freyherrn Bisthum von Gersberg allhier, nach erfolgtem unterthänigsten Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihm von Sr. Majestät, dem Kaiser von Rußland u. jüngsthin verliehenen Russisch Kaiserlichen St. Annen-Ordens 1ster Klasse gnädigst ertheilt.

B e f ö r d e r u n g e n.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den beyden Justiz-Kantänern, Friedrich Christian Ortman zu Dstheim, und Philipp Benjamin Zvez zu Grezburg, den Charakter als Justiz-Rath, sowie dem Hof-Advokaten Johann Martin Stapf zu Dstheim, unter Ernennung zum 1sten Aktuar des Justiz-Amtes Lichtenberg, das Prädikat als Amts-Kommissar verliehen.

Demnachst haben Allerhöchstdieselben den Pfarrer Christian Friedrich Meyer zu Helmershausen, zum Pfarrer zu Wenigenlupnitz, den Pfarrer Carl Gottlob Friedrich Lautenschläger zu Wenigenauma, zum Diakon zu Auma, den Pfarrer Georg Friedrich Ferdinand Schmidt zu Dicksdorf, zum Pfarrer zu Winkel, und den Rektor der Stadtschule zu Bacha, Johann Christian Friedrich Friederici, zum Pfarrer zu Ista zu bestätigen gnädigst geruhet.

Johann Carl Christian Bent allhier, ist zum Kammerdiener bey Sr. Hoheit dem Herzoge Carl in Gnaden ernannt worden.

B e k a n n t m a c h u n g.

I. Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben gnädigst geruhet, der Witwe und den Kindern des verstorbenen Legations-Raths, Jean Paul Friedrich Richter, das erbetene Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck der gesammelten und einzelnen Jean Paulschen Schriften, sowie von Auszügen aus denselben, insofern solche ein selbstständiges Werk oder einen ganzen Band eines Werks ausmachen, im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach, vorerst auf 20 Jahre taxfrey zu ertheilen.

Zur Nachricht und Nachachtung wird solches hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 15. Februar 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 9. März 1827.

Se. Kaiserliche Königl. Majestät, Nicolaus I., Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, König von Polen &c. &c., haben das Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken angenommen.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Regulativ zur Handhabung des Salz-Mandats vom 2. September 1771 hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Eisenach den 26. Februar 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Thon.

Carl August,
von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg
&c. &c.

Wir haben, auf Antrag der getreuen Stände, beschloßen zu verordnen und verordnen andurch, wie folgt:

§. 1.

Das Salz-Mandat vom 2. September 1771 behält, nach wie vor, für den gesammten Umfang des Eisenachischen Kreises gesetzliche Kraft.

§. 2.

Um den darin verbotenen Verkauf und Gebrauch des ausländischen Salzes um so wirksamer zu verhüten, wird dessen Durchbringen durch den Eisenachischen Kreis, vorerst mit alleiniger Ausnahme des Amtes Oßheim und der Zillbach, vom 1. April 1827 an, nur auf bestimmten Straßen und nur gegen Entrichtung eines Transito-Zolles erlaubt.

§. 3.

Die Straßen sollen, bis auf weitere Anordnung, die folgenden seyn:

- 1) Für das Salz von der Saline zu Salzungen im Herzogthume Meiningen:
 - a) die Straße über Kaiseroda, Tiefenort, Kieselbach, Wacha in das Churfürstliche Gebieth, oder weiter über Simna und Buttlar dahin;
 - b) die Straße über Etternwinden, Wilhelmsthal, Eisenach, Kreuzburg und Ista in das Churfürstliche Gebieth;
 - c) die Straße über Etternwinden, Wilhelmsthal, die Weinstraße, Rothenhof und Eichrodt in das Gotha'sche Gebieth;
 - d) die Straße über Kaiseroda, Tiefenort, Marktsuhl, Förtha nach der Herzoglich Meiningischen Enklave Oberellen, oder von Marktsuhl über Wünschensuhl, Fernbreitenbach, Haubdreitenbach, Herda und Verla a. d. W. in das Churfürstliche Gebieth;
 - e) die Straße über Kaiseroda, Merkers und Dorndorf nach Dietlitz (nur für den Salzbedarf dieses enklavirten Meiningischen Ortes).
- 2) Für das Salz von der Saline zu Allendorf, im Churfürstenthume Hessen:
 - a) die Straße über Ista, Kreuzburg, Eisenach und Eichrodt in das Gotha'sche Gebieth und
 - b) die Straße über Ista, Kreuzburg, Eisenach, Wilhelmsthal und Etternwinden in das Meiningische Gebieth.

- 3) Sollte Salz noch von anderen Salinen als den genannten durch den Eisenachischen Kreis gebracht werden: so ist mit demselben wothwendig eine der unter 1 und 2 aufgeführten Straßen oder die Hauptstraße von Eichrodt über Eisenach, Marktsuhl und Bacha einzuhalten.

§. 4.

Von einem der in dem vorigen Paragraphen angegebenen Orte zu dem andern ist immer der geradeste und gangbarste Weg einzuschlagen. Wo Chaussee von einem Orte zu dem andern führt, ist diese nicht zu verlassen.

§. 5.

Ausländisches Salz, welches außerhalb der so eben bezeichneten Straßen betroffen wird, ist, vorbehältlich der Strafe wegen etwa auch nicht verzollter oder nicht plombirter Ladung, nebst Schiff und Geschirr der Confiscation unterworfen.

§. 6.

Die Entrichtung eines Transito-Zolles von fremdem Salze anlangend: so bleibt davon, bis auf weitere Anordnung, unter den näheren Bestimmungen in §.§. 12, 18, 14, 15 und 16, das Salzunger Salz ausgenommen.

§. 7.

Dagegen soll von dem Allendorfer Salze und würde außerdem noch von andern ausländischen Salinen Salz durch den Eisenachischen Kreis geführt werden, auch von diesem, zum Besten der Kasse Unserer Saline zu Wilhelmöglückabrunn, für jezt Ein Thaler Konventions-Geld für den Centner an Transito-Zoll entrichtet werden.

§. 8.

Zu leichterer Ermittlung der Ladungen soll, so lange nicht der Beweis des Gegentheils von dem Zollpflichtigen selbst geführt ist, angenommen werden, daß

mit jedem im Wagen, Karren oder Schlitzen eingespannten Pferde 10 Centner, mit jedem eben so eingespannten Ochsen oder einer Kuh 8 Centner, mit einem bloß beladenen Pferde oder Esel, oder auch wenn dieser letztere eingespant ist, 3 Centner,

und

mit einem Schubkarren oder einem Handschlitten 2/3tel bis 1, 1/2 Centner Salz, mit einer Trage aber 2/3 Centner Salz

geführt werden. Daß auf andere als die hier bezeichnete Weise durchgebracht werdende Salz soll, wenn keine Uebereinkunft deshalb Statt finden kann, dem Gewicht nach verzollt werden.

§. 9.

Die Zollpflichtigen haben sich, bey dem Eintritte in den Eisenach'schen Kreis, mit ihrer Ladung bey der ersten Transitozoll-Einnahme zu melden und dort den Zoll zu entrichten. Den ihnen dafür einzuhandigenden gedruckten Zollzettel haben sie aufzubewahren, auf Verlangen überall vorzuweisen und ihn bey der letzten Zolleinnahme vor dem Austritte aus dem Eisenach'schen Kreise wieder abzugeben, auch sich daselbst einer Untersuchung wegen noch unversehrter Ladung zu unterwerfen.

§. 10.

Gegen Zoll-Defraudanten soll, vorbehältlich der Konfiscation auch des Schiffs und Geschirrs, wenn etwa neben der Defraudation des Zolls auch von den bezeichneten Straßen abgewichen worden wäre (§. 5.) nicht allein mit Wegnahme des Salzes vorgeschritten, sondern sie sollen auch mit der in dem Salz-Mandate für den Verkauf des fremden Salzes festgesetzten Strafe von 50 thlr. Konventions-Geld belegt werden. Für die Entrichtung der Strafe haften Schiff und Geschirr, sobald dieses der Konfiscation nicht mit unterliegt, und, wo nöthig, die Person des Defraudanten. Im Falle der Vermögenslosigkeit wird der letztere in die gleichstehende Gefängnißstrafe verurtheilt.

§. 11.

Wer den Zoll nicht entrichtet hat, von dem wird die Absicht der Defraudation vermuthet. Wer auf Erfordern einen Zollzettel nicht vorzeigen kann, von

dem wird, so lange er das Gegentheil erweislich zu machen nicht vermag, angenommen, daß er den Zoll nicht entrichtet habe. Der Eidesantrag, als Beweismittel, bleibt ausgeschlossen.

§. 12.

Für das Salzungser Salz lassen Wir bis auf Weiteres nach, daß dasselbe bey der Durchfuhr nur plombirt werde. Wer dergleichen Salz bey sich führt, hat bey der ersten, hierzu beauftragten, Stelle, welche er in dem Eisenach'schen Kreise berührt (in der Regel eine Chaussee-, Zoll- oder Geleits-Einnahme, die noch durch eine besondere Tafel bezeichnet werden wird), sich anzumelden, dort, nach vorher gelöstem Begleitschein, seine Ladung plombiren zu lassen, dieselbe unverfehrt durch den Kreis und zwar auf der auf dem Begleitschein bemerkten Straße hindurch zu führen und, vor dem Austritte aus demselben, bey der letzten, für das Geschäft bestimmten, Stelle sich wiederum anzumelden, um daselbst die Plombe untersuchen zu lassen und den Begleitschein abzugeben. Gegen den letztern wird ein Rückschein zur fernern Legitimation bis an die Grenze gegeben. Die Plombe muß bis hinter die Grenze unverfehrt erhalten werden. Erst hier darf sie abgenommen werden.

§. 13.

Das Salzungser Salz darf zwar, unter Beobachtung des im §. 12 Vor- geschriebenen, auch wieder zurück durch den Eisenach'schen Kreis gebracht, jedoch darf es in diesem Falle nicht in den Herzoglich Sachsen-Meiningschen Enklaven Oberellen und Dietlas abgesetzt werden. Auch darf dasjenige Salz, welches in die beyden letzteren Orte zum Verbrauch daselbst eingeführt worden ist, nicht wieder in den Eisenach'schen Kreis zurück gebracht werden und daher ist der Begleitschein in dem letzten Orte an der diesseitigen Grenze, also zu Förthya und resp. Dorn- dorf abzugeben.

§. 14.

Für das Geschäft des Plombirens werden an Gebühren bis auf Weiteres entrichtet:

- 1 gr. Kassageld für jedes zum Plombiren der Salzladung nöthige Blei, einschließlich der Gebühr für die Mühewaltung bey dem Geschäft,
- 6 pf. Kassageld für Ausfertigung des Begleitscheins und
- 6 pf. Kassageld für Ausfertigung des Rückscheins.

§. 15.

Derjenige, welcher sich zum Plombiren des Salzes nicht gemeldet, oder die Plombe im Inlande wieder abgerissen, oder die auf dem Begleitschein bemerkte Strafe nicht eingehalten hat, ingleichen derjenige welcher, ohne sich bey der dazu beauftragten Stelle vor dem Austritte aus dem Eisenach'schen Kreise zu melden und daselbst den Begleitschein abzugeben, den Kreis verlassen hat, soll, und zwar im letzten Falle, dafern er das Inland wieder betritt, gleich einem Zoll-Defraudanten, in Gemäßheit des §. 10. dieses Regulatives, bestraft werden.

§. 16.

Auch hier wird, bey gar nicht oder nicht gehörig vorhandener Plombe, die Absicht der Defraudation vermuthet.

§. 17.

Die zum Polizey-Dienst kommandirten Unteroffiziere, das übrige Polizey-Personal, die Chauffee- und Geleitsbereiter, die Chauffeewärter, die Impost-Kontrolleure, die Amt- und Gerichtsdiener werden angewiesen, darauf allen Fleiß zu sehen, daß sowohl die bezeichneten Straßen mit dem ausländischen Salze eingehalten werden, als auch daß von letzterem der Zoll vorschriftsmäßig entrichtet oder die Plombe an der Ladung angebracht sey. Sie sind daher so ermächtigt, als verpflichtet, Alle, die Salz bey sich führen, anzuhalten, und wenn dieses nicht durch Ladefcheine als Wilhelmshafenbrunnen Salz sofort ausgewiesen wird, die weiter nöthigen Nachfragen zu thun. Ergiebt sich hierbey, daß das gegenwärtige Regulativ auf irgend eine Weise nicht befolgt worden ist: so ist der Uebertreter dem nächsten Justiz-Unte oder Gerichte sofort zu überweisen, welches demnächst ohne Verzug die Untersuchung beginnen und die Strafe nebst den Untersuchungskosten beytreiben soll.

§. 18.

Das gesammte im vorigen §. genannte Aufsichtspersonal, oder wer auch sonst einen Defraudanten zur Anzeige und Bestrafung bringt, erhält die Hälfte der Strafe und des konfiszirten Werthes von Ladung und Geschirr. Die andere Hälfte fließt in die Saline-Kasse.

§. 19.

Unsere Kammer wird beauftragt, das gegenwärtige Regulativ zur Ausführung zu bringen, und hat auf seine genaue Befolgung zu achten. Etwa mit der Zeit nöthig werdende Veränderungen in Bezug auf die Salzstraßen, die Höhe des Transit-Zolles oder der Pflanze-Gebühren, werden, nach vorgängiger Berichtserstattung an Uns und nach Unserer Genehmigung, von gedachter Unserer Kammer ausgehen und von ihr zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Regulativ höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 5. Februar 1827.

(L. S.)

Carl August.

C. W. Frh. v. Fritsch. Frh. v. Gerßdorff. D. Schweiger.

Regulativ,
in Bezug auf die Handhabung des
Salz-Mandats vom 2. September
1771.

vdt. Ernst Müller.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

1. Das Gesetz über das Wothemwesen bey öffentlichen Behörden vom 24. May 1826 verordnet zu Sparung des Wothemlohns im §. 3: daß, sobald die Betheiligten Bevollmächtigte im Orte der verfügenden Behörde oder in dessen Nähe bestellt haben, ergehende Ausfertigungen diesen Bevollmächtigten behändig werden sollen.

Da indessen, in Justiz-Sachen wenigstens, jede Ausfertigung in der Regel von einer Kosten-Liquidation begleitet ist, und die Vorschrift bestehet, daß dergleichen Ausfertigungen von den Extrahenten durch sofortige Zahlung der dadurch erwachsenen Kosten abgelöst werden müssen, da ferner jenes Gesetz im §. 11 für Einhändigung und Einkassirung von Sportelrechnungen kein besonderes Wothemlohn passiren läßt: so folgt daraus, einmahl daß die getroffene

Bestimmung wegen der Insinuation an Bevollmächtigte, nur mit Rücksicht auf die gleichzeitige Einbringung der Kosten, für deren Veytreibung von den Mandanten selbst kein Vothenslohn passiert, gehandhabt werden kann, und daß somit — abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen Anwälte für die Gerichtskosten ihrer Gewaltgeber schlecht hin eintreten müssen, wie z. B., wenn letztere Ausländer sind, — falls Bevollmächtigte sich der Ablösung der Ausfertigungen durch Erlegung der mit solchen liquidirten Kosten weigern, ihnen die Behändigung jener nicht geschehen kann, sondern an ihre Konstituenten selbst bewirkt werden muß; sodann aber zweyten, daß, im Falle der Annahme schriftlicher Erlasse, Bevollmächtigte sich auch deren Ablösung nicht entbrechen können und für die mitfolgenden Kostenrechnungen selbst einzustehen verbunden sind, in welcher Hinsicht sich daher von Seiten der Sporeteinnahmen lediglich an selbige gehalten werden muß.

Wir machen dieses, soviel Unsern und der Uns untergebenen Justiz-Unterbörden Geschäftskreis betrifft, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt. Weimar am 8. Februar 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Der Cirkular-Befehl vom 8. Februar 1758 schreibt vor: daß bey Ober- und Untergerichten im Bezirke unterzeichneter Landesregierung bloß gedruckte, von der jetzt Großherzoglichen Kammer zu verlegende Vollmachten gebraucht und bey Vermeidung einer den Unterbehörden angedroheten Strafe von 10 Thlr. zugelassen werden sollen.

Da sich jedoch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch Ueberreichung und resp. Annahme anderer gedruckten sowohl als schriftlicher Vollmachten neuerlich mehrfach kund gegeben hat: so findet sich Großherzogliche Landesregierung veranlaßt, jenen Cirkular-Befehl zur genauesten Befolgung hierdurch einzuschärfen, den Anwälten bemercklich zu machen, daß jeder Ansat für eine gebrauchte ungesetliche Vollmacht und deren Ueberreichung ihnen werde gestrichen werden und die Unterobrigkeiten ihres Bereichs, bey welchen die alt-weimariſche Gesetzgebung und somit auch obiger Cirkular-Befehl gilt, auf die für den Fall der Zulassung anderer, als der von der Großherzoglichen Kammer zu verkaufenden gedruckten Vollmachten, geschehene Strafandrohung hinzuweisen. Weimar der 26. Februar 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 13. März 1827.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl wird das nachstehende Regulativ, die Errichtung eines Central-Bothenamtes für die Oberbehörden der Residenz-Stadt Weimar betreffend, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 5. März 1827.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Reustadt und Lautenburg
rc. rc.

Um die Ausführung des Gesetzes vom 24. May 1826 über das Bothenwesen zu erleichtern und zu sichern, haben Wir von Unserer Landesregierung allhier ein Regulativ über die Errichtung eines Central-Bothenamtes für die Oberbehörden der Residenz-Stadt Weimar entwerfen lassen, welches nach vernommenem Gutachten Unserer übrigen hiesigen Landes-Kollegien, so wie es hier folgt, Unsere Genehmigung erhalten hat.

§. 1.

Zu schnellerer und minder kostspieliger Versorgung schriftlicher Ausfertigungen und mündlicher Bestellungen außerhalb Weimar, welche bey dem Großherzoglichen Staats-Ministerinn und bey den Landes-Kollegien zu Weimar, namentlich der Großherzoglichen Landesregierung, Kammer, Landes-Direktion, dem Großherzoglichen Ober-Konsistorium und dem Landschafft-Kollegium vorkommen und nicht nach Maßgabe der in den §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. May 1826 über das Vorherrschen enthaltenen Vorschriften auf andere Weise besorgt werden können und müssen, mithin lediglich für die im §. 5 dieses Gesetzes angegebenen Ausnahmefälle, wo die Absendung besonderer Boten nöthig wird, soll ein eigenes Central-Botenamt errichtet werden.

§. 2.

Daselbe wird seinen Sitz im Expeditions-Lokal Großherzoglicher Landesregierung haben und unter der Oberleitung und Aufsicht dieser Behörde stehen.

§. 3.

Das Personal desselben besteht in einem Expedienten — dem Botenmeister bey der Kanzley Großherzoglicher Regierung, dessen Gehülfe und Stellvertreter bey besondern Geschäftsdränge und in Verhinderungsfällen der Kassirer und Sporteinnnehmer des gedachten Kollegiums ist — und in zwey besonders dabey angestellten Boten.

Außerdem aber stehen auch noch die Amtsboten der Ämter und die bey letzteren angestellten Amtsdienner in der weiter unten angegebenen Maße zur Disposition des Central-Botenamtes.

§. 4.

Dergleichen Amtsboten bestehen schon und sollen künftig angestellt seyn bey den Ämtern Bieselbach, Großrudstedt, Buttstädt, Rosita, Zimenau, Alstedt, Eldisleben, Blankenhayn, Verka, Dornburg und Bürgel, dergestalt, daß die Ämter Alstedt und Eldisleben, Blankenhayn und Verka, Dornburg und Bürgel nur je einen gemeinschaftlichen Amtsboten erhalten.

§. 5.

Diese Amtsboten sind von den genannten Ämtern jede Woche wenigstens Ein Mal, an bestimmten Tagen, nach Weimar abzusenden.

Ausgenommen sind jedoch die Amtsboten der Ämter Zimenau, Alstedt und Eldisleben, welche in der Regel nur alle 14 Tage, jedoch ebenfalls an bestimmten Tagen nach Weimar zu senden sind.

Sie haben sich sofort nach ihrer Ankunft bey dem Expedienten des Central-Botenamtes zu melden und dort ihre Abfertigung zu gewärtigen.

§. 6.

Bei dem Amte Weimar tritt der Amtsbdiener an die Stelle des Amtsothen und hat sich daher ebenfalls wöchentlich in der Regel Ein Mal, an einem noch zu bestimmenden Tage, nöthigen Falles aber auch außerdem, bey dem Expedienten des Central-Bothenamtes zu dessen Disposition zu stellen.

Dringende Ausfertigungen werden jedoch die Oberbehörden jedesmahl, wie bisher, dem Amte Weimar unmittelbar insinuiren lassen.

§. 7.

Den im §. 1 genannten Oberbehörden bleibt zwar sowohl die Beförderung ihrer Ausfertigungen und Bestellungen an Behörden und Privat-Personen außerhalb Weimar, in so weit sie durch die Post oder sonst auf die, in den §§. 1, 2, 3 und 4 des schon angezogenen Gesetzes über das Bothenwesen bemerkte Weise geschehen kann, als auch die Beforgung ihrer Ausfertigungen und anderer Bestellungen innerhalb der Stadt, ferner selbst überlassen, sie haben jedoch, sobald es sich in den, §. 5 gedachten Gesetzes verührten Fällen, von Absendung besonderer Bothen handelt, solche nicht selbst abzufertigen, sondern sich desfalls des Central-Bothenamtes zu bedienen.

Ausnahmen finden einzig Statt in denjenigen dringenden Fällen, wo wegen der Beforgung Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder die Interessenten um Beförderung durch besondere Bothen ausdrücklich gebeten haben und das bey dem Central-Bothenamte angestellte Bothen-Personal zufällig schon verschickt, auch der zur Bestellung zu benutzende Amtsothe gerade nicht anwesend ist.

Auch bleibt den in Frage stehenden Oberbehörden jeden Falles es nachgelassen, bey Geldsendungen, oder wo es der Absendung eines Wartebotthen gilt, sich eigener Bothen zu bedienen.

In allen diesen Ausnahmefällen haben die Behörden sich jedoch zunächst ihrer Kanzley-Bothen, wo deren künftig noch angestellt sind, zu bedienen, und nur, wenn diese schlechterdings verhindert seyn sollten, Lohnbothen zu senden.

§. 8.

Schriftliche Ausfertigungen und mündliche Bestellungen, deren Beforgung Eile erfordert, können zu jeder Zeit, — alle andere hingegen, bey denen dieses nicht der Fall ist, müssen wöchentlich zweymahl, an bestimmten Tagen, von den Expedienten der Kanzleyen, entweder selbst oder durch das ihnen untergebene Diener-Personal, an den Expedienten des Central-Bothenamtes zur Beförderung abgegeben und demselben, soviel mündliche Bestellungen betrifft, kund gethan werden.

§. 9.

Es wird von jedem Kanzley-Expedienten über dergleichen abgegebene Ausfertigungen und kund gethane Bestellungen ein eigenes Buch gehalten, in welchem der Expedient des Central-Bothenamtes den Empfang und die Kundmachung jedesmahl zu bekennen hat.

§. 10.

Derselbe soll zu den vorkommenden Besorgungen zunächst und hauptsächlich die Amtsbothen und nur ausbülfsweise die bey dem Central-Bothenamte selbst angestellten Bothen gebrauchen.

§. 11.

Er legt für jeden der unter ihm stehenden Bothen ein besonderes Relations-Buch, nach Art der bey Großherzoglicher Landesregierung eingeführten und zwar für die Amtsbothen doppelt, an, und trägt in diese Bücher diejenigen Ausfertigungen und mündlichen Bestellungen ein, deren Besorgung jeder einzelne Bothe von ihm aufgetragen erhält.

Das eine Exemplar des Relations-Buches wird den Amtsbothen bey ihrer Abfertigung jedesmahl mitgegeben, das zweyte aber behält der Expedient an sich.

§. 12.

Solche Ausfertigungen und Bestellungen, wegen deren die Amtsbothen auf ihrem Heimgange nicht bedeutend vom Wege abzuweichen brauchen, ingleichen die Ausfertigungen und Bestellungen in den Ort des Amtssitzes haben die Amtsbothen selbst zu besorgen, alle übrige aber sofort nach ihrer Zurückkunft an die Amtsdienner abzugeben, welche dieselben, je nachdem eine Sache als eilig bezeichnet ist, oder nicht, entweder sofort, oder doch wenigstens bis zum nächsten Amtsbothenzuge nach Weimar, in Person oder durch ihre verpflichteten Gehülfen besorgen müssen.

§. 13.

Bis zu diesem nächsten Amtsbothenzuge sollen die Amtsbothen und Amtsdienner in der dazu bestimmten Spalte des den ersteren mitgegebenen Relations-Buches die Insinuations- und Bestellungs-Relationen jeder zu seinem Theile, pflichtmäßig einzeichnen und es haben die Amtsbothen bey der nächsten Wiederkehr nach Weimar dieses Buch dem Expedienten des Central-Bothenamtes jedesmahl vorzulegen, der dann aus solchem die Insinuations- und Bestellungs-Relationen in das zweyte Exemplar des Relations-Buches überträgt.

§. 14.

Eben so tragen die bey dem Central-Bothenamte angestellten Bothen, gleich nach ihrer Zurückkunft von der Versendung, die Relationen über die durch sie

beforgten Ausfertigungen und Bestellungen in ihre, inzwischen in den Händen des Expedienten verbleibenden Relations-Bücher ein.

§. 15.

Dem bey dem Amte Weimar angestellten Amtsdienner, welcher nach §. 6 für den Bereich dieses Amtes an die Stelle des Amtsoberthens tritt, werden vom Expedienten des Central-Bothenamtes die für ihn gehörigen Ausfertigungen und Bestellungen selbst eingehändigt und aufgetragen und er hat solche entweder selbst, oder durch verpflichtete Gehülfsen, wo Eile erforderlich ist, sofort, außerdem aber in der Zwischenzeit bis zu dem bestimmten Tage der darauf folgenden Woche, wo er sich wieder bey dem Central-Bothenamte einzufinden muß, zu besorgen.

Im Betreff der Haltung des Relations-Buches und der Relations-Abfertigung gilt das nähmliche, was oben deshalb in Ansehung der Central-Bothen verordnet wurde.

§. 16.

Für die Besorgung der in den §§. 12 und 15 erwähnten Ausfertigungen und Bestellungen erhalten die Amtsdienner, in so weit sie ihnen obliegt, bloß in denjenigen Fällen, wo Kosten liquidirt werden dürfen, folglich mit Ausschluß aller und jeder Offizial-Sachen, Einen Groschen und wenn die Entfernung des Ortes, wo die Besorgung Statt findet, vom Amtssitze über eine Stunde beträgt, zwey Groschen, welche Avertional-Gebühr aus den betroffenen Kanzley-Sportelklassen von den nach §. 8 des Gesetzes über das Bothenwesen je nach der Entfernung des Ortes, wo die Besorgung geschieht, zu liquidirenden Bothenentlohn an die Amtsdienner anzuzahlen, von den Sporteleinnehmern unter der Gewährschaft zu führen und der betroffenen Oberklasse in Zurechnung zu bringen ist.

§. 17.

Soviel die Fertigung der Insinuations-Registraturen zu den Akten anlangt: so bleibt den Kanzley-Expedienten der Behörden nachgelassen, in denjenigen Fällen wo es auf das Wann und Wie der Behandlung oder Bestellung nicht ankommt, statt förmlicher Insinuations- oder Bestellungs-Registraturen, bloß zu den Akten zu bemerken, daß und zu welcher Zeit die Ausfertigungen oder mündlichen Bestellungen an das Central-Bothenamt zur Besorgung abgegeben oder demselben kund gethan worden, dem Bothenmeister bey Großherzoglicher Landesregierung aber insbesondere, welchem Bothen er die Besorgung oder Bestellung aufgegeben habe.

In allen anderen Fällen hingegen ist die Fertigung förmlicher Relations-Registraturen unerläßlich und es haben sich zu dem Ende die Kanzley-Expedienten

der Behörden auf der Expedition des Central-Bothenamtes mit dem nach §. 9 zu führenden Buche einzufinden und aus den Bothen-Relations-Büchern, welche vom Expedienten des Central-Bothenamtes ihnen zu dem Behufe vorzulegen sind, die sie betreffenden Insinuations- und Bestellungs-Relationen aus- und in ihr Buch einzuschreiben.

Der Bothenmeister bey der Landesregierung hingegen, dem diese Relations-Bücher beständig vorliegen, hat die Fertigung der Relations-Registaturen zu den Akten da, wo es auf das Wann und Wie der Behandlung oder Bestellung ankommt, sofort, nachdem die in den §§. 13 und 14 vorgeschriebene Eintragung in jene Bücher geschehen ist, zu bewirken.

§. 18.

So wie das Liquidiren in nicht offiziellen Sachen, in welchen Ausfertigungen und Bestellungen ergehen, überhaupt nach wie vor den verschiedenen Kanzleyen der Oberbehörden obliegt, so haben dieselben auch bey Ausfertigung der Kosten-Liquidationen das Bothenlohn sammt den Insinuations- oder Bestellungsgebühren nach den in dem Gesetze über das Bothenwesen aufgestellten Normen, mit anzusetzen und das Central-Bothenamt hat damit nichts zu thun.

Die ausgefertigten Liquidationen aber sind von letzterem in den geeigneten Fällen (§. 7) anzunehmen und mit zu besorgen.

§. 19.

Eben so wenig liegt dem Expedienten des Central-Bothenamtes die Einnahme der von den anderen Behörden liquidirten Kosten und Bothenlöhne ob; wohl aber ist er verpflichtet, soviel als möglich dahin zu wirken, daß die Kosten von den unter ihm stehenden Bothen schnell und ordentlich einkassirt werden und hat zu diesem Behufe die letzteren gehörig anzuweisen.

In selchem Vertrachte ist namentlich darauf zu sehen, daß, soviel die in Prozeß-Sachen erwachsenen Kosten anlangt, der Extrahent die von ihm ausgebrachten Verfügungen durch Kostenzahlung unverweilt ablöse, ingleichen, daß die von ausländischen Streittheilen zu zahlenden Kosten von deren, verfassungsmäßig dafür zu haften pflichtigen, inländischen Anwälten erlegt werden.

§. 20.

Es wird überhaupt, um die Beybringung der Kanzley-Gebühren zu erleichtern und zu sichern, die Verordnung im §. 15 des Bothengesetzes, wonach sämtliche Unterbehörden gehalten seyn sollen, alle Kosten-Liquidationen, die mit Reskripten der Oberbehörden ihnen zugesendet werden, kostenfrei einzubeheben, auch nöthigen Falles bezuzutreiben und längstens binnen drey Monathen an die Kanzley-Sportel-Einnahme abliefern sollen, hier wiederholt. In Ansehung

der herrschaftlichen Unterbehörden aber, — der Kriminal-Gerichte, Ämter und Stadtgerichte wird hiernächst noch besonders vorgeschrieben, daß ein jeder Sporteleinnahmer der genannten Unterbehörden für jede der im §. 1 bezeichneten Oberbehörden ein besonderes Kanzley-Sportelbuch anzulegen und zu führen hat, in welches alle Liquidationen der eben erwähnten Art, so wie diejenigen, welche mit besonderen Erlassen der Kanzley-Sporteleinnahmen ihnen zugefertigt werden, gleich nach dem Eingange derselben eingetragen und in Einnahme zu stellen, die Ablieferungen an die Kanzley-Sportelkassen aber mit Beziehung auf die von denselben darüber auszufertigenden Bescheinigungen in Auszage zu stellen sind.

Bei Revisionen der Sporteleinnahmen sind auch diese Bücher mit zu revidiren.

Die von jeder Unterbehörde eingezogenen Kanzley-Sporteln sind jedemahl in den letzten Tagen des dritten Monatses durch die Post unter der Bezeichnung: „herrschaftliche Dienstsache“ und von den Stellen, wo dies unthunlich ist, durch die Amtsothten oder andere sichere Gelegenheit an die Kanzley-Sporteleinnahmen einzusenden.

§. 21.

Die Beträge der übrigen Liquidationen, welche ohne Restripte der Oberbehörden und ohne besondere Erlasse der Kanzley-Sporteleinnahmen den Bothen zur Erhebung zugestellt werden, liefern diese und resp. die Amtsdienner durch die Amtsothten, gleich nach der Einnahme, an die Kanzley-Sporteleinnahmen selbst ab und es erhalten die Amtsdienner von jedem Thaler solcher Sporteln, welche sie eintreiben und einliefern, Einen Groschen Kollektur-Gebühren aus der theilhaftigen Kanzley-Sportelkasse.

§. 22.

Wenn auf solche Liquidationen binnen zwey Monaten nicht Zahlung geleistet worden ist: so geben die Bothen und Amtsdienner die ihnen zugestellten unbeeichtigt gebliebenen Liquidationen an die Kanzley-Sporteleinnahmen ab, welche solche alsdann den zuständigen Unterbehörden zur unverzüglichsten exekutivischen Vortreibung übersenden.

§. 23.

In Folge der durch die Errichtung des Central-Bothenamtes eintretenden Vereinfachung der Versorgung vorkommender Expeditionen, wird ein Theil derjenigen Kanzley-Bothen entbehrlich, welche bisher bey den in §. 1 genannten Behörden angestellt waren; es soll daher auf deren möglichste Verminderung, durch Beschränkung auf die zu Mitversorgung des städtischen Kanzley-Dienstes unentbehrliche Anzahl, Bedacht genommen werden.

Dieses Regulativ, welches von Unseren Behörden und von den Personen, welche es betrifft, genau zu befolgen ist, soll mit dem 1. May d. J. zur Ausführung kommen und in Kraft treten.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Inselgel bedrucken lassen, auch die öffentliche Kundmachung desselben befohlen.

Weimar den 27. Februar 1827.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Frh. v. Fritsch. Frh. v. Gerßdorff. D. Schweißer.

Regulativ,
die Errichtung eines Central-
Rathesamtes für die Oberbe-
hörden der Residenz-Stadt
Weimar betreffend.

vd. Thon.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den wirklichen Rath und geheimen Referendar bey dem Finanz-Departement Höchstihres Staats-Ministeriums, Herrn Carl Emil Helbig, Ritter des Ordens vom weißen Falken, zum wirklichen geheimen Hofrath und zum ordentlichen stimmberechtigten Mitglied Höchstihres Hofmarschall-Amtes, und den Kammerjunker, Herrn Franz von Waldungen alhier, zum geheimen Referendar bey dem Finanz-Departement Höchstihres Staats-Ministeriums zu ernennen, demnächst dem Amts-Accessiten, Johann Salomo Krause zu Jena, den Charakter als Amts-Registrator zu ertheilen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Mühlenbau-Insp.ektor Res. ter, zu Jena, für bewährte Geschicklichkeit und Kenntniß bey Anlegung von Mühlen- und Wasser-Bauten, die silberne Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens in Gnaden verliehen.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 11. May 1827.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben der hiesigen privilegierten Stahl- und Armbrustschützen-Gesellschaft die große goldene Civil-Verdienst-Medaille, als ein anerkennendes Zeichen Höchstihres Huth, über die von der Gesellschaft sowohl in der älteren als in der neueren Zeit stets dargelegten treu-devoten und patriotischen Gesinnungen, zu verleihen und zugleich die Erlaubniß zu ertheilen gnädigst-geruhet, daß gedachte Medaille am Bande des weißen Falkenordens in dem Alcinodien-Schranke der Armbrustschützen aufgehangen werde.

Dienstentlassung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Kammerherren und Legations-Rath, Herrn Jacob Ignaz von Cruikshank, die unterthänigst erbetene Entlassung aus Höchstihren Diensten mittelst höchsten Dekretes zu ertheilen in Gnaden geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den zeitherigen Hof-Medicus und Rath, Herrn D. Carl Vogel alhier, zum Leibarzt, den Kammerjunker Herrn D. Wilhelm von Wegner, zum Assessor cum voto Höchstihres Landschafts-Kollegiums, den Sekond-Lieutenant, Friedrich von Seebach, zum Hofjunker ernannt, sodann dem Hof-Advokaten Wilhelm Günther Philipp Heerwart und dem Regierungs-Sekretar auch Vormundschafts-Kommissar, Carl Wilhelm Christian Ray, zu Eisenach, beyden den Charakter als Rath verliehen, dem zeitherigen Rent-Amtmann, Carl Schwanig zu Zillbach, die Geleits-, Chauffee- und Brückengelder-Einnahme zu Greuzburg übertragen und demselben wie dem Geleits-Kontroleur, Wilhelm Petersilie alhier, das Prädikat eines

Geleits-Untmannes erteilt, hiernächst den Ober-Geleitsreiter, Wilhelm Gottfried Claus zu Erfurt, zum Geleits-Einnehmer zu Buttstädt, den Geleitschreiber, Johann Ludwig Kurz daselbst, zum Ober-Geleitsreiter und den Obergelits-Unts-Accessiten, Ferdinand Heidloff, zum Geleitschreiber mit dem Prädikate Geleitsreiter, ferner den Schreibgehilfen bey'm hiesigen Kriminal-Gerichte Heinrich Keil, zum Sportel-Einnehmer und Verwaltungs-Kassirer dieses Gerichtes unter dem Prädikate Kriminalgerichts-Kassirer, den Musikus, Franz Stromeyer alhier, zum Hof-Musikus bey der Hofkapelle ernannt und endlich dem Unterförster, Heinrich Wolfgang Caspari zu Kaltennordheim, die Unterförster-Stelle zu Roja in Gnaden verliehen.

Auch haben Allerhöchstdieselben den Post-Praktikanten, Johann Georg Klett zu Linenau, zum Postverwalter-Adjunkt daselbst zu beständigen gnädigst geruhet.

Ministerial = Bekanntmachung.

I. Auch Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, sind neuester Zeit mit Zusendungen von literarischen Erzeugnissen und mit Zusendungen von Kunstwerken ohne vorausgegangene Bestellung überhäuft worden.

Auf allerhöchsten Befehl wird deshalb öffentlich bekannt gemacht, daß

- 1) Sr. Königl. Hoheit dergleichen unbestellte Zusendungen künftighin, ohne Unterschied und ohne einige Rücksicht darauf zu nehmen, sofort zurückgehen lassen werden; und daß
- 2) ein Jeder, welcher Sr. Königl. Hoheit eine Schrift oder ein Kunstwerk zu widmen besondere Veranlassung zu haben meint, die Erlaubniß dazu in einer schriftlichen Eingabe bey dem unterzeichneten Staats-Ministerium zuvörderst nachzusuchen hat. Weimar den 10. April 1827.

Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenach'sches Staats-Ministerium,
1stes Departement.

G. W. Freyherr von Fritsch.

vdt. E. Müller.

Bekanntmachungen.

II. Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben nach einem höchsten Re-skripte vom 23. d. M. den Konsul der vereinigten Staaten von Nordamerika,

Christian Göring zu Leipzig, in solcher Eigenschaft auch für das Großherzogthum Weimar gnädigst anerkannt.

Auf höchsten Befehl wird dieses dem Handelsstande und den Fabrikanten der Großherzogl. Lande bekannt gemacht, um die durch diese höchste Entscheidung ihnen dargebotene Erleichterung des Handelsverkehrs mit den Nordamerikanischen Freystaaten benützen zu können. Weimar den 31. März 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

III. Von Er. Königl.ichen Hoheit, dem Großherzoge, ist dem Amts-Accessiten, Friedrich Christian Steinmeyer zu Weisa, die Advokatur bey den Unterhöfden des hiesigen Kreises gnädigst verliehen, ihm das Amt Weisa zu seinem Aufenthalte angewiesen und derselbe unterm 12. dieses verpflichtet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Eisenach den 15. März 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Thon.

IV. Dem practicirenden Arzte und Geburtshelfer, Doktor der Medizin und Chirurgie, Immanuel Gotthold Blankmeister, zeither zu Rastenberg, ist auf Nachsuchen gestattet worden, seinen Wohnsitz in der Stadt Jena zu nehmen, um daselbst und in der Umgegend ärztliche, chirurgische und geburtshülfsliche Praxis zu betreiben. Weimar den 24. März 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

V. Zu Beseitigung allenfalliger Beschwerden der mit Extrapost Reisenden über willkürliche Abnahme von Extrapost-, Schmier-, Chaussee-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-Geld u. s. w. sieht sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß, mit hoher Genehmigung vom 30. April d. J. an, die Einführung gedruckter Quittungen, welche von den Posthaltereyen einem jeden mit Extrapost Reisenden über bezahltes Postgeld vor der Abfahrt von der betreffenden Post-Station auszustellen sind, angeordnet worden ist. Frankfurt den 31. März 1827.

Großherzogl. Sächs. Fürstl. Thurn und Taxische General-Post-Direktion.
Alexander, Freyherr von Brindö-Verberich.

VI. Dem Doktor der Medizin und Chirurgie, Wilhelm Theise aus Buttstädt ist, nach vorgängiger Verpflichtung als practicirender Arzt, die nachgesuchte Erlaubniß zur medizinischen, chirurgischen und geburtshülfslichen Praxis in den

Großherzogl. Landen ertheilt, ihm auch gestattet worden, seinen wesentlichen Aufenthalt in Jena zu nehmen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 19. April 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

VII. Aus mehreren Akten, von Justiz-Behörden unseres Reiches zur Entscheidung eingesendet, haben wir neuerlich wahrgenommen, daß nicht nur mehrere der Gerichtsstellen selbst bey Kleinschriften und Abschriften dem Geseze wegen des Schreibmaßes vom 7. Oktober 1817 zuwider handelten, sondern auch vorzüglich die Eingaben der Partheyen, welche nicht die vorschristmäßigen Zeilen auf den Seiten und Sylben auf den Zeilen enthielten, ohne Anwendung zu den Akten nahmen und die vollen Schreibgebühren von den Theilnehmern aufrechnen ließen.

Wir haben schon jetzt die gesetzliche Strafe in den einzelnen Fällen nachgeholt und werden auf diesen Mißbrauch auch ferner ein vorzügliches Auge haben; weisen aber insbesondere alle Gerichtsstellen geschärft an, darüber streng zu wachen, daß Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesez wegen des Schreibmaßes sowohl von ihren Subalternen begangen, als bey den Eingaben der Anwälte verschuldet, von ihnen nicht ungeahndet bleiben.

Weimar am 24. April 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Gerstenbergk.

VIII. Zwischen der Großherzoglichen und der Königlich Preussischen Staats-Regierung ist die Vereinigung getroffen worden, die wegen wechselseitiger Kognition über Forstfrevel am 14. April 1790 von der hiesigen und der damaligen Kurfürstlich Mainzißchen Regierung zu Erfurt abgeschlossene Konvention, wie hiermit beiderseits geschieht, aufzuheben und es dagegen auch hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel bey der zwischen dem Großherzogthume und dem Königreiche Preußen unter den 25/8. Juny 1824 zu Beförderung der Rechtspflege in den beyderseitigen Staaten getroffenen allgemeinen Uebereinkunft bewenden zu lassen.

Infolge höchsten Befehls wird dieß hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 27. April 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Gerstenbergk.

(Hierbey 4 Uebersichten, welche die Geschäftsthätigkeit der Großherzoglichen Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach im Jahre 1826 enthalten.)

B. Das Geheimnis um's Segsternmännchen

1). *Elisabeth Gerd* (1844-1904)[illegible]

Netel-Nummer aller eingegangenen Summen: 6401.

(2) Electricity Board

[illegible]

II. Landesregierung zu Eisenach.

A. Das Gehens-Rabinet betr.

1) Eingegangene Sachen und war:

	Hochste Kreistheile	Kommunitate anderer Behörden	Berichte und Vorträge	Termins-Protokolle	Registaturen, Vorstellungen, Gesuche und andere schriftliche Eingaben	Summe
Lebenssachen	3	14	15	5	44	81
Dienstvermittlung und Besoldungen	31	11	26	26	58	152
Zusticht über das Amt, Personal, die Aufsicht, Unterleichen, Kammerkassendirektion, Eisen, Holz, und Eisenwerke und Berg.	36	73	206		56	431
Gefessgebung	16	6	11		3	36
Polizeigerrichtsame	7	17	37		7	68
Geistliche Gegenstände	34	77	60		57	228
Summe	127	198	415	51	225	996

Summe aller eingegangenen Sachen.

2) Erlebte Sachen und war:

	Unterstützung, die Berichte.	Kreistheile	Kommunitate an andere Behörden	Andere schriftliche Ausfertigungen	Subsistenzen	Terminale											Andere Erlebnisse	Summe
						Rechnungs- und andere Ausfertigungen		Beratungs-Terminale					andere Terminale					
						5	50	5										
Lebenssachen	3	15	13	60	48			Beratungen					andere Terminale					139
Dienstvermittlung und Besoldungen	23	12	35	27	76			Beratungen					andere Terminale					252
Zusticht über das Amt, Personal, die Aufsicht, Unterleichen, Kammerkassendirektion, Eisen, Holz, und Eisenwerke und Berg.	30	86	143	27	262			Beratungen					andere Terminale					554
Gefessgebung	8	7	13	5	19			Beratungen					andere Terminale					59
Polizeigerrichtsame	6	21	40	2	18			Beratungen					andere Terminale					90
Geistliche Gegenstände	23	62	76	161	95			Beratungen					andere Terminale					260
Summe	93	203	318	161	518			Beratungen					andere Terminale					1354

Summe aller eingegangenen Sachen.

Error rendering image rbl_swe_1827/rbl_swe_1827_0047.tif.

B. 2ad Begierungen = und Vertrieß = Rabbinet betr.

1) Ernährungsgang und -verhalten:

[illegible]

2) Erleichte Anlysen und Interpretation

[illegible]

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 1. Juny 1827.

Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen &c. &c.

Nach einer heute eingegangenen Nachricht, die Uns der hierzu von Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, besonders abgeordnete Königl. Preussische Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutant, Herr von Wittwich, überbracht hat, ist die Vermählung Unserer vielgeliebtesten Enkelin, Ihrer Hoheit, der Herzogin Maria Louise Alexandrine von Sachsen mit Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Friedrich Carl Alexander von Preußen, zu Charlottenburg am 26. May Abends 7 Uhr feyerlichst vollzogen worden.

Indem Wir diese, für Uns und Unser Großherzogliches Haus höchst freudige Begebenheit zur Kenntniß Unserer gesammten Unterthanen andurch bringen, finden Wir Uns zugleich bewogen, den Bewohnern Unserer Residenz-Stadt sowie den verschiedenen Gemeinden und Korporationen, ingleichen allen einzelnen Personen und Unterthanen, welche ihre regste Theilnahme an jenem frohen Ereignisse durch vielseitige Beweise von treuer Anhänglichkeit und Ergebenheit in den Tagen vor, während und nach der Abreise Unserer obgenannten Frauen Enkelin, Königl. Hoheit und Liebden, von Weimar so laut und so innig dargelegt haben, Unsern herzlichsten Dank öffentlich auszusprechen. Dieses thun zu können, ist Uns um so erfreulicher gewesen, als Wir in jenen Beweisen nur ein noch stärkeres Band der Liebe und des Vertrauens Unserer Unterthanen zu ihrem angestammten Fürstenhause erkannt haben, und Wir werden um so zuversichtlicher Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen mit Unserer landesfürstlichen Huld und Gnade stets zugethan und gewogen verbleiben. Weimar den 28. May 1827.

Carl August.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl wird das nachstehende Erläuterungs-Patent, die §§. 50, 58 und 65 des Grundgesetzes vom 5. May 1816 betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 29. May 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

C a r l M u g u s t ,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg
rc. rc.

Die Bestimmungen Unseres Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5. May 1816: „Jeder landständische Abgeordnete wird auf sechs Jahre gewählt“ (§. 50), ferner: „Die Wahl der Gehülfen im Landtagsvorstande besteht drei Jahre“ (§. 58), endlich: „Auch diese beyden Gehülfen ziehen eine jährliche Besoldung aus der Haupt-Landschaftskasse“ (§. 65) haben in der Anwendung mehrer Zweifel übrig gelassen. Um diese zu beseitigen, verordnen Wir auf Antrag und weiter mit Beyrath und Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

1.

Die sechs Jahre, auf welche das Recht eines landständischen Abgeordneten in der Regel besteht, sollen nicht von dem Tage seiner Wahl, sondern von der Eröffnung des darauf folgenden ersten ordentlichen Landtages an bis zu der Zusammenberufung des darauf folgenden dritten ordentlichen Landtages (von Landtag zu Landtag) gerechnet werden.

2.

Die Gehülfen im Landtagsvorstande, welche zu Folge des Grundgesetzes auf drey Jahre ernannt worden sind, sollen als Gehülfen bis zum nächsten ordentlichen Landtage in ihren Stellen bleiben, ohne Unterschied, ob die Eröffnung desselben mit dem Ende jener drey Jahre von Tag zu Tag gerechnet zusammen fallen oder nicht.

3.

Die Befolzung der Gehülfen im Landtagsvorstande ist jeden Falles auf drey volle Jahre zu beziehen und zwar in zwölf Quartalen, von denen das erste mit dem 1. April beginnt, das letzte mit dem 31. März endiget.

urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und mit unserm Großherzoglichen Insignel bedrucken lassen.

Weimar den 8. May 1827.

(L. S.)

Carl August.

C. W. Frh. v. Fritsch. Frh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Patent
zu §. 50, §. 58 und §. 65 des
Grundgesetzes vom 5. May
1816.

Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben Sr. Durchlaucht, dem Rheingrafen und Fürsten, Wilhelm Friedrich zu Salm-Horstmar, dem Königl. Niederländischen Civil-Gouverneur der Provinz Süfländern, Herrn van Doorn, und dem Königl. Sächsischen Geheimrath, Herrn von Könneritz,

das Großkreuz,

dem Herrn Kammerherrn, Freyherrn Bisthum von Egersberg, sowie dem Königl. Preuss. Staatsrath und General-Handels-Kommissar, Herrn Kunth,

das Komthurkreuz,

Johann dem Königl. Preussischen Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät, des Königs von Preußen, Herrn von Wittwich, dem Königl. Niederländischen Obrist-Lieutenant Herrn Ryk, dem Königl. Preuss. Major, Herrn von Gensau, und dem Königl. Preuss. Hauptmann und Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carl von Preußen, Herrn von Freireich,

das Ritterkreuz

Hochstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Herrn Hofmarschall von Bielle, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihm von Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, verliehenen rothen Adler-Ordens, 2ter Klasse, gnädigst. ertheilt.

Da es dem Publikum erwünscht seyn wird, dasjenige zu erfahren, was sich in den letzten Tagen vor, während und nach der Abreise Ihrer Hoheit, der Herzogin Maria Louise Alexandrine, als Braut Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Friedrich Carl Alexander von Preußen, begeben hat: so ist solches im Allgemeinen, nach den ermittelten Notizen, von der Redaktion dieses Blattes nachstehendermaßen aufgezeichnet worden.

Sonnabends, den 19. May, fuhr die Herzogin Maria zum letzten Male mit ihren Durchlauchtigsten Großältern und Aeltern in das Hof-Theater, wo 2 Stücke: die Verwechselungen, Lustspiel von Lebrün und die Schülerschwänke, Gaudeville-Posse von Angely, beydes zum ersten Male, aufgeführt wurden. Bey'm Erscheinen der Fürstlichen Braut ertönte im vollen Hause unter Trompeten- und Paukenschall ein allseitiges rauschendes Lebehoch, das sich am Ende der Vorstellung enthusiastisch erneuerte. — An denselben Tage war Höchstderselben von dem Regisseur des Hof-Theaters D. Wagener ein Gedicht übersendet worden.

Sonntags Vormittags, den 20. May, wohnte die Herzogin Maria mit dem ganzen Hofe noch einmal dem Gottesdienste in der Hofkirche bey. In dem von dem Prediger am Schlusse seines Vortrages für Höchstderen ferneres Wohl ausgesprochenen Wunsche einigte sich in stiller Andacht und sichtbarer Rührung die zahlreich versammelte Gemeinde. — Nach beendigten Gottesdienste begab sich eine Deputation des Weimar'schen Stadtrathes auf das Residenz-Schloß und überreichte der hohen Braut eine Stiftungs-Urkunde, nach welcher künftighin, am 26. May jedes Jahres, als Höchstderen Vermählungs-Tage, ein armes, sittlich gutes Mädchen aus den Mitteln der Stadt-Kämmerey mit einer Summe von 50 thlrn. ausgestattet werden soll; sodann erschienen 12 Jungfrauen unter Darreichung eines Myrthenkranzes mit einem Gedichte vom Professor D. Riemer. Um 12, 1/2 Uhr Vormittags und Abends 6 Uhr nach der Hoftafel waren bey Höchstderselben für die höhere Staats-Dienerschaft, das Offizier-Korps und die hofsähigen Einheimischen und Fremden besondere Abschieds-Kouren. Mit dem Schlage der 9. Stunde kamen Sr. Königl. Hoheit, der Prinz Carl von Preußen in der Residenz an, zur Freude dieser und des ganzen Hofes über den abermaligen und letzten Besuch vor der nahen Abreise Höchstihrer Braut.

Am Montage, den 21. May, brachte die Ihm der fürstlichen Braut ihr Lebewohl in einer im Drucke erschienenen Serenade, gedichtet vom Hof-Advokaten Hase, komponirt vom Musik-Direktor C. Eberwein.

Am Tage des Aufzuges selbst, am 22. May früh, überreichten zuerst 9 Bräute einen Rosenkranz mit einem Gedichte, 24 Jungfrauen standen auf der Haupttreppe des Schlosses, den Weg zum Reisewagen mit Blumen bestreuend, 4 andere bekränzten letzteren von außen, öffneten und schlossen den Schlag, noch 4 andere dekorirten dessen Inneres mit Blumen unter Befestigung eines von einem Kranze umgebenen Gedichtes über den Rückzug, die übrigen Jungfrauen, an der Zahl 250, hatten sich

mit Laub-Quirlen versehen und bildeten die Burgstraße entlang eine Doppelreihe. Jede Abtheilung dieser Mädchen war auf besondere Weise überein gekleidet. Auf dem Schlosse waren der ganze Hof und die obersten Civil- und Militär-Personen versammelt. Beym Einsteigen der Herzogin in den Wagen, bis wohin sie von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, geführt wurde, ertönte auf dem Schlosse eine feyerliche Musik. Die Spitze des Zuges führten Husaren; diesen folgte eine bedeutende Anzahl Mitglieder der hiesigen Stahl- und Armbrust-Schützengesellschaft zu Pferde in übereinstimmender Kleidung, der Wagen des Hofmarschalls Ihrer Kaiserl. Hoheit der Großfürstin-Erbgroßherzogin, der 1ste Stallmeister, sodann der geschmackvoll mit Blumen bekränzte Reisewagen der hohen Braut, umgeben von dem Offizier-Korps und den Chefs der Jägerrey zu Pferde, hierauf eine Abtheilung Husaren und die übrigen Wagen, in welchen sich theils die Abgeordneten zur Begleitung an die Grenze, theils die zur Suite der Herzogin Gehörigen befanden. Der Zug bewegte sich vom Schlosse aus langsam durch das dastellte Linien-Militär und durch jene Doppelreihe von Jungfrauen, verließ das Weichbild Weimar's unter einer ihn bis hierher gefolgten großen Menge von Einwohnern, nachdem die hohe Reisende an dessen Ende von 19 Jungfrauen noch einen Kranz von Vergißmännicht mit einem Sonnett von Riemer empfangen hatte, und schlug die Chaussee nach Eckartsberga zu ein.

Auf dieser fand die Herzogin folgenden Gemeinden, Korporationen u. zu Bezeugung ihrer Huldigungen bey Höchstnhrer Abreise: zuerst bey Umpferstedt die dasige Gemeinde unter einer Ehrenpforte mit Musik, die Schwabsdorfer Gemeinde bey dem dasigen Gasthose, wo an dem Wege Verzierungen angebracht waren, bey Rödigsdorf die dasige Gemeinde unter einer Ehrenpforte mit Musik, an der Grenze des Amtes Rossla viele berittene Einwohner des Amtes Rossla, bey Oberrossla eine Anzahl überein gekleideter Reiter aus der Weimar'schen Gesellschaft des Vereins, die sich vorreitend sämmtlich dem Zuge anschlossen, ebendasselbst, unter einer Ehrenpforte mit Musik, das Personal des Amtes Rossla, die Geistlichkeit von Ober- und Niederrossla und die Jungfrauen aus letzterem Orte; der Oberbeamte überreichte mit einigen Worten ein Gedicht im Rahmen des Amtes und dessen Gemeinden und die Jungfrauen ein Ptes in ihrem eigenen Rahmen; ferner an der Grenze der Apolda'schen Stadtsur den Stadtrath und die Geistlichkeit von Apolda, das dasige Universitäts-Patrimonial-Gericht, die Bürgerschaft theils beritten, (die Berittenen schlossen sich ebenfalls dem Zuge an), theils zu Fuß, nach ihren einzelnen Gilden mit Fahnen und Musik, ingl. das Manufaktur-Kollegium, von deren Erzeugnissen einige Jungfrauen drey besonders gearbeitete Sachen mit einem dazu passenden Gedichte vom Superintendenten D. Gödrich überreichten; sowohl dieser als der Bürgermeister von

Apolba hielten jeder eine Anrede; sodann auf der Höhe von Nattstedt, dessen Gasthof zum Neuenwerk geschmückt war, die Gemeinde Wickersstedt mit der Geistlichkeit und den Schülkindern unter Darbringung eines von Musik begleiteten Lebewohls; die Rammstedter Gemeinde, unter einem Ehrenbogen an dem dasigen Gasthofe versammelt, welche durch ihren Schultheißen ein Gedicht bey musikalischer Begleitung darbrachte, desgleichen die Gemeinde Reisdorf, den Geistlichen an ihrer Spitze, mit Musik an dem neuen Chaussee-Hause bey Reisdorf, welches nebst dem Schlagbaume decorirt war, wo der Geistliche zu dem dargereichten Gedichte einige Worte sprach, und hiernächst das Chaussee-Bau-Personal ein Gedicht überreichte. Von hier bewegte sich der Zug noch einige hundert Schritte weiter bis nahe an die Grenze des Weimar'schen Gebiethes; jetzt bildeten rechts und links die genannten Reiter-Abtheilungen in einer langen Reihe ein Spalier und umschlossen so zum letzten Male in ihrer Mitte ihre hochverehrte Fürstin. An den hier still haltenden Wagen der Prinzessin trat nun der Bürgermeister der Residenz in Begleitung des 1sten Stadtschreien, den Abschied im Rahmen der Geburts-Stadt aussprechend; hiernächst empfahlen sich die Armbrustschützen durch einen aus ihrer Mitte in einer Anrede, eben so die Weimar'sche Vereinsgesellschaft unter Uebersendung eines Gedichtes durch ihren Vorsteher, um welchen sich eine zahlreiche, bis hierher zu Wagen gefolgte Begleitung an Herren und Frauen aus jenem Vereine versammelt hatte. Nach einem allseitig gebrachten Lebewohl von Seiten der hier vereinigten verschiedenen Weimar'schen Begleitungen gelangte die hohe Reisende auf dem Königl. Preuss. Gebiethe an, und wurde hier zuerst von Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Carl von Preussen begrüßt, welcher Höchstderselben von Weimar aus in der Frühe 1/2 Stunde vorausgefahren war und Dieselbe an dieser Stelle erwartet hatte; die Prinzessin Braut stieg aus dem Wagen und nahm die mündlichen Abschieds- und Ehrenbezeugungen der abgeordneten Weimar'schen und Preussischen Commissare in den Personen Sr. Excellenz, des Großherzogl. Herrn wickl. Geheimraths und Staats-Ministers, Freyh. von Fritsch, Sr. Excellenz, des Großherzogl. Herrn wickl. Geheimraths und General-Majors, Freyh. von und zu Egloffstein, Sr. Excellenz des Königl. Preuss. Staats-Ministers, Herrn von Klawitz und Sr. Excellenz, des Königl. Preuss. General-Lieutenants, Herrn von Jagow, huldvollst an. Endlich begab sich die fürstliche Braut wieder in den Wagen, nahm noch von vielen Einzelnen Selbst Abschied und fuhr durch die dort Königl. Preuss. Seit's aufgestellte große Ehrenpforte unter den abermahligen lautesten Zurufen des heissesten Lebewohls und den innigsten Segenswünschen der Anwesenden, die sich in wahrer Rührung von einer Fürstin trennten, welche sich höchst huldreich und freundlichst gegen jeden bezeigt hatte, der sowohl früherhin als am heutigen Tage das Glück gehabt, sich ihr nahen zu

dürfen, oder Zeuge ihrer wehmüthigen Trennung von dem Geburtslande gewesen zu seyn.

Am 26. May, dem Vermählungstage, Vormittags, hatten die Durchlauchtigsten Kellern der hohen Braut die Glückwünsche sowohl Einzelner an Herren und Jungfrauen aus der Mitte der oben bey'm Auszuge der Herzogin genannten Begleitungen, als des ganzen Hofes in besonderen Kourern angenommen, worauf Mittags eine große Gastafel folgte. — Wends beging die hiesige Erholungs-gesellschaft diesen festlichen Tag auf eine würdige Weise in dem großen, schon an sich architektonisch schönen Schießhaus-Saale, der reich erleuchtet und unter Mitwirkung des Ober-Baudirektors Goudray besonders geschmückt war. In der Tiefe der dorischen Säulenhallen sah man unter Laub- und Blumengewinden Hymens Altar mit den vereinten Königl. Preussischen und Großherzoglich Sächsischen Wappen, auf demselben einen vollen Myrthenkranz, zur Rechten und Linken Borussia und Saxoniam mit Gefolge von Jungfrauen, vor demselben Amor und Hymen. Als gegen 7 Uhr die allerhöchsten Herrschaften erschienen und mit dem herzlichsten Jubel ehrerbietigst begrüßt worden waren, eröffneten jene Jungfrauen das Fest mit einer vom Professor Riemer gedichteten und vom Musik-Direktor Eberwein komponirten Kantate, während welcher die eben in Charlottenburg vollzogene Vermählung symbolisch dargestellt und der Myrthenkranz auf dem Altar mit Blumen, Knospen, Blüthen, jungen Lorbeer- und Eichen-Sprossen überdeckt wurde; ein ergreifender Schluß-Chor sprach den Segen über die Neuvermählten, deren bekränzte und verschlungene Rahmengesänge in Brillant-Feuer vom Gewölbe des Saales herab die zahlreiche Versammlung magisch überstrahlte. Diese geschmackvolle Erleuchtung mit sinnigen Arabesken und auf die Feyer des Tages Bezug habenden Inschriften blieb während dem nachher begonnenen Festballe eine dauernde Anregung zur allgemeinen Freude, welche durch die Anwesenheit der erhabenen Großältern, Kellern und Geschwister der Prinzessin Braut auf das Höchste gesteigert wurde.

Um dieselbe Zeit gab der Stadtrath den übrigen Einwohnern der Residenz-Stadt einen Ball auf dem Stadthaus-Saale.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 8. Juny 1827.

Bekanntmachung.

Auf Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchsten Befehl wird über die Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich des Erlasses und der Stundung von Kosten in Justiz-Sachen, welche den landesherrlichen Kassen zu verrechnen sind, für den ganzen Umfang der Großherzoglichen Lande, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I.

Die Bestimmung, ob die bey einer Civil-Justiz-Sache oder bey einer Kriminal-Sache Vertheiligten und wer von diesen Vertheiligten zur Bezahlung der erwachsenen Kosten oder eines Theiles derselben, sie mögen in eigentlichen (Justiz-) Sporkeln oder in Verlägen bestehen, nach Gründen des Rechts schuldig oder nicht schuldig seyen, — eingeschlossen die Ertheilung des Armenrechtes — liegt lediglich den kompetenten richterlichen Behörden ob. Eben so bleibt die Festsetzung der Kosten, die Liquidation und Moderation derselben nach den bestehenden Gesetzen, Ordnungen und Observanzen den Justiz-Behörden allein überlassen.

II.

Dagegen ist sowohl vor, als nach dem richterlichen Erkenntnisse in einer Kriminal- oder Civil-Sache die Entscheidung der weitem Frage: ob und in wie weit diese Kosten aus Gründen der Billigkeit und Milde in einzelnen Fällen und ausnahmsweise erlassen und ob und wie lange dieselben gestundet werden dürfen, lediglich Sache der Finanz-Behörden, zu deren Kassen diese Kosten zu verrechnen sind, ohne Unterschied, ob die Verrechnung schon wirklich geschehen seyn oder nicht.

III.

Diese Finanz-Behörden, eine jede, in so weit es sie betrifft, haben diese Entscheidung zu ertheilen und zwar nach Maßgabe der in Bezug auf Stundungen

und Erlasse von Finanz-Gefällen überhaupt geltenden Verwaltungsbregeln, entweder ohne Anstache bey der höhern Behörde oder nach eingeholter Entscheidung der höhern Behörde.

IV.

Die Rücksichten, welche bey der Entscheidung über Erlasse oder Stundungen die Finanz-Behörden leiten sollen und allein leiten dürfen, sind

- 1) die persönlichen Verhältnisse der Debiten in Ansehung ihrer Vermögens-, Nahrungs- und Wirthschafts-Umstände;
- 2) die Erwägung der Größen, welche in den Etats überhaupt jährlich für Erlasse ausgeworfen sind und des Verhältnisses derselben zu den darnach möglichen Erlässen.

Nur hohe Dürftigkeit, welche die Bezahlung der ganzen Kosten unmöglich macht, darf einen theilweisen, nur absolute Armuth darf einen gänzlichen Erlaß auf Seiten der Finanz-Behörden motiviren.

Bev theilweisem Erlasse von Sporteln ist übrigens jederzeit in der Art zu verfahren, daß nicht bloß der herrschaftliche Antheil oder die Rate der auf Sportelbezug mit angenommenen Essizianten, sondern stets eine gewisse Quote des Ganzen zu erlassen ist, so daß der bewilligte Erlaß allerseits Interessenten nach Verhältnis betrifft.

V.

In allen Angelegenheiten, welche Erlaß oder Stundung von Kosten betreffen, ist sowohl bey Ober- als bey Unterbehörden — Erlaß oder Stundung werde bewilligt oder abgeschlagen — ganz kostenfrei zu verfügen. Nur bare Verläge, z. B. Postgeld und dergleichen, sind nach Befinden den Betheiligten anzufinnen.

VI.

Die zur Entscheidung über Stundungen und Erlasse von Kosten an Regierung- und Kanzley-Gebühren kompetente Finanz-Behörde ist das Großherzogliche Kammer-Kollegium.

Dasselbe wird jedoch da, wo es nöthig ist oder zur deutlichen Einsicht in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle demselben zweckmäßig dünkt, mit den Großherzoglichen Landes-Regierungen kommuniziren, auch, wo es ihm Pflichten halber thöulich erscheinen kann, den Empfehlungen der Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Erlässen oder Stundungen billige Beachtung — dem wesentlichen Interesse des Fiskus unbeschadet — zu Theil werden lassen. Es soll auch Großherzogliche Kammer die Regierung- und Kanzley-Sportel-Einnahmen ermächtigen, Stundung in den geeigneten Fällen bis auf 3 Monate zu ertheilen.

VII.

Die zur Entscheidung über Erlasse und Stundungen solcher Kosten, die bey den Justiz-Kämtern oder sonstigen Großherzoglichen Unterbehörden, mit Ausschluß der Kriminal-Gerichte und der von dem Sprengel der Kriminal-Gerichte ausgenommenen Justiz-Kämter — soweit letztere Kriminal-Untersuchungen zu führen haben — vorkommen, kompetente Finanz-Behörde ist ebenfalls das Großherzogliche Kammer-Kollegium.

Erlaß an dergleichen Kosten darf nur das Großherzogliche Kammer-Kollegium ertheilen; Stundungen dürfen — auf einmahl für allemahl von dem Großherzoglichen Kammer-Kollegium und unter dessen fortwährender wirksamen Oberaufsicht und Kontrolle zu ertheilender Ermächtigung — die Sportel-Einnahmen bey den Unterbehörden — jedoch nicht auf längere Zeit als auf drey Monathe — in den zu solchen Stundungen geeigneten Fällen ertheilen und immer nur mit Vorberuht und Genehmigung des vorgesetzten Oberbeamten. Die darüber aufzunehmenden tabellarischen Verzeichnisse sind von Vierteljahre zu Vierteljahre den Oberbeamten vorzulegen und von diesen am Schlusse des Jahres an Großherzogliche Kammer einzusenden.

Das Kammer-Kollegium allein entscheidet über Stundungs-Gesuche, welche in Betreff der gedachten Kosten auf eine längere als auf die Zeit von drey Monathen gerichtet werden, dergleichen über solche Stundungen, deren Zugestehung bey den Unterbehörden verweigert worden ist.

Um bey Erlassen von Kosten stets mit Kenntniß der Vermögensumstände und der Persönlichkeit der Debiten — in so weit es statthast seyn mag, die letztere mit zu berücksichtigen — Entscheidung fassen zu können, wird das Großherzogliche Kammer-Kollegium in der Regel den gutachtlichen Bericht der betreffenden Justiz-Unterbehörde, und da, wo es sich nöthig oder zweckmäßig zeigt, auch den Bericht des Bezirks-Landraths erfordern.

VIII.

Die zur Ertheilung von Erlassen und Stundungen der Kosten, die bey den Kriminal-Gerichten existent werden, kompetente Finanz-Behörde ist das Großherzogliche Landschafts-Kollegium.

Stundungen solcher Kosten-bis zu drey Monathen zu ertheilen, soll das Landschafts-Kollegium die Sportel-Einnahmen bey den Kriminal-Gerichten unter seiner fortwährenden wirksamen Ober-Aufsicht und Kontrolle ermächtigen.

Diese Sportel-Einnahmen dürfen jedoch gleichfalls nur mit Vorbewußt und Genehmigung der Kriminal-Gerichts-Dirigenten dabey verfahren. Sie haben auch die über solche Stundungen aufzunehmenden tabellarischen Verzeichnisse von Vierteljahr zu Vierteljahr dem Dirigenten vorzulegen und es sind diese Verzeichnisse am Schlusse des Jahres zum Großherzoglichen Landschafts-Kollegium einzusenden.

Längere Stundungen solcher Kosten erteilt nur das Großherzogliche Landschafts-Kollegium.

Eben dasselbe entscheidet, auf Anrufen, wenn die Kriminal-Gerichte eine Kostenstundung abge schlagen haben.

Durch Berichtserfordernngen von den Kämtern, Stadträthen, Lokal-Be-
hörden und in den geeigneten Fällen von den Bezirks-Landräthen, auch — so-
weit es nöthig und ohne Weiterungen geschehen mag — durch Einsicht der Un-
tersuchungs-Akten — in allen Fällen aber, wo eine gründliche Entscheidung
dies erfordert würde, durch Kommunikation mit der betreffenden Landes-Regie-
rung, hat sich das Landschafts-Kollegium von den Vermögensumständen der De-
benten, welche Erlasse ansprechen, die erforderliche Kenntniß zu erwerben und
sich von den Umständen zu unterrichten, ob und welche Gründe für die Bittstel-
ler sprechen dürften.

IX.

Die zur Ertheilung von Erlassen und Stundungen solcher Kriminal-
kosten, welche bey den Justiz-Kämtern in Kriminal-Untersuchungen erwachsen sind,
die zu den Sprengeln der Kriminal-Gerichte nicht gehören, kompetente Finanz-
Behörde ist das Großherzogliche Kammer-Kollegium.

Es hat sich in dieser Beziehung das zur Vorschrift zu nehmen, so weit es
die Natur des Gegenstandes gestattet, was unter Nr. VII ausgesprochen ist.

X.

Vom Zeitpunkte der Publikation dieser Bekanntmachung an ist alles das-
jenige, in Bezug auf den Gegenstand und Inhalt dieses Publikandums als ab-
geschafft und aufgehoben zu betrachten, was mit solchem nicht zusammen bestehen
kann. Weimar den 29. April 1827.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 9. Den 12. Juny 1827.

B e k a n n t m a c h u n g.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in Ankenntniß der vorliegenden Erfahrung, daß enge, vom Schornsteinsger nicht zu befahrende Eßsen, unter gewissen Umständen viele Vortheile gewähren und, bey gehöriger Einrichtung, auch für feuergefährlich nicht zu halten sind, nach darüber vernommenem Gutachten der Großherzoglichen Ober-Baubehörde, die Anlegung solcher Eßsen gnädigst zu gestatten geruhet.

In Gemäßheit höchster Ermächtigung hierzu wird daher, anschließend an die Bauvorschriften im Gesetze vom 28. May v. J. wegen Sicherheit gegen Feuerbrünste, hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung enger, so genannter Russischer Eßsen zwar gestattet seyn soll, daß jedoch bey'm Bau und bey der Benutzung solcher Eßsen zum Wehuf der nöthigen Festigkeit und Feuersicherheit derselben folgende Regeln resp. Vorschriften befolgt werden müssen:

W e i t e d e r E s s e n.

§. 1. Die geringste Weite der Röhren im Lichten muß bey einer kreisförmigen Querdurchschnitts-Fläche sieben Zoll im Durchmesser betragen.

Da aber durch eine Röhre von dieser Weite nur der Rauch aus höchstens drey in Einem oder mehreren Stockwerken befindlichen gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden kann: so ist, wenn mehrere Ofenröhren in Eine Schornsteinröhre ansmünden, die Durchschnittsfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Bey Feuerungen anderer Art, wie z. B. Heerd- und Kesselfeuerungen, Brauereyen, Branntweinbrennereyen u. s. w., für welche, der großen Rammichfaltigkeit wegen, keine allgemeine Regeln festgesetzt werden können, ist bey Ertheilung der polizeylichen Erlaubniß zum Bau die Größe der Querdurchschnitts-Fläche, nach dem Gutachten eines Großherzoglichen Baubeamten, oder mindestens der in Pflicht stehenden Bezirks-Feuer-Inspektoren zu bestimmen, und dabey auf

die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage hinsichtlich der Abführung des Rauchs Rücksicht zu nehmen.

Form des Querschnitts.

§. 2. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, in welchem jedes rechtwinklige Vieleck, dessen kleinere Seiten aber wenigstens sieben Zoll messen müssen, zur Form des Querschnitts gewählt werden.

Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten, und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

Stärke der Schornsteinwangen und Zungen.

§. 3. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben können bey gewöhnlichen Stuben- und Herdfeuern mit den in den hiesigen Landen üblichen Esen-Steinen zu 4 Zoll im Quadrat. Stärke und 11 bis 12 Zoll Länge errichtet werden, wo aber, wegen anhaltender oder starker Feuerung, eine bedeutende Erhöhung der Röhren zu erwarten ist, — sind zu den Wangen 6 Zoll breite Steine zu gebrauchen und solche nach Raafgabe der Umstände, von einem bis auf zwey und einen halben Stein zu verstärken.

Die Esen sind immer mit dem gehörigen Verbande der Steine zu errichten, und es muß von denselben alles Holzwerk drey Zoll entfernt bleiben.

Auch sind demnachst die Röhren, wenn sie nicht in Mauern, sondern frey aufgeführt werden, mit einem tüchtigen Mantel von Stroblehnen zu umgeben, welches nicht allein zur größern Haltbarkeit, sondern auch zu Verhütung der schnellern Raucherhaltung und des daher folgenden Glanzruß-Ansatzes beynützt. Werden umgebrannte Esensteine hierbey angewendet: so müssen sie vollkommen trocken und daher lange vorher gefertigt seyn.

Schleifen und Aufsatzen der Röhren.

§. 4. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen: so darf dieses Schleifen nur in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem massiven Bogen, oder wenigstens auf massiven Wangen Statt finden. Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontal-Linie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, müssen innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden.

Daß Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen nach eingeholter ausdrücklicher Genehmigung Großherzoglicher Landes-Direktion gestattet werden.

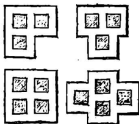
Eine Aufsatzung der Röhren auf Holzwerk darf unter keiner Bedingung Statt finden.

Stärke der Wangen freystehender Röhren.

§. 5. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freystehend aufgeführt werden: so ist auf gehörig festen Stand Bedacht zu nehmen, und bey den dießfalligen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

- a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder, wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch,
- b) zwey oder mehr mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen, und einen Röhrenkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,
 frey aufgeführt, bey größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrenkästen angebracht werden müssen, in so fern der Querschnitt der Röhren oder Röhrenkästen von dem Kreise der Quadrate abweicht, wegen es



- c) bey Auführung von Röhrenkästen nach den beugezeichneten Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf.

Röhren, die entweder einzeln, oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen starken Wanken erhalten, oder tüchtig geankert werden. Eine tüchtige Ankerung ist jeden Falles nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bey diesen Regeln, welche den erforderlichen näheren Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen, wird überall der Gebrauch guter Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

Reinigung der Röhren.

§. 6. Die Reinigung der Röhren vom staubartigen Ruß, der sich darin ansetzt, geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhre durch

den verpflichteten Schornsteinfeger, der auch, wenn es nöthig ist, von Zeit zu Zeit den Glanzruß mit der gehörigen Vorsicht auszubrennen hat.

Die Bürsten zum Reinigen werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichtes (am besten in Gestalt einer Kugel) herunter gelassen worden ist. Die hiernach erforderlichen Reinigungs-Veräthschaf-ten müssen in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, vorräthig gehalten, und die Reinigung muß so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bey jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine ent-stehende Schadhastigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

§. 7. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dach-boden, ingleichen bey mehr als zweymahl veränderter Richtung auch in der Mitte, Anschluß der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen, und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Fäße schlagenden Thüren genau zu verschließen. An der untern Thür kann zugleich ein eiserner Kasten von der Größe der Essen-Röhre angebracht werden, in welchen der Ruß bey'm Reini-gen fällt und somit leicht herausgebracht wird.

Münden mehre enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in ei-nen weitem Aufsatze aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

Diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster von gebrannten Back-stein'en oder Estrichguß, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgeht, auf dem zunächst darunter be-findlichen Boden erhalten.

Die Abänderung der vorstehenden Vorschriften, je nachdem die Erfahrung dieselbe an die Hand geben wird, bleibt vorbehalten; vorläufig aber sind solche bey allen Neubauten und Abänderungen von den Maurermeistern, bey Vermeidung der auf feuergefährliche Anlagen gesetzlich bestimmten Strafe, auf das Genaueste zu befolgen.

Weimar den 19. April 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

§. 14 B. 13 u. 14 werden dahin berichtigt, daß der Pfarrer Christian Friedrich Meyer zu Wernigerupnig zum Pfarrer zu Helmerzhäusen gnädigst beßätiget worden ist.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 26. Juny 1827.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Kriegs-Sekretar, Christian Gottlob Salomo Wagemann, Inhaber der bronzenen Civil-Verdienst-Medaille, und dem Kammer-Sekretar, Heinrich Carl Theodor Langeröhausen alhier, beyden den Charakter als Rath und dem Nahler, Moriz Oppenheim aus Frankfurt a. M., den Charakter als Professor verliehen, sodann den Kammer-Kommissions-Sekretar, Carl Schäffer, zum Kammer-Sekretar, den Kanzlisten Wilhelm Blume, zum Landesdirektions-Bothenmeister, den Kanzlisten, Johann Gottlieb Emil Bohne, zum Landesdirektions-Kalkulator, den Regierungs-Kopisten, Friedrich August Heinemann, zum Regierungs-Kanzlisten, den Kapell-Accessisten, Carl August Franke, zum Hof-Musikus, den Kapell-Accessisten, Wilhelm Schwarz, zum Hof-Musikus, den Landrentamts-Accessisten und Kassenschreiber, Ernst Friedrich Theodor Küchling alhier, zum Kammer-Kalkulator und endlich den Geleits-Accessisten zu Burgau, Johann Franz Friedrich Wilhelm Binder, zum Geleits-Einnehmer daselbst in Gnaden ernannt.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben den Adjunkt und Pfarrer, Johann Georg Carl Pflug zu Denstedt, zum Superintendenten und Oberpfarrer zu Neustadt a. d. D., den Adjunkt und Pfarrer, Ernst Bernhard Saal zu Harbisdleben, zum Superintendenten zu Großdenstedt, den Pfarrer Friedrich Leopold Schmidt zu Burkardsdorf, zum Pfarrer zu Döhlen, den Kandidaten der Theologie, Christ. Wilhelm Gustav Fleischhauer, zum Pfarrer zu Hßeroda, den Pfarrer August Michaelis zu Lautenburg, zum Pfarrer zu Liebstedt, den Kandidaten der Theologie, Gustav Christian Wöttger, zum Pfarrer zu Wenigenlupnitz, den Kollaborator Christoph Deubner zu

Eisenach, zum Pfarrer zu Reusfeld, den Pfarr-Kollaborator August Moritz Trauer zu Schroppung, zum Pfarrer zu Braunsdorf, den Kandidaten der Theologie, Carl Gottlieb Niesel, zum Pfarrer zu Wenigenauma, den Pfarrer Carl Friedrich Gottlieb Engelhardt zu Schwabsdorf, zum Pfarrer zu Niedertrebra, den Pfarrer David August Förtisch zu Burgwenden, zum Pfarrer zu Ellersleben, den Pfarrer Christian Hähner zu Hayn, zum Pfarr-Substituten zu Wippachetalhausen, den Rektor Christian Gottlieb Friedrich Schulz zu Magdaa, zum Pfarrer zu Lautenburg, den Pfarr-Substituten Friedrich August Theodor Demelius zu Obergmündt, zum Pfarrer daselbst und endlich den Kandidaten der Theologie, Carl Friedrich Vogenhard, zum Pfarrer zu Stedra zu befristigen gnädigst geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Es sind hie und da Zweifel darüber entstanden, ob auch in minderwichtigen und geringfügigen Rechtsfachen der durch die mittelst Publikandum vom 26. Februar d. J. eingeschärfte Cirkular-Verordnung vom 8. Februar 1758 allgemein vorgeschriebene Gebrauch gedruckter, von Großherzogl. Kammer verlegten Vollmachten Statt finden müsse. Da nun aber das Gesetz vom 31. May 1817 über das Verfahren in minderwichtigen und geringfügigen Rechtsfachen hinsichtlich des Gebrauchs solcher gedruckten Vollmachten nirgends eine Ausnahme bestimmt und der in der angefügten Sporteltare unter III. 3. vorkommende Aufsatz: „für Entwurfung einer Vollmacht, oder für ein gedrucktes Formular und dessen Ausfüllung“ woraus jene Zweifel abgeleitet werden, bloß deshalb, so wie geschehen, alternativ aufgestellt werden mußte, weil in einzelnen Gebietsheilen z. B. soviel den diesseitigen Regierungsbezirk betrifft, in den vormals Königlich-Sächsischen die Cirkular-Verordnung vom 8. Februar 1758 nicht gilt, mithin auch der Gebrauch gedruckter Vollmachten überall nicht eingeführt ist: so finden wir uns veranlaßt, zu Beseitigung jedes diesfälligen Zweifels hierdurch bekannt zu machen, daß die in der gedachten Cirkular-Verordnung enthaltene, ganz allgemeine gesetzliche Vorschrift, in Betreff der erwähnten gedruckten Vollmachten sich auf mindernwichtige und geringfügige Rechtsfachen allerdings mit erstreckt.

Weimar den 11. May 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
H. von Müller.

II. Zwischen der Großherzogth. Sächsischen und der Fürstl. Schwarzburg-Son-
derbäussischen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden
und Ausgewiesenen, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Bagabund oder Verbrecher in das Gebieth des an-
dern der beyden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe
nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen
wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Ge-
bieth desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegen-
den Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht ver sagt werden
darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wur-
den, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Un-
terthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche aus-
drücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus
dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweiti-
ges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimatlosen Kestern zufällig innerhalb des Staats-
gebiethes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Un-
terthansrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daseibst ver-
heirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang
gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebieth geboren sind, noch
das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen,
nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt
als heimatlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind,
daß sie sich daseibst verheirathet haben, oder daß ihnen, während eines Zeit-
raumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren
Wohnsitz zu haben;

wobey festgesetzt worden ist, daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu
Unterthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsge-
bieth geboren sind, jedoch dem Staate, zu Zeiten eines Krieges oder des Friedens,
Militär-Dienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienst-
verhältnisses und den im Militär gehaltenen Rang.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate geboren ist, in einem anderen aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem anderen Staate zusammen, so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen seyn sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorsehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem anderen Staate zufallen.

Auch soll Witwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe, innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung, wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhaltes, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter zugehört.

Diejenigen ehelichen Kinder einer heimathlosen Familie, welche 14 Jahre und darüber alt sind, und bey ihren Aeltern keinen Unterhalt finden, gehören, so fern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt. Uneheliche Kinder gehören, ohne Unterschied des Alters, dem Staate zu, in welchem die Mutter Heimathrechte anzusprechen hat, wenn nicht

erstere, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 1 bis 3 dieser Uebereinkunft, Angehörige des einen oder des andern Staates geworden sind.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechtes verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Breybehaltung oder Wiedernahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Diensthethen, welche ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Jöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichtes wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht. Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in den benachbarten Staaten, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebieth zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebieth des erstern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Wagabunden in das Gebieth des andern der hohen Kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzulässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Wagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Pässe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln und nöthigen Falles bey der vermeintlich zur Aufnahme des Wagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen Kontrahirenden

Theile dem andern Theile zum weiteren Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zu Folge der Bestimmung des §. 9 zugeführter Bagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde: so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verwahrung zurückgebracht werden.

§. 12.

Um die Transporte gehörig zu dirigiren, sind zur beyderseitigen Uebnahme folgende Orte und Behörden — und zwar

auf Großherzogl. Sächsischem Gebiete:	auf Fürstl. Schwarzburg-Sonderhaushauschem Gebiete:
die Großherzogl. Kammer zu Großrudersdorf,	die Fürstl. Kammer zu Klingen,
" " " " Allstedt,	" " " " Sonderhausen und
" " " " Elbölleben,	" " " " Arnstadt,
" " " " Verla a/S,	
" " " " Bieselbach,	
" " " " Stenzenau und	
die Großherzogl. Stadt-Polizey-Kommission zu Eisenach,	
festgesetzt worden.	

§. 13.

Die Ueberweisung der Bagabunden geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizey-Behörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates für beendet anzusehen ist.

Mit den Bagabunden werden zugleich die Verweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu beforgen ist, können einzelne Bagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere so genannte Vaganten-Schube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Bagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bevrachtet wird: so können für den Transport und die Verpflegung der Bagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt

werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht: so muß letzterer auch die Kosten des Transportes und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll vom Tage der beyderseits zu bewirkenden Publikation an verbindlich seyn und in Kraft treten. —

Da nun Se. Königl. Hoheit, der Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, diese Uebereinkunft allenthalben genehmiget und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben: so wird deren Bekanntmachung auf höchsten Befehl hierdurch bewirkt.

Weimar den 22. May 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

III. Auf darum beschehenes Nachsuchen ist der Adjunkt der Schulaufsicht in der Diözese Großrudstedt, Pfarrer M. Becker zu Kleinbrembach, von dem ihm übertragen gewesenen Adjunktur-Geschäfte der zweyten Adjunktur, die derselbe zu unserer Zufriedenheit verwaltet hat, entbunden, und dagegen die Visitation der Schulen zu Dielsdorf, Kleinbrembach, Schloßvippach, Sprötau, Thalborn und Bippachedelhausen dem Pfarrer Hildebrand zu Bogelsberg, die Visitation der Ortschule zu Bogelsberg aber, so wie der Schulen zu Röda, dem Adjunkt Wirth in Mittelhausen übertragen worden, welches denjenigen, die es angehet, zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Weimar den 29. May 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

Peucer.

IV. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben in Ansehung der Bestimmung des Alters, in welchem die Kinder zur Schule eingeführt werden sollen, und mehrer damit zusammenhängender Punkte, unter dem 15. September v. J. gnädigst zu verordnen geruht:

- 1) daß das erfüllte 6te Lebensjahr fernerhin als der Anfangstermin zum öffentlichen Schulbesuche festgesetzt bleibe;
- 2) daß die Aufnahme in die Schule nur an zwey Jahresterminen Statt finde, nämlich mit Berücksichtigung der Konfirmations-Zeit zu Ostern oder Pfingsten für alle diejenigen Kinder, welche bis zum 1. April, und zu Michaelis für diejenigen Kinder, welche bis zum 1. Oktober das 6te Lebensjahr erfüllen;

3) an dem der Aufnahme vorhergehenden Sonntag ist auf dem Lande von dem Ortspfarrer das Verzeichniß der schulfähig gewordenen Kinder von der Kanzel zu verlesen;

4) erst mit dem Tage, an welchem hiernach die Kinder in die Schule eingeführt werden sollen, tritt auch für die Aeltern die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgelbes ein.

Von dieser höchsten Vorschrift, welche schon durch Circular-Verordnung vom 29. September v. J. den Geistlichen und Schulheern bekannt gemacht worden, werden zu allgemeiner Nachachtung sämmtliche Aeltern, welche schulfähige Kinder haben, hiermit ebenfalls in Kenntniß gesetzt.

Eisenach den 1. Juny 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

D. J. A. Rebe.

V. Nachdem Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschloffen haben, daß es bey dem, dem Erblehnherrn nach §. 7 Nr. 6 Tit. XXVIII der Prezeßordnung für alle Lehensgefälle eingeräumten Vorzugsrechte ebenfalls in Ansehung der vor dem Jahre 1794 an Bürger oder Einwohner zu Dilsheim zu Zinslehen verlassenen Häuser und Güter der dortigen Ganerben sein Verwenden haben, ingleichen daß, was die 1794 und bisher vererbten ganerblichen Häuser und Grundstücke daselbst, sofern jene unter beiderseitiger Hoheit stehen, betrifft, das bedungene unübersteigliche Vorzugs- und Pfand-Recht wegen der aus dem Kontrakte herrührenden Verbindlichkeiten den ermeldeten Ganerben zugestanden seyn soll: so wird solches auf höchsten Befehl zu Jedermanns Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach den 12. Juny 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

E. A. Thon.

VI. Nachdem Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, dem Amts-Accessiten, Ferdinand Gustav Adolph Schambach zu Wacha, die Erlaubniß zur Betreibung der advocatorischen Praxis vor den Untergerichten des Eisenach'schen Kreises, jedoch mit Ausschluß des Amtes Wacha, und mit der Bestimmung, seinen Wohnsitz in Eisenach zu nehmen, zu ertheilen gnädigst geruhet haben: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 15. Juny 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

E. A. Thon.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 11. Den 13. July 1827.

Das Großherzogliche Haus ist durch die am 8. dieses Monats eingegangene Nachricht von der am 28. vorigen Monats zu Gent in den Niederlanden glücklich erfolgten Entbindung Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin Ida, Gemahlin des Herrn Herzogs Carl Bernhard, Hoheit, mit einem Prinzen erfreuet worden.

Der neugeborne Prinz, welcher die Namen: Friedrich Gustav Carl in der heiligen Taufe empfangen soll, und dessen Durchlauchtigste Frau Mutter befinden sich im hohen Wohlsseyn.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Herrn Assessor D. Heine, Vorsteher des orthopädischen Instituts zu Würzburg, die goldene Civilverdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens, zu verleihen gnädigst geruhet.

B e f ö r d e r u n g e n .

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Post-Praktikanten, Johann Gustav Kallenbach zu Eisenach und den Post-Skribenten Ernst Christian Göring zu Altenburg, beyde zu Post-Sekretarien bey'm Post-amte Eisenach zu bestätigen in Gnaden geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Es ist bey einigen Unterbehörden Zweifel entstanden: ob die gerichtlichen Verhandlungen als Offizial-Sachen zu betrachten seyen, welche die Ausführung des, die Brandschäden-Versicherung der Gebäude und beweglichen Gegenstände bey einer auswärtigen Versicherungsanstalt betreffenden §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1826 nöthig mache.

Zu Begegnung dieses Zweifels wird daher auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß die hier in Frage stehenden gerichtlichen Handlungen keineswegs als Offizial-Sache zu betrachten sind, vielmehr in solchen liquidirt werden darf; jedoch nicht wie in solchen Fällen, wo eine gerichtliche Bestätigung zu ertheilen ist und sich die Konfirmations-Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes richtet, sondern nach Analogie des Falles, wo die Partheyen einen außergerichtlich abgeschlossenen, auf Uebertragung von Grundeigenthum und dessen Verpfändung nicht gerichteten Vertrag bey Gericht übergeben oder anzeigen und sich dazu bekennen, so daß nur für die wegen Aufnahme der Kontrakte erforderlichen Niederschreibungen, für Ausfertigung der Versicherungsurkunden, für Rekognitions-Registaturen und etwaige Berichtsverstattungen, Gebühren und Verläge an Rein- und Abschriften, Dienergebühren und dergleichen Tar- oder Observanz-mäßig liquidirt werden dürfen, überall aber mit möglichster Kostenersparniß zu expediren ist.

Weimar am 27. April 1827.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Gerstenbergk.

II. Da nach anher gelangter Anzeige mehrmals zu ganz ungeschickter Zeit Gesuche zur Aufnahme von Knaben, welche bisher die hiesige Bürgerschule besuchten, in das Großherzogliche Gymnasium, angebracht worden; so wird hierdurch Folgendes zur genauen Nachachtung der betreffenden Aetern bekannt gemacht:

- 1) die Aufnahme von Knaben aus der Bürgerschule in das Gymnasium kann nur einmahl des Jahres, und zwar jededemahl zu Michaelis, Statt finden, wenn der neue Lehr-Kursus bey dem Gymnasium beginnt;
- 2) es können ausschließlich solche Knaben zur Aufnahme für das Gymnasium gemeldet werden, welche der ersten Klasse der Bürgerschule angehörten;
- 3) sie müssen mit einem guten Zeugnisse ihres bisherigen Klassen-Lehrers über Fleiß und Wohlverhalten versehen seyn, und
- 4) wie sich ohnehin versteht, bey der vorzunehmenden Prüfung tüchtig für die Vorbereitungs-Klassen des Gymnasiums befunden werden.

Alle Anmeldungen, bey welchen diese Bedingungen nicht erfüllt worden, sollen künftig ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Eisenach den 15. Juny 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. J. A. Rebe.

III. Da bey uns zur Kenntniß gekommen, daß hier und da die Vorschrift des Gesetzes über die Schulpocken = Impfung vom 26. May vorigen Jahres, „daß kein Kind in die Schule aufgenommen werden soll, wenn dasselbe nicht durch einen, vom Physikus, oder von einem zur Praxis legitimirten Arzte ausgestellten Impf-Schein zuvor nachgewiesen, daß es die Schulpocken gehabt habe,“ nicht genau befolgt werde, indem Kinder theils ohne Impf-Scheine, theils auf Impf-Scheine von nicht zur Ausstellung derselben berechtigten Chirurgen, Barbieren und Badern angenommen worden sind, ohne daß deshalb Anzeige bey der zuständigen Polizey-Unterbbehörde gemacht werden wäre: so werden sämtliche Schullehrer hierdurch erinnert und bedeutet, daß nur solche Impf-Scheine gesetzlich genügend seyen, welche ein Physikus oder ein zur Praxis legitimirter Arzt ausgestellt hat, daß aber die von einem Chirurgen, Barbier oder Badler ausgestellten keineswegs hinreichen.

Hienach liegt es den Schullehrern, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ob, alle diejenigen Kinder bey der gedachten Polizey-Unterbbehörde anzuzeigen, welche zur Einführung in die Schulen gemeldet werden, ohne mit einem gültigen Impf-Scheine versehen zu seyn.

Eisenach den 15. Juny 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. J. A. Rebe.

IV. Nachdem zur Ausübung der mit den Rittergütern Burgamt und Brandenstein, im Königlich Preussischen Amte Ziegenrück belegen, verbundenen Gerichtsbarkeit über einige Gerichtsunterfassen in den diesseitigen Ortschaften Dienstadt und Colba unter der Benennung:

Niedlich Dreitenbauch'sches Gericht Großherzoglich Weimar'schen Antheils zu Oppurg,

eine besondere Gerichtsstelle errichtet und die Verwaltung derselben dem Advokat Carl Eduard Liebe zu Oppurg übertragen worden ist: so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 21. Juny 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

F. Krumm.

V. Dem zeither als Ober-Wundarzt und Amtschirurg zu Bürgel angestellt gewesenem Doktor der Medizin und Chirurgie Christian August Höcker, ist, nach bestandener Prüfung vor der Großherzoglichen Sanitäts-Kommission und nach hierauf erfolgter Verpflichtung, die nachgesuchte Erlaubniß zur medizinischen und chirurgischen Praxis im Großherzogthume ertheilt und die Stadt Rastenberg zum wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 23. Juny 1827.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

Ludewig.

VI. Da Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Rechts-Kandidaten Heinrich Habbicht alhier die Amtscholokatur zu ertheilen gnädigst geruht haben, derselbe auch unter'm 25. d. M. verpflichtet und ihm der Ort Dermbach zu seinem Wohnsitz angewiesen worden: so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 29. Juny 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

G. A. Thon.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 28. August 1827.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlich Hochheit, des Großherzogs zu Sachsen Weimar-Eisenach ic., wird das nachstehende Gesetz wegen der auf das Großherzogthum übernommenen, vormahls Königlich Sächsischen Staatsschuld-Papiere hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. August 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg
ic. ic.

Wegen der vormahls Königlich Sächsischen Staatsschuld-Papiere, welche durch die zur Ausgleichung mit der Krone Preußen geschlossene Konvention vom 1. May 1826 auf das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach übernommen und weiter durch das Weimar'sche Wochenblatt, die Leipziger Zeitung und das Merseburger Amtsblatt nach Buchstaben und Nummern öffentlich bekannt gemacht worden sind, verordnen Wir mit Begehrth und Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1.

Die Königlich Sächsischen Einrichtungen und Gesehe, welche in Hinsicht auf diese Staatspapiere, deren Verzinsung und deren Tilgung sich in Anwendung fanden, bevor dieselben auf das Königlich Preussische Herzogthum Sachsen übergingen, bestehen in Hinsicht auf solche auch noch fernerhin und für das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach, in so weit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen abgeändert werden.

§. 2.

Als Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle der Steuerkredit-Deputation und der Kammerkredit-Kommission Unser Landschastskollegium und als Justiz-Behörde an die Stelle der Königlich Sächsischen Landesregierung zu Dresden unsere Landesregierung zu Weimar.

§. 3.

Anlangend diejenigen Staatsschulden, worüber die Verschreibungen auf den Briefinhaber lauten und anlangend deren Verjährung zum Vortheile der Staatskasse bewendet es a) zur Verjährung fälliger Kapital-Zahlungen bey der gewöhnlichen, in dem Königreiche Sachsen auch durch die ständische Deklaration vom 10. Oktober 1763 bestimmten Frist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, dagegen wird b) zur Verjährung fälliger Zinszahlungen, anstatt der bisherigen dreijährigen Frist, von nun an eine vierjährige Frist erfordert.

§. 4.

Was aber weiter jene Verjährung betrifft, welche wegen solcher auf die Inhaber lautenden, angeblich ihrem Besizer abhanden gekommenen Staatspapiere an Kapital-Verschreibungen, Zinsleihen und Zinscheinen in dem Falle, wenn die erfolgte Vernichtung derselben nicht einmahl zur Hälfte erwiesen ist, nach näherer Bestimmung des Königlich Sächsischen Befehles vom 25. July 1777 (Cod. Ang. Cont. II Abth. II S. 901) erwartet werden soll, bevor auf Antrag und zum Besten des angeblichen Eigenthümers Ediktationen erlassen werden dürfen: so wird a) in Ansehung der Zinsleihen und der Zinscheine die dreijährige Verjährungsfrist ebenfalls auf vier Jahre erstreckt, hingegen b) in Ansehung der Kapital-Verschreibungen die Frist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf zehn Jahre beschränkt.

§. 5.

Diese Verjährung und auf dem Grunde derselben die Erlassung von Ediktalien findet bey allen Verlusten Statt, in deren Folge ein neuer Inhaber des Dokumentes nicht bekannt ist, und wird alsdann für erfüllt geachtet, wenn von dem Verluste des Dokumentes an gerechnet oder in so fern die Zeit des Verlustes nicht zu bescheinen ist, von der Anmeldung des Verlustes bey Unserm Landschafts-Kollegium zehn oder vier Jahre verflossen sind, ohne daß sich im Laufe derselben bey bereits zahlbaren Kapitalen zur Erhebung des Hauptstammes, bey den zur Zeit des Verlustes noch nicht fälligen Kapitalen aber, ingleichen bey verlorenen Zinsscheinen und Zinsscheinen zur Erhebung der Zinsen, außer den die Ediktal-Ladung suchenden Interessenten, irgend jemand gemeldet hat. Es kommt mithin bey den im Augenblicke des Urkunden-Verlustes noch nicht fälligen Kapitalen auf die erst später eintretende Verfallzeit des Kapitals in Bezug auf die Berechnung der Verjährungszeit nichts an; auch wird durch die während der letztern erfolgende Auslosung eines solchen Dokumentes die Verjährung keinesweges unterbrochen.

§. 6.

In Ansehung der Ediktalien selbst, der anzuberaumenden Fristen und der öffentlichen Bekanntmachungen hierüber ist nach Unserem Geetze über die Bekanntmachung der Versteigerungs-Patente und Ediktalien vom 12. May 1826 zu verfahren. Es wird jedoch zu §. 2 jenes Gesetzes für die hier behandelten Fälle noch besonders hinzugefügt, daß die Ediktalien, ohne Rücksicht auf den Betrag des angeblich verloren gegangenen Dokumentes, dreymahl — außer in den amtlichen Wochenblättern Unseres Großherzogthums und einer gangbaren Zeitung, deren Wahl der Justiz-Behörde überlassen bleibt, — in der Leipziger Zeitung und in dem Merseburger Amtsblatte abgedruckt werden sollen.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Fälle bereits laufender Verjährung Anwendung. Und wie solche ohne Unterschied auf jede Gattung der vornehmlich Königlich-Sächsischen, auf den Inhaber lautenden, Staatspapiere zu beziehen sind, so sollen endlich diese Staatspapiere in allen Fällen, wo sie dem Inhaber verloren gegangen sind, auch im Uebrigen noch hinsichtlich der Bestimmungen des Königlich-Sächsischen Mandats vom 26. Januar 1775, die Windikation dieblich entwendeter oder verunttrauter landschaftlicher Obligationen u. betreffend (Cod. Aug. Cont. II Abth. I S. 339) ingleichen des vorgeordneten Befehles vom 25. July 1777, einander überall gleich gesetzt seyn.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen Weimar den 1. August 1827.

(L. S.)

Carl August.

Frh. v. Gerßdorff. D. Schweiger.

Gesetz,

vdt. G. Händel.

die auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach übernommenen, vormals Königlich Sächsischen Staatsschuld-Papiere betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Doktor der Medicin und Chirurgie, Christian Friedrich Göring aus Seebach, welchem, nach gut bestandener Prüfung, die Ausübung der Arzneikunst, der höhern Chirurgie und der Geburtshülfe im Eisenach'schen Regierungsbezirke gestattet worden, die erledigte Stelle eines Extraordinar-Physikus im Amte Greuzburg übertragen zu lassen anzuordnen geruht. Dem zufolge wird der D. Göring seinen Wohnsitz zu Greuzburg nehmen.

Obiges wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. August 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion,

F. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 4. September 1827.

Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Königl. Bayerischen Oberst-Stallmeister, Kammerer, Reichsrath und wirklichen Geheimenrath, Herrn Freiherrn von Kestling, Excellenz, das Großkreuz, und dem Königl. Preussischen Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutanten, Herrn von Prittwitz, das Komthur-Kreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Maler und Gemäldte-Restaurateur Herrn Palmaroli, vermahlen zu Dresden, ingleichen dem Chef über den medizinischen Dienst im Niederländischen Indien und Direktor des botanischen Gartens auf Java, Herrn Blume, beyden die goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens in Gnaden verliehen.

Beförderungen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben dem Buchhändler und Buchdrucker, Johann Carl Gottfried Wagner zu Neustadt a. d. O., den Charakter als Kommissions-Rath, Johann dem Revisions-Accessisten, Heinrich Gottlieb Wilhelm Kromeyer alhier, den Charakter eines Landschafts-Kasse-Kalkulators ertheilt, und den Zollverwalter-Adjunkt, Christian Krug zu Barcha, zum Zollverwalter daselbst in Gnaden ernannt.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

1. Es ist wahrgenommen worden, daß bey Eigenthumsveränderungen, welche dann entstehen, wenn Ortschaften durch Feuerunglück betroffen werden und der Wiederaufbau aus Rücksichten der Sicherheits-Polizey nach einem veränderten Plane erfolgt, die gerichtliche Bestätigung mehrentheils unterblieben ist. Damit nun in solchen Fällen das Grundeigenthum, dessen volle Wirkungen erst durch die Lehensauflassung, Besitzergreifung und gerichtliche Bestätigung eintreten, den Erwerbern gehörig gesichert, zugleich aber den wegen des erlittenen Brandunglücks ohnehin hilfsbedürftigen Kontrahenten der mit der gerichtlichen Bestätigung verknüpfte Kostenaufwand möglichst erleichtert werde, wird auf Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, hinsichtlich auf die in Folge Brandunglücks auf polizeyliche Anordnung eintretenden Eigenthumsveränderungen, für den ganzen Umfang des Großherzogthums, folgendes Verfahren hiermit vorgeschrieben:

1) Sobald der Bauplan definitiv festgestellt und die Regulirung der öffentlichen Abgaben, der Zinsen u. s. w. erfolgt, auch da, wo Pfandverhältnisse eintreten, die Zustimmung der Gläubiger vom Besitzer des verpfändeten Grundstücks, welchem das betroffene Gericht erforderlichen Falles mit Belehrung an die Hand gehen wird, beygebracht ist, ladet das letztere die Interessenten mündlich vor, nimmt über die Veranlassung der Eigenthumsveränderung, die Lehensauflassung des vorigen Besitzers und die Besitzergreifung des neuen Erwerbers ein Protokoll auf, ertheilt in diesem Protokolle zugleich die Bestätigung des Vertrages und die Lehensübergabe, bringt von der Veränderung hinsichtlich der hypothekarischen Verhältnisse die erforderliche Nachricht zu den Konsens-Protokollen und ertheilt dem Akquirenten, wenn er es ausdrücklich verlangt, zu seiner Legitimation eine beglaubte Abschrift von dem über die Angabe und Bestätigung des Vertrages aufgenommenen Protokolle.

2) Für diese Expeditionen dürfen bloß die tarifräßigen Ansätze für die mündliche Ladung, das Protokoll, die Bestätigung und die etwa verlangte beglaubte Abschrift, so wie drey Groschen für die Notiz zu den Konsens-Protokollen nebst den Stempelabgaben liquidirt und erhoben werden, und da die Weimariische Spottel-Tarordnung vom 28. November 1704 unter III Nr. 26 und 27 die Gerichtsgebühren bey Fertigung des Kauf- und Tauschbriefs und für die Bestätigung in Einem Ansatz zusammenfaßt: so versteht es sich von selbst, daß da, wo diese Tarordnung die Norm giebt, für die Bestätigung allein nur die Hälfte des Ansatzes zu liquidiren ist; auch bleibt bey den Großherzoglichen Aemtern und Gerichten der der Großherzoglichen Kammer zu verrechnende Spottelanteil, welchen Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, für alle diese Fälle aus Gnaden erlassen wollen, außer Ansatz.

3) So viel die Stempelgelder anlangt, so sind bey der Dürftigkeit der Betref-

nenen die auf Erlass gerichteten Gesuche zu höherer Entschliessung jedesmahl besonders auszustellen.

4) Wo die Gemeinde in der Art in's Mittel tritt, daß die erforderlichen Abtretungen an die Gemeinde geschehen und letztere wieder den Flächenraum an diejenigen überläßt, deren Baustelle zu ergänzen ist, oder vergrößert wird, hat das betroffene Gericht wo möglich es zu ermitteln, daß zu Ersparung doppelter Kosten der Vertrag als zwischen dem Vorbesitzer und dem neuen Erwerber unmittelbar abgeschlossen zur gerichtlichen Bestätigung angezeigt werde. Sollte Letzteres aber nicht zu bewerkstelligen seyn, so darf doch über den doppelten Vertrag, nach gleichzeitiger Vorladung sämmtlicher Theilhaber, immer nur ein Vertheilungs-Protokoll aufgenommen werden, in welchem zugleich die Konfirmation auszusprechen ist, damit in einem solchen Falle nie doppelte Kosten entstehen. Weimar den 3. July 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Die Großherzoglichen Landes-Kollegien haben sich, besonders neuester Zeit, öfters genöthiget gesehen, in den Wochenblättern öffentlich an diejenigen Arbeiten zu erinnern, welche von den ihnen untergebenen Behörden und einzelnen Dienern schon nach allgemeinen Landesgesetzen oder nach öffentlich bekannt gemachten Amtsvorschriften, zu gewissen bestimmten Terminen geliefert werden sollen, ja es haben solche Erinnerungen nicht selten mehrmahl wiederholt werden müssen.

Zu gründlicher Abstellung dessen haben Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, Folgendes gnädigst zu befehlen geruhet:

- 1) So oft in Landesgesetzen oder in öffentlich bekannt gemachten Amtsvorschriften gewisse Offizial-Arbeiten, als Berichte, tabellarische Anzeigen u. s. w. in gewissen Terminen bey Strafe oder unter Androhung eines Wartebos then aufgegeben sind, ist jede Erinnerung unstatthaft und im Falle eines Säumnisses gegen den Säumigen ohne Weiteres nach jenen Androhungen zu verfahren.
- 2) Fehlt aber in den Gesetzen oder in den Amtsvorschriften, welche die Offizial-Arbeit erfordern, entweder die Festsetzung eines gewissen Termines, oder die Androhung einer Strafe und sonstigen Nachtheiles: so ist zwar eine Erinnerung zulässig, aber nur eine einzige, in welcher jene Lücke ergänzt, der Termin festgesetzt und die Strafe bestimmt werden muß.

Auf höchsten Befehl wird dieß zur Nachricht und Nachachtung für sämmtliche Unterbehörden und sonst Betroffene hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 24. July 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird der nachstehende, von dem Großherzoglichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichte zu Jena gefaßte „gemeine Bescheid“ zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 24. July 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Das Großherzogliche und Herzoglich Sächsische auch Fürstlich Reussische Gesamt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena ertheilt, vermöge des ihm durch §. 95 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 eingeräumten Rechtes, in heutiger Plenar-Sitzung folgenden

gemeinen Bescheid:

daß künftig alle bey'm Ober-Appellations-Gerichte von einem streitenden Theile einzureichenden Schriften, sie mögen ein hier verstatetes rechtliches Verfahren betreffen, oder einen einzelnen Antrag, oder eine Beschwerde enthalten, jedes Mal in zwey gleichlautenden und gleichmäßig unterschriebenen Exemplaren, damit eines davon dem Gegentheile zugefertigt, oder bey Beschwerden das sonst Erforderliche damit verfügt werden könne, einzureichen sind, widrigen Falles der Koncipient eines jeden nur in einem Exemplare eingereichten Schreibens mit Einem Thaler Konventions-Geld, zur Witwenkasse des Ober-Appellations-Gerichtes zu entrichtender Strafe, belegt werden wird.

Beschlossen Jena den 5. July 1827.

Großherzogl. und Herzogl. Sächs. auch Fürstl. Reuß. gemeinschaftliches
Ober-Appellations-Gericht.

(L. S.)

A. v. Ziegesar.

IV. Durch die Statt gefundene Beförderung des Adjunkten Pflug zu Denstedt in die Superintendenten-Stelle zu Reustadt a. d. D. ist die dritte Adjunktur der Schulaufsicht in der Diözese Mellingen, und zwar für die Schulen der Ortschaften Großromsdorf, Rödigsdorf, Schwabsdorf, Ulrichshausen, Umpferstedt, Wiegendorf und bis auf Weiteres auch für die Schulen in Selmeroda, Begefeld und Possendorf erlediget worden. Diese Adjunktur haben wir dem Pfarrer Böcker zu Tiefurt übertragen, und es wird solches hierdurch denen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar den 7. August 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

Großherzogtl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 18. September 1827.

Ehrenauszeichnung.

Se. Majestät, der König von Bayern, haben während Allerhöchsthiner erfreulichen Anwesenheit am Großherzogtl. Hofe Sr. Excellenz dem Großherzogtl. Sächs. wirklichen Geheimenrath und Staats-Minister, Herrn von Goethe, zu dessen Geburtstage am 28. vorigen Monathes, in Gegenwart Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, das Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone in Person zu verleihen gnädigst geruhet, und gleichzeitig ist von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, dem Herrn Staats-Minister von Goethe die Einwilligung und Erlaubniß zum Tragen dieses Königl. Ordens huldreichst ertheilt worden.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den Kandidaten der Theologie, Christian Carl Frohwein, zum Kollaborator bey den Pfarren Kymannsdorf und Linberbach, den Pfarrer M. Ehregott Rudrig Uhlisch zu Guthmannshausen zum Pfarrer zu Harbisdleben, den Kandidaten der Theologie Gustav Schede zum Pfarrer zu Dürkerdorf, den Kollaborator Carl Sebastian Blau zu Eisenach zum Diakonus zu Kreuzburg und den Pfarr-Substituten Conrad Rommel zu Mehl im Sächsl. Meiningerischen zum Pfarrer zu Kalbrieth zu bestätigen gnädigst geruhet.

Bekanntmachung.

Es ist eine sehr erfreuliche Wahrnehmung, daß sich seit dem Jubelfeste der Kirchenverbesserung im Jahre 1817 der Wohlthätigkeitsinn vieler Glieder der christlichen Gemeinden aller Stände diesseitigen Oberkonsistorial-Bezirks durch Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Schulen und durch andere fromme Stiftungen so vielfach bethätigt hat, daß es Ladel verdienen

möchte, davon gänzlich zu schweigen. Lediglich zur dankbaren Anerkennung der dadurch an den Tag gelegten religiösen Gesinnung und um Andere zur freudigen Nachahmung aufzumuntern, finden wir uns daher veranlaßt, die milden Geber nebst der Art und dem Betrage dessen, was sie zu wohlthätigen besonders kirchlichen Zwecken seit jenem Zeitpunkte verehrt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Aus der Stadt Eisenach.

In die Hauptkirche zu St. Georg schenken zum Gedächtnisse des Reformationstages mehrere wohlthätige und fromme Bürgerfrauen eine kostbare Altarbekleidung von schwerem schwarzem Sammet mit Stickerey und goldener Franzencinfassung; mehr gleichdenkende Frauen und Jungfrauen der vornehmeren Stände, eine ganz gleichartige Bekleidung der Kanzel und des Lauffteins. — Desgleichen schenkte eine Bürgerfrau zwey Vorhalttücher bey Andächtigung des heiligen Abendmahls.

Der Kirche zu St. Nicolai bey Wiederherstellung derselben, ein Ueberhang des Altars von einer Wohlthäterin.

Im Rahmen der verstorbenen Frau Ober-Konfistorial-Räthin Voppel, von deren hinterbliebenem Herrn Ehegatten im Jahre 1825, ein Legat von 50 Thlr. zu Anschaffung von Schulbüchern für arme und fleißige Schulkinder.

Desgleicher im Jahre 1819 von einem Wohlthäter eine Schenkung von 60 Thlr. zur Belohnung der thätigsten und regelmäßigen Schülerinnen in der Industrie-Schule des löblichen Frauen-Vereins.

2) Aus der Diözese Eisenach.

Beuernfeld. Von den Einwohnern Leubner und Winter 1827 ein Vermächtniß an die Kirche von resp. 50 Rfl. und 5 Thlr.

Marktuhl. Von Johann Nikolaus Wagner 1817 eine neue Bekleidung des Lauffteins.

Von Jungfrau Elisabeth Henriette Johannette Benzing 1822 ein gesticktes weißes Altartuch. Von Justin Gerlach's Ehefrau von Meileschhof, eine zinnerne Altar-Kanne 1826.

Förtha. Von der Försterin Scheffler ein Legat von 250 Thlr. zur Erbauung einer neuen Orgel 1826.

Epichellen. Von der Witwe Hleib 1817 ein rothwollenes Vorhalttuch mit silbernen Treffen.

Ruhla. Von den dasigen Jungfrauen am Reformationstagesfest 1817 ein weißmouffetines Altartuch und zwey zinnerne Leuchter; von den Ehefrauen eine

schwarzmancheskerne Altar- und Taufstein-Bekleidung mit goldenen Franzen nebst zwey lackirten Leuchtern mit Wachskerzen, zusammen an Werth von 100 Thlr.

An eben diesem Feste sicherte die Gemeinde dem zeitigen Ortspfarrer freiwillig eine jährliche Besoldungs-Zulage von 50 Thln. auf seine Lebenszeit, so wie dem Kantor eine Zulage von jährlich 20 Thln. zu. Letztere ist auch auf dessen Dienst-nachfolger übergegangen. Zum Andenken an das Regierung-Jubiläum Sr. Königlich-hochzeit im Jahre 1825 ließ die Gemeinde eine Reparatur der Orgel vornehmen, die sich auf 500 Thlr. belief. Bey eben dieser freudigen Veranlassung, Stiftung des Hof-Agent Biegler von 500 Thlr., wovon die Interessen jährlich an Ortsarme vertheilt werden sollen. — Von der Gemeinde 1826 eine Klavioline zum Gebrauche in der Schule für 30 Thlr.

Stedtfeld. Von der verstorbenen Frau Geheime Kammerräthin von Woyneburg, Legat von 30 Thlr. zu einem schwarzen Altartuche und einer Bekleidung des Taufsteins und Vernechtung desselben durch deren Fräulein Tochter. — Von einer ungenannten Wohlthäterin Schenkung von 12 Thlr. — Von den sämtlichen adeligen Gerichtsherrn und Kirchen-Patronen daselbst zur Erbauung einer neuen Orgel 1825 freiwilliger Beytrag von 50 Thln. — Von dem Herrn Hauptmann und Kammerherrn von Woyneburg auf dem D...-Schloßhofs zu demselben Zwecke, so wie von dem Besitzer des Hofes Ramsborn, verhältnismäßige Summen.

Neuenhof. Von der Freyherrlich Wiedersheim'schen Familie 1619 zwey schön gearbeitete Candelaber und ein Kreuzifix von Eisenguß zum Altargebrauche. — Von der Verwalterin Wäh in demselben Jahre ein blauesamntener Klingelbeutel. — Zur Gedächtnißfeyer des dritten Reformation-Jubiläums von der gedachten adeligen Gerichtsherrschaft 18 Bibeln und Neue Testamente, 20 Exemplare von Junkers biblischen Katechismus, 26 Exemplare von Melos Geschichte der Reformation und 12 Exemplare von der Schrift: „D. Martin Luther als Reformator,“ zur Vertheilung unter fleißige Schulkinder. — Von derselben 1821 Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse, 3 Bände, als Schul-Inventarium.

Hörchel. Von Kaspar Weissners Ehefrau 1824 ein Kreuzifix.

Seebach. Von den seit dem Reformation-Jubiläum gesammelten freiwilligen Beyträgen ein neues Leichentuch; 1826 ein Beytrag von 25 Thln. zur Wiederherstellung der Orgel von der Gemeinde.

Reiborn. Von den dasigen Ehefrauen 1817 eine Bekleidung der großen und kleinen Kanzel von grünem Tuche, dergleichen zwey mousselinene und zwey seidene Tüchlein mit Treffen zur Bedeckung der Kanzelpulte.

Lauchröden. Von dem Hufschmid Balthasar Wolf 1826 Bekleidung des Taufsteins mit schwarzem Tuche und silbernen Treffen.

Sallmannshausen. Von der Ehefrau des Schultheißen Deubach 1819 gleichfalls Bekleidung des Altars und Taufsteins.

Göhringen. Vom Anspänner Valentin Deubach, von Anna Katharina Uttenbrunnin, vom Anspänner Christoph Deubach und dem Schultheißen Johannes Kirchner neue Bekleidung der Kanzel, des Altars, Peseputels und Taufsteins.

Mosbach. Von den lebigen Manns- und Weibspersonen 1817 das Geschenk eines plattirten Kelchs und zweyer Wundertöpfe von Porzellan, zur Verzierung des Altars. Vom Anspänner Jakob Orthey 1825 ein Bildniß D. Martin Luthers.

Mittelsthal. Von der Schuljugend 1817 zwey porzellanene Blumenvasen; von Johannes Günther's Ehefrau und anderen Hausfrauen eine neue Altarbekleidung; von Wilhelm Martin Röller aus Straßund eine gleiche Kanzelbekleidung; von Georg Günther 1818 eine Bekleidung des Taufsteins.

Farnroda. Von Kaspar Schink ein braungrünes Altartuch; von Nikolaus Lang's Eheweib 1824 eine gleiche Bedeckung des Taufsteins; von Anna Maria Kleinschuber zu Eichrodt 1819 eine Bedeckung des Taufsteins; 1828 von Johannes Schink zu Eichrodt ein bares Vermächtniß. Sr. Königliche Hoheit, der Erbgroßherzog, verheißt der Kirche huldvollst 78 Thlr. 12 Gr. zur Vestrückung nöthiger Baulichkeiten an der Pfarrwohnung.

Stockhausen. Von der Gemeinde 1817 eine neue Bekleidung der Kanzel und des Taufsteins.

Wenigensupnib. Zur Feyer des Reformations-Jubiläum 1817 von Johannes Nikolaus Weiß ein Kanzelhut mit Vorhang; von Magdalena Preising eine große Nürnberger Bibel und von Frau von Uttenrodt eine neue Kirchen-Agende. Im Jahre 1821 von anderen Wohlthätern mehrer nützliche kirchliche Bücher, desgleichen ein Kreuzst. Von dem Herrn Kammerherrn von Uttenrodt 1820 viele Musikalien für die Orgel und das Musik-Chor.

3) Aus der Diözese Creuzburg.

Creuzburg. Meister Konrad Sachs vermachte 25 Thlr. zur städtischen Armen-Kasse.

Spichra. Von dem Herrn Kammerherrn von Vibra an der Thurmkuhr ein neues Zifferblatt, und für den Schullehrer jährlich ein Schock Reißig. Von Konrad Beck ein Vermächtniß an die Kirche von 100 Thlrn., wovon die Interessen theils für die Ortsarmen, theils für die Kirche bestimmt sind. Von Maria Leinhos ein weißes Altartuch.

Pferdsdorf. Von Johannes Kallenbach und Anna Christina Rimbach Geschenke zu einem Altartuche. Von Anna Elisabetha Leinhos und Konrad Moskau Taufstein- und Kanzelbekleidungen.

Ifta. Ein Ungenannter machte 1824 der Kirche eine Schenkung. Von der Gemeinde 1825 ein Altartuch; von Adam Schwanz 1826 ein Klingelbeutel.

Wihla. Von Heinrich Adam Heinz 1817: Bildnisse Friedrich des Weisen, Luthers und Melanctons unter Glas. Von den Gerichtsherren von Harßall 1818 ein Geldgeschenk zum Orgelbau, und 1824 desgleichen zur Wiederherstellung der Kirchenmauer. Von Johannes Bernards Ehefrau 1819 ein Taufstein; von Christiana Maria Fehrin 1822 und Friedrich Christian Mikelaus 1824 Kanzelbekleidung. Von der Gemeinde der Ertrag einer Obstbaumpflanzung zum Ankauf von Schulbüchern und von Schreib-Materialien für arme Schulkinder.

Uetteroda. Von Christiana Elisabetha Pfefferkorn ein neuer Klingelbeutel. Von Johannes Schill 1824 Vermächtniß von 15 Thln. zu einem Altartuche.

Madefungen. Von Johannes Reng 1819 ein Kreuzifix; von der Ehefrau des Schultheißen Bernhard ein Klingelbeutel; von David Wiedemanns Ehefrau 1821 eine zinnerne Weinkanne.

Krauthausen. Von Johannes Wiedemanns Witwe 1824 ein Klingelbeutel; von Susanna Maria Wiedemann ein zinnerner Kelch.

Bischoffroda. Von der Gemeinde 1824 die Stiftung von 21 Thln. zur Gründung einer Schulkasse, wovon in der Folge fleißige Schulkinder Belohnungen erhalten sollen. Von dem Kandidat Hergner aus Rudolstadt ein Kreuzifix von Guseisen.

Höfelroda. Von Anna Katharina Rohrbach 1817 ein weißes Altartuch.

4) D i ö z e s G e r s t u n g e n .

Gerstungen. Von dem Land-Kommissar Gimmel 1820 eine Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung.

Horschlitt. Von Valentin Specht und dessen Ehefrau 1817 Bekleidung der Kanzel.

Untersuhl. Von Anna Martha Rabich 1818 ein Vermächtniß von 100 Thln. der Kirche, und 200 Thln. den Ortsarmen. Von den Interessenten des letzten Kapitals jährlich 2 Thlr. zur Bezahlung des Schulgeldes für die ärmsten Schulkinder. Von Anna Sabina Schnapphagen 1821 ein Vermächtniß von 30 Thln. an die Kirche.

5) D i ö z e s L i e f e n o r t .

Liefenort. Eine neue Altar- und Kanzelbekleidung wurde 1825 mittelst einer Kollekte in der Gemeinde bewirkt.

Burckhardtroda. Von Wilhelm Schrön 1821: 26 Thlr. zur völligen Herstellung einer neuen Altarbekleidung.

Dorndorf. Von des Schultheißen Happ Ehefrau ein weißes Altartuch;

von Johann Michael Hofmanns Witwe ein neues Bahrtuch; von dem Kirchen-Senior Sinn ein blaues Taufsteintuch.

Kieselbach. Von der Witwe des Gastwirths Hofmeyer ein silberner und vergoldeter Altar-Kelch; von dem Schulheiß Kaiser ein blaues Altartuch; von Georg Hill dergleichen; von Wilhelm Koch und Jakob Weber blaue Taufsteintücher; von Johannes Wohlfarth ein neuer Klingelbeutel; von dem Oberförster Möttner 1 Karolin zur Anschaffung einer silbernen Hostienbüchse. Von Johannes Wohlfarth 6 Thlr. 16 Gr.; von Benjamin Zellmann eine Anweisung auf eine ausstehende Schuldpost von 20 Thlr. zur Anschaffung eines rothen Altartuchs.

6) D i d z e d D e r m b a c h.

Dermbach. Von den Jungfrauen zu Dermbach und Oberalba 1817 eine Taufstein- und Kanzelbekleidung. Von den Männern des Kirchspiels, die Bibel in Kirchen und Schulen zu Dermbach und Oberalba. Von David Peter zu Dermbach 12 Fl. zur Verschönerung der Kirche 1825.

Unteralba. Von dem Feldschüh Georg Kaspar Grob 1828 ein Geschenk.

Urdshausen. Von der Gemeinde 1817 ein Altartuch, eine Bekleidung des Taufsteins und ein Kanzelbeslag von hellblauem Tuche; von den ledigen Burtschen und Mädchen eine seidene Altarbedeckung.

Wiesenthal. Von den Köllnerischen Eheleuten 1821: 12 Fl. fr. und 1 Karolin zur Anschaffung zwey neuer Tuchmäntel für die Heiligennmeister. Von Johann Heinrich Schleicher 1825 ein Kapital von 100 Fl. rhn.

Fischbach. Von Gottlieb Höffel 1823 eine Abbildung Luthers in Lebensgröße zur Aufstellung hinter dem Altare.

Klingb. Von Ernst Staub 1817 Altarbedeckung mit blauem Tuche.

Diedorf. Von Kaspar Wagner 1820 ein neuer Taufstein nebst Becken und Kanne; auch eine Abbildung Luthers in Lebensgröße, um solche an dem Altare aufzustellen.

7) D i d z e d L e n g s f e l d.

Langsfeld. Von dem Bürgermeister Müller 1817 eine Altarbedeckung von weißem Batistmouffelin. Von der erwachsenen männlichen Jugend 1818 ein neuer Taufstein; von der weiblichen Jugend Bekleidung desselben. Von Johannes Wast 1819 eine Bekleidung des Taufsteins. Von dem Herrn Amtmann Knipß 1823 ein bronzenes Kreuzifix. Von Johann Georg Hofbach 1824 eine zinnerne Kanne, zum Gebrauche bey der Kommunion, und ein Klingelbeutel. Von einer unverheiratheten Israelitin, Meyer, ein Geschenk von 1 Louisd r an die Kirche. Von der Lehrerin an der Industrie-Schule, Christiane Zillerin, 1824 ein Klingelbeutel. Von dem Kirchen-Senior, Johannes Vogel, eine neue Hostienbüchse.

Gehaüd. Von Nikolaus Vogel 5 Fl. zu zwey rothseidenen Vorhaltstüchern bey Auspendung des heiligen Abendmahls.

8) D i ö z e s B a d a.

Baden. Von Ihrer Kaiserl. Hoheit der Frau Großfürstin und Erbgräfinherzogin Maria Paulowna wurde 1823 der neuerbauten Stadtkirche zu St. Johannes ein silberner inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebst Deckel, eine silberne Kanne, eine silberne Patena und eine mit goldenen Franzen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Seidenstoff huldvollst verehrt.

Von mehreren Frauen 1824 ein schwarzwollenes Altartuch; von dem Goldschmid, Georg Loh, ein silberner Löffel zum Altargebrauche.

Frauensee. Von einem ungenannten Wohlthäter 1817 ein Legat von 20 Thln., von dessen Zinsen Schulbücher und Schreib-Materialien für ganz arme Kinder angeschafft und bey dem jährlichen Schuleramen vertheilt werden sollen.

9) D i ö z e s K a l t e n n o r d h e i m.

Helmershausen. Von Anna Elisabeth Freisigacker 1819 ein Legat von 50 Fl. fränk., um von den Interessen bey dem jährlichen Examen Semeln an die Schulkinder auszutheilen.

Wohlmuthhausen. Von Johannes Munk 1817 Altarbekleidung mit dunkelblauem Tuche und silbernen Pressen. Von Anna Barbara Greifzu 1819 Legat von 37, 1/2 Fl. rhn. zu Semeln für die Schulkinder. Von Maria Elisabetha Munk 1823 ein Vermächtniß von 100 Fl. fränk. zur Verschönerung der Kirche. Von dem Ehemann Johannes Munk zu demselben Zwecke 1824 noch 50 Fl. Von Anna Margaretha Bölscherin ein für verlohren gehaltenes Kapital von 16 Kronthalern der Kirche verehrt. Von Eva Margaretha Thomad, geborne Bölscher, ein weißes Altartuch; von Eva Margaretha Thomad, geborne Munk, ein Predigtstuch.

Gerthausen. Von Georg Thormirch zur Reformations-Jubelfeyer eine Bibel in Folio zum Vorlesen. Von Paulus Walther 1823 Altarbekleidung mit blauem Tuche und silbernen Pressen; von dessen Witwe 1824 gleiche Bekleidung des Taufsteins.

Schaafhausen. Von Anna Elisabetha Ebertin eine weiße Altarbekleidung. Von der Gemeinde zur Regierungsjubelfeyer Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, Altarbekleidung mit dunkelblauem Tuche. Von Johannes Wigel ein neuer Chorrock. Von Katharina Hofmann 1825 ein kleines Vermächtniß an die Kirche.

Uffenhausen. Zur Anschaffung zwey neuer Glocken von dem Kirchen-Patron Oberstallmeister Freiherrn von Speßherdt 50 Fl. rhn.; von der christlichen Gemeinde 30 Fl. rhn.; von der Judengemeinde 6 Fl. 45 Kr.

Mittelsdorf. Von dem Schulheiß Heinrich Greifzu 31, 1/2 Fl. zur Verschönerung der Orgel.

Kalkensundheim. Von Sebastian Büchner und dessen Ehefrau ein Legat von 10 Fl. fr. zum Ankauf von Schulbüchern für arme Schulkinder. Von Peter Cyrus ein Legat von 50 Fl. fr., und von Johann Georg Walther dergl. von 30 Fl. fr., um von den Zinsen Schulbücher für arme Kinder zu kaufen.

Oberweyß. Von der Witwe Margarethe Hartmann neue Bekleidung des Taufsteins und Altarpfests.

Unterweyß. Von der Witwe Anna Barbara Jakobi neue Kanzelbekleidung von blauem Tuche; Von Eckardt Bihel das Bildniß D. Luthers in Lebensgröße.

10) Diöcese Dstheim.

Dstheim. Der Armenkasse vermachten 1820 Martin Stumpf 12 Fl. 30 Kr. rhn.; Kaspar Zinn 1821: 25 Fl. rhn. und Kaspar Weissenfel und dessen Ehefrau 1824: 15 Fl. rhn. Ueber dieser Kasse schenkte 1825 der dasige Schwannewirth 100 Fl. rhn. Von Andreas Schneider 1825 ein kleines Vermächtniß zur Verbesserung der Mädchenschullehrer - Besoldung. Von der Hof-Apothekerin Wittbauer 1825 eine Altarbekleidung, und von der Rentamtamännin Höpfner und D. Diemar eine Bekleidung des Taufsteins.

Zum Nutzen der Kirche 1817: 50 Fl. an freiwilligen Gaben der Bürger, und von Großherzogl. Kammer zu gleichem Zwecke 36 Fl. rhn. verehrt.

Sondheim. Von Kaspar Herbart sen. 1817 Altar- und Kanzelbekleidung; auch Legat von 100 Fl. fr. zum Bau einer neuen Orgel. Von Kaspar Herbart jun. 1817 Taufsteinbekleidung. Von Martin Schleicher 1817 ein Legat von 200 Fl. rhn. an die Kirche. Von der Gemeinde 1819: 1300 Fl. rhn. zur Erbauung einer neuen Orgel. Von Kaspar Barthelmäs Ehefrau 1825 Legat von 25 Fl. rhn. zur Verbesserung der Schulbesoldung.

Stetten. Von Frau Pfarrerin Koster 1818 ein Klingelbeutel mit silbernem Beschlag und Deckel. Von Johann Martin Hartmanns Ehefrau 1819 Taufsteinbekleidung mit rothem Kattun. Von Anna Barbara Gumpert zwey zimmerne grün lackirte Altarleuchter. Von Ursula Gumbert 1822 ein neues großes Bahrtuch. Von Martin Dreschers Witwe 1824 dem Musil-Chore 15 Fl. fr.

Melpers. Von Magdalena Leutbecher 1818 ein weißes Tuch zur Bekleidung des Altarpfests; von Heinrich Leutbechers Witwe ein Vorhalttuchlein bey der Communion.

Möchten diese rühmlichen Beispiele frommer Freygebigkeit und von Bethätigung reiblicher Liebe zu Kirchen und Schulen, wovon manche geringere, nicht minder wohlgemeinte Gabe, nur zu Schonung des Raumes übergangen werden mußte, auch künftig viele wohlthätende Nachfolger finden! Wir werden zu seiner Zeit dieses Verzeichniß fortsetzen.

Eisenach den 1. August 1827.

Großherzogl. Sächs. Ober-Konsistorium.

D. J. A. Nebe.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 30. Oktober 1827.

Bekanntmachungen.

I. Da zu bemerken gewesen ist, daß bey den Justiz-Unterbehörden des hiesigen Kreises, bey welchen die vorläufige Taxordnung von 1793 eingeführt ist, in Ansehung des Spottel-Ansahes für Obligationen und Kaufbriefe — für welche die Taxordnung unter Nr. 110 und 115 einen Spielraum von 6 gr. bis 1 thlr. und resp. 12 gr. bis 16 gr. läßt — auf sehr verschiedene Weise verfahren werde: so wird auf höchsten Befehl als nachträgliche nähere Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, daß

- a) für Obligationen nur bey einer Hauptschuld von 1000 fl. und darüber 16 gr., außerdem aber nur 12 gr.
- b) für Kauf-, Tausch-, Schenkungsbriefe u. s. w. bey einem Kaufpreise oder Werthe

unter 50 thlr.	• • • •	6 gr.
bis 100 =	auschl.	• 8 =
bis 200 =	=	• 12 =
bis 400 =	=	• 16 =
von 400 =	und darüber	1 thlr.

zu liquidiren sind. Alle Justiz-Behörden, insonderheit die Spottel-Rechnungsführer werden demnach hierdurch angewiesen, sich nach obigen Bestimmungen für die Zukunft genau zu achten. Eisenach den 2. August 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

Gustav Wittich.

II. Von Großherzoglicher Landesregierung alhier ist dem Rechts-Kandidaten Christian Friedrich Gustav Lorey zu Großrudestedt, die Amts-Advokatur, nach dessen am 21. dieses Monats erfolgten Verpflichtung, ertheilt worden.

Weimar am 31. August 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. Da bey uns vorgekommen, daß zeither die Geistlichen von den sowohl in der Woche, als auch an Sonn- und Festtagen gehalten werdenden Tänzen nicht regelmäßig die gehörige Anzeige erhalten, diese Anordnung aber, damit der Pfarrer Gelegenheit habe, vor möglichen Unsitlichkeiten zu warnen, auch seiner Pflicht gemäß, über die gehaltenen Tänze Behufs der deshalb festgesetzten Abgabe an die General-Schulkasse Kontrolle zu führen, nicht aller Orten genau beobachtet worden: so werden die sämtlichen Justiz-Ämter und Gerichte diesseitigen Bereichs hierdurch aufgefordert, der bestehenden Verfassung gemäß, in jedem Falle, wo bey ihnen die Erlaubniß, Tänze zu halten, nachgesucht wird, die Wittsteller anzuweisen, die erhaltene Erlaubniß dem Ortspfarrer bekannt zu machen, damit dessen ebennämige Genehmigung eingeholt werde; hiernach auch sämtliche Schultheißen genau zu instruiren.

Eisenach den 25. May 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. J. A. Rebe.

IV. Da bey der Ausführung des Gesetzes über die Schutzpocken-Impfung vom 26. May 1826 sich ergeben hat, daß die bestehende Anordnung, wornach die Schullehrer jeden Fall, wo Kinder ohne vorschristsmäßige, von solchen Ärzten ausgestellte Impf- oder resp. Freyscheine, welche zur Praxis autorisirt sind, in die Schule eingeführt werden sollen, bey der Polizey-Behörde anzuzeigen haben — zu dem beabsichtigten Zwecke für jetzt noch unzureichend sey, indem unter den älteren Schulkindern sich häufig solche befinden, welche ungeimpft geblieben, oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden: so wird, um deshalb die nöthige Kontrolle eintreten zu lassen, und auf geschehene dießfällige Mittheilung Großherzoglicher Landes-Direktion zu Weimar, den sämtlichen Pfarrern zur Pflicht gemacht und selbige hierdurch gemessenst angewiesen, von jedem zur Konfirmation angemeldeten Kinde die Vorzeigung des Impf-Scheins zu verlangen, die Rahmen derseligen aber, welche denselben nicht vorzeigen können, bey der zuständigen Polizey-Behörde (dem betreffenden Amte, Stadtrathe oder Patrimonial-Gerichte) sofort zur Anzeige zu bringen. Solches wird hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 31. August 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. J. A. Rebe.

V. Um verschiedene Zweifel zu beseitigen, welche bey Auslegung der Bestimmung im §. 20 Nr. 4 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ord-

nung entstanden sind, haben Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, nach vernommenen Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichts zu Jena und der beyden Großherzoglichen Landesregierungen althier und zu Eisenach gnädigst beschloffen, eine authentische Interpretation, als gesetzliche Bestimmung für das ganze Großherzogthum, dahin zu ertheilen:

daß die sowohl nach der ältern als nach der neuern, im Großherzogthume in Betracht kommenden Gesetzgebung, den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezuzählenden Irrungen zwischen Kindern und ihren Vätern oder Vormündern, über die obrigkeitliche Ergänzung der von den letzteren den ersteren versagten Einwilligung in die Abschließung von Verlobnissen und Ehebündnissen, unter den Ehe- und Sponsalien-Sachen mit begriffen seyen, welche nach §. 20 Nr. 4 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von der Oberberufung und nach Nr. VII. des Publikations-Patents vom 20. Dezember 1816 auch von anderen Rechtsmitteln ausgeschlossen worden sind.

In Gemäßheit dießfalligen höchsten Befehls wird diese authentische Interpretation andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 5. September 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VI. Nach §. 3. 1. c des Regulatives zur Handhabung des Salz-Manbats für den Eisenach'schen Kreis vom 5. Februar d. J. ist für den Transport des Salzunger Salzes in das Herzogthum Gotha allein die Straße über Etterwinden, Wilhelmsthal, die Weinstraße, Rothenhof und Eichrodt bestimmt.

Da jedoch der Weg über die Weinstraße und den Rothenhof, bey bösem Wetter und im Winter, zuweilen unfahrbar wird: so haben Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf von uns erstatteten unterthänigsten Bericht, zu beschließen gnädigst geruht, daß vom 1. Oktober dieses Jahres an, für dergleichen Salz-Transporte, neben der genannten Straße, auch der Weg über Wilhelmsthal, die Hohen-sonne, Eisenach, Fischbach und Eichrodt freygegeben werden solle.

Wir bringen daher dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Weimar den 18. September 1827.

Großherzogliche Sächsische Kammer.

Kr. Aug. Freyh. v. Freitsch.

VII. In Folge einer höchsten Entschließung und Bestimmung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs sind die zeitherigen Kanzley-Notizen

Johann Adam Ernst Hufe und

Georg Nikolaus Haake,

ersterer

für die Amtsbezirke Buttstädt und Rossla mit den einbezirkten Patrimonial-Gerichtsdorten und Städten,

letzterer

für die Amtsbezirke Jena, Bürgel und Dornburg und den Stadtgerichtsbezirk Jena, nebst den einbezirkten Patrimonial-Gerichtsdorten und Städten, jedoch mit Ausschluß der Dtschaften des Gerichts Remda;

ungleichen der zeitherige Husar

Wilhelm August Seyfarth

für die Amtsbezirke Großrudstedt und Bieselbach und die Dtschaften des Amtsbezirkles Weimar jenseits des Ettersberges mit den einbezirkten Patrimonial-Gerichtsdorten und Städten,

als Imposst-Kontroleurs angestellt und vor dem unterzeichneten Kollegium dieserhalb gehörig in Pflicht genommen worden.

Nicht minder hat der vormahlige Militär-Hautboist

Christian Gottlob Pflaum

die Stelle eines Imposstkontrole-Gehülfen für die hiesige Residenz-Stadt, nach erfolgter gleichmäßiger Verpflichtung, übertragen erhalten.

Es wird solches daher zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 28. September 1827.

Großherzogliches Sächsisches Landshafte-Kollegium.

Ch. Weyland.

VIII. Nachdem von Carl Friedrich Kürsten und dessen Geschwistern, als Besitzern des Rittergutes Bergern, nach dem Ableben des bisherigen Verwalters des dasigen Gerichts, des Amts-Kommissars Wächter zu Verfa, zu dessen Nachfolger der Amts-Archivar Carl Friedrich Obstfelder allhier präsentirt worden: so hat Großherzogliche Regierung diese Wahl genehmiget; es ist letzterer durch eine Regierungs-Kommission am 13. vorigen Monathes gehörig verpflichtet und als neuer Justitiar zu Bergern eingeführt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Weimar den 8. Oktober 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Gerstenbergk.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 30. November 1827.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Herzogl. Sachf. Altenburgischen geheimen Legations-Rathe, Herrn Wüstemann, das Ritterkreuz Höchst ihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenausszeichnungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben nachbenannte Civil-Verdienst-Medailles mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens zu verleihen gnädigst geruhet, als:

- 1) die große goldene den Buchdruckerey-Inhabern und Buchhändlern, Herrn Benedictus Gotthelf Teubner zu Leipzig, und Herrn Bernhard Friedrich Voigt zu Jümenau;
- 2) die kleine goldene dem Herrn Wilhelm Eduard Kaufhe aus Wehlbriden bey Rassel;
- 3) die silberne den Gewehr-Fabrikanten, Herrn Collenbusch und Herrn Dreyse zu Sommerda und
- 4) die bronzene dem Landschafts-Kassediener, Adam Rommel allhier, die-feru zu seinem am 9. d. M. begangenen Dienst-Jubiläum.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben bey Höchstihrem Hofstaate die Hof-junker, Herrn Ludwig Carl Friedrich August Otto, Freyherr von und zu Egloffstein, Regierungs-Assessor zu Eisenach, und Herrn Julius Freyherrn von und zu Egloffstein, Sekond-Lieutenant allhier, zu Kammerjunker und den Regie-

rungs=Accessitten Julius Heinrich von Helldorf alhier zum Hofjunker zu ernennen gnädigst geruhet.

Sodann haben Allerhöchstdieselben den Amts=Kommissar, Bürgermeister und Gerichts=Direktor, Herrn Carl Wirsing zu Alstedt, zum Justiz=Antmann daselbst, den Korps=Jäger Johann Balthasar Böttner, zum Forstlauffer bey'm Kaltensordheimer Reviere unter dem Prädikate eines Unterförsters 2ter Klasse ernannt und dem Königl. Preussischen Hof=Juwelier Ferdinand Danne zu Berlin das Prädikat eines Großherzogl. Sächs. Hof=Juweliers in Gnaden verliehen.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben den Adjunkt und Pfarrer M. Christian Ernst Nger zu Weltewik, zum Superintendenten, sowie den Kandidaten der Theologie, Anton Wilhelm Victor Rudolph zum Archi=Diakonus und den Kandidaten der Theologie Nicol. Ernst Ferdinand Roth zum Diakonus und Rektor zu Blankenhayn, ferner den Pfarrer Heine. Friedr. Trunkler zu Detmoldshausen, zum Pfarrer zu Steinsdorf, den Pfarrer Johann Georg Meder zu Zifferstedt, zum Pfarrer zu Münchenberndorf, den Diakonus zu Blankenhayn, Constantin Ackermann, zum Archi=Diakonus zu Jena, den Baccalaureus und Kandidaten der Theologie, Friedrich Rinaldo Buhler, zum Pfarrer zu Guthmannshausen, den Kandidaten der Theologie, Friedrich Zinserling, zum Pfarrer zu Schwabsdorf, den Pfarrer Caspar Diesing zu Zella, zum Pfarrer zu Dermbach, den Kaplan Thomas Wehtold daselbst zum Pfarrer zu Zella, den Alumnus Ignaz Zahn, zum Kaplan zu Dermbach, den Hof=Kollaborator Ernst Lärk alhier, zum Pfarrer zu Densstedt, den Garnison=Kollaborator Friedrich August Böhm daselbst zum Hof=Kollaborator alhier und endlich den Kandidaten der Theologie Wilhelm Weissenborn, zum Kollaborator zu Eisenach zu bestätigen gnädigst geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. E. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, dem Großherzogl. wirklichen Geheimrath und Staats=Minister, Herrn D. von Goethe, Excellenz, das erbetene Privilegium zum Schutze gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe seiner sämtlichen schriftstellerischen Werke dergestalt zu ertheilen, daß diese Ausgabe in den Großherzogl. Landen eben so wenig im Ganzen, als in einzelnen Theilen, bey Verlust aller nachgedruckten Exemplare und bey einer Strafe von Tausend Thalern, weder nachgedruckt, noch auch ein im Auslande etwa geschehener Nachdruck verkauft werden darf.

Desgleichen ist in eben dieser Maasse den Erben des verstorbenen Hof=

raths von Schiller für die von ihnen jetzt beabsichtigte neue Ausgabe der sämtlichen Werke ihres genannten Erblassers ein Privilegium gnädigst ausgemittelt worden.

Zur Nachricht und Nachachtung wird solches hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 9. Oktober 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

K. v. Schwendler.

II. Nach dem Tode des Amts-Kommissars Wächter zu Verka haben die Inhaber der von diesem mit verwalteten Gerichte zu Saalborn, München und Hayn, der Königlich Preussische Lieutenant Wilhelm August Kuhn zu Saalborn, die Ehegattin des Raths und Hof-Sekretars Pörsch, Elisabeth Friederike Auguste geborne Jahn zu Gotha, und der D. der Rechte, Friedrich Wenzel zu Jmenau, an die Stelle des Erstern dessen Sohn, den Amts-Advokaten Johann Georg Ludwig Wächter zu Verka, zum neuen Justitiar präsentiert.

Großherzogliche Landesregierung hat kein Bedenken gefunden, diese Wahl zu bestätigen und daher von einer dazu ernannten Kommission den ebengedachten Amts-Advokaten Wächter in Verka am 28. vorigen Monats zum Gerichtshalter des Kuhn'schen Gerichts zu Saalborn, am 1. dieses Monats zum Justitiar für das Pörschesche Gericht zu München und am 4. dieses zum Verwalter des Wenzelschen Gerichts in Hayn gehörig verpflichtet und einführen lassen.

Es wird daher diese andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 15. Oktober 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Gerstenbergk.

III. Dem Großherzogl. Hof-Chirurgen Hergt alhier ist, nach vorgängiger Prüfung durch die Großherzogliche Sanitäts-Kommission, die Ausübung der höhern Chirurgie in den Großherzogl. Landen verstattet worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 27. Oktober 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

K. v. Schwendler.

IV. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben der unterzeichneten Landesregierung mittelst höchsten Reskripts von der Uebereinkunft Eröffnung zu machen gnädigst geruhet, welche mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen unter dem 10. dieses Monats dahin abgeschlossen worden ist:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niebergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn, oder auf die Komminen- und Amtsgerichts-Kassen übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohn und Postgelde, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Kopialien zu berechnen und zu erstatten haben soll, dagegen alle andere Kosten für Protokollirung, so wie für die an Gerichts-Personen oder an die Kassen sonst zu entrichtende Sporeten nicht aufgerechnet werden mögen.

Höchstem Befehle zufolge wird dieß und daß vorangeschaltete Konvention mit dem 1. November dieses Jahres in Wirksamkeit treten soll, zur Nachachtung der sämtlichen Justiz-Verhöden des Großherzogthums hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 31. Oktober 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

V. Die Inhaber des Gerichts zu Knau, Carl Ferdinand Wilhelm und Friedrich Ludwig Wilhelm Gebrüder Adler, haben die ihrem Rittergute über das Dorf Knau, so wie über Kleina und die thuen in Volkmannsdorf, Neudorf, Schöndorf, Keila und Vosen gehörige Gerichtsunterfassen zustehende und bisher noch mit verwaltete Kriminal-Gerichtsbarkeit abgetreten. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach hiervon empfangenen unterthänigsten Vortrage diese Abtretung zu genehmigen gnädigst geruhet. Hierauf ist diese Obergerichtsbarkeit mit dem Sprengel des Großherzoglichen Kriminal-Gerichtes Weida vereinigt und das gedachte Gericht heute angewiesen worden, in Gemäßheit der Weida'schen Kriminal-Gerichtsordnung die gedachte Gerichtsbarkeit vom 15. dieses an auszuüben. Weimar den 1. November 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

VI. Nachdem der zeitliche Husar Gottfried Reuschel in Gemäßheit einer höchsten Entschliessung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, für die Amtsbezirke Rastennordheim und Dermbach mit den einbezirkten Patrimonial-Gerichts-ortschaften als Imposit-Kontroleur angestellt, auch in dieser Eigenschaft vor dem unterzeichneten Kollegium gehörig verpflichtet worden ist: so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 7. November 1827.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 7. December 1827.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Herrn Kriminalgerichts-Assessor D. Bischoff, zu Eisenach, die unterthänigst erbetene Erlaubniß zum Tragen des ihm von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Hessen und bey Rhein, verliehenen Ritterkreuzes des Großherzogl. Hessischen Haus- und Verdienstordens gnädigst ertheilt.

Bekanntmachung.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl ist nachstehendes Regulativ über die Parochial-Verhältnisse zwischen den drey evangelischen Kirchen hiesiger Residenz-Stadt entworfen, solches hierauf landesfürstlich genehmigt, und über die Beobachtung desselben zu wachen gnädigst befohlen worden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht mit der Aufforderung, sich darnach zu achten.

Weimar den 1. December 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Penczer.

Regulativ

über die Parochial-Verhältnisse zwischen der Hofkirche, der Stadtkirche und der Garnison-Kirche zu Weimar.

Ueber die Parochial-Grenzen sind zwischen den drey protestantischen Kirchen der Stadt Weimar — der Hofkirche, der Stadtkirche und der Garnison-Kirche — sowohl in neuerer, als in älterer Zeit verschiedene Zweifel verkommen. Um diese gänzlich zu beseitigen, sollen vom 1. December dieses Jahres an

folgende Bestimmungen in gesetzliche Kraft treten, mit der allgemeinen Bemerkung jedoch, daß sich dieselben lediglich auf Glieder der protestantischen Gesamtkirche beziehen, und daß dadurch insonderheit dem §. 14 des Gesetzes über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem Großherzogthume vom 7. Oktober 1828 in keiner Weise derogirt wird.

I.

Zur Pfarodie der Hofkirche sind, nach die kirchlichen Handlungen der Taufe, der Trauung und des Abendmahles mit vorhergehender Beichte anbelangt, zu rechnen

außer der Großherzoglichen Familie selbst:

- 1) die zu dem Hofstaate Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs und zum Hofstaate der übrigen höchsten Herrschaften gehörigen Personen, welche in der Stadt Weimar wohnen, ohne Unterschied, sie mögen irgend eine Hof-Charge bekleiden oder sonst bey dem Hofe in Diensten stehen, auch ohne Unterschied, sie mögen sich mit oder ohne Besoldung, noch in Thätigkeit befinden oder in Ruhestand versetzt seyn;
- 2) die in der Stadt Weimar lebenden, besoldeten und aktiven oder in Ruhestand versetzten Staatsdiener bey den Oberbehörden des Civil- und des Hof-Staats, folglich a) alle Glieder des Staats-Ministeriums mit Einschluß der Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, der Landesregierung, der Kammer, des Ober-Konsistoriums, der Landes-Direktion, des Landschafts-Kollegiums, der Ober-Baubehörde, der Innemat-Kommissionen, b) alle Glieder des Hofmarschall-Amtes, des Hof-Stallamtes und der Hoftheater-Direktion, c) sämmtliche bey diesen Oberbehörden angestellten Subalternen;
- 3) das Personal des Kriminal-Gerichtes, des Justiz-Amtes und des Stadtgerichtes zu Weimar;
- 4) die wirklich mit Besoldung oder Gage angestellten oder in Ruhestand versetzten männlichen oder weiblichen Personen bey dem Hof-Theater und der Hof-Kapelle;
- 5) die bey der Fürstl. Thurn und Taxischen Postverwaltung mit Besoldung angestellten oder in Ruhestand versetzten Offizianten;
- 6) die in der Stadt Weimar für immer Wohnhaften oder nur einige Zeit dafelbst Lebenden oder auch nur Durchreisenden von Adel;
- 7) die Ehefrauen, die Wittven und die Kinder der unter den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Personen, ingleichen die Verwandten derselben, Aeltern,

Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen u. s. w., welche ohne eigenes Hauswesen zu ihrer Familie gehören (bey ihnen wohnen und an Tisch gehen), so wie die für ihren häuslichen und persönlichen Dienst gewertheten männlichen und weiblichen Dienstbothen.

II.

Zur Parochie der Garnison-Kirche sind in Bezug auf die bey Nummer 1 angegebenen kirchlichen Handlungen, ingleichen die Konfirmation zu rechnen:

- 1) die besoldeten aktiven oder in Ruhestand versetzten uniformirten Militär-Personen höheren und niederen Ranges;
- 2) die bey dem Waisen-Institute, bey dem Zuchthause und bey dem Zwangs-Arbeits-hause angestellten Individuen;
- 3) die Familienglieder dieser unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Personen nach der Bestimmung bey Nummer I, 7.

III.

Zur Parochie der Haupt- und Stadtkirche gehören:

- 1) in Bezug auf alle kirchliche Handlungen, (Taufe, Konfirmation, Trauung, Abendmahl mit vorhergehender Beichte und Beirathniß):
die gesammte Bürgerschaft, so weit sie der protestantischen Gesamtkirche zugethan ist, und überhaupt alle protestantischen Einwohner der Stadt Weimar, für welche nicht durch die Bestimmungen über die parochiale Zuständigkeit der Hofkirche und der Garnison-Kirche eine Ausnahme begründet wird. Es wird eine solche Ausnahme insonderheit nicht begründet:
 - a) für die nur mit einem Titel oder einem Hof-Prädikate versehenen, nicht aber bey Hofe oder bey der Staatsverwaltung wirklich angestellten oder angestellt gewesenenen Personen;
 - b) für die von dem Großherzogl. Hofe oder von den obgedachten Kollegien, Behörden und Anstalten nur auf einige Zeit und gegen eine nur auf einige Zeit Statt findende Bezahlung angenommenen Arbeiter und Dienstleistenden irgend einer Art, z. B. Thürsteher, Bettelträger bey dem Hof-Theater, gewöhnliche Tagelöhner u. s. w.;
 - c) für solche Einwohner, welche von ihrem eigenen Erwerbe willen zu den unter Nummer 1 und II aufgeführten Personen in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen z. B. die Arbeiter und Angestellten in dem Landes-Industrie-Komptoir;

- d) für die von jenen Personen, nicht bloß zu häuslichen und persönlichen Diensten, sondern um eines ökonomischen oder sonstigen Erwerbes willen in Lohn und Brot genommenen Dienstbothen (Knechte, Kägde);
- e) für die Postillons bey dem Großherzoglichen Poststalle;
- 2) in Bezug auf die kirchlichen Handlungen der Konfirmation und des Begräbnißes:
 - alle unter Nummer I angegebene, in Hinsicht auf Taufe, Trauung und Abendmahl mit vorhergehender Beichte, an Großherzogliche Hofkirche gewiesene Personen;
- 3) in Bezug auf das Begräbniß allein:
 - alle unter Nummer II aufgeführte Personen.

IV.

Hierneben wird noch erläuternd hinzugefügt und festgesetzt:

- 1) In denjenigen Hauswesen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen der Ehemann zu der Parochie der einen, die Ehefrau zu der Parochie der andern Kirche gehören würde, z. B. wenn nur die Ehefrau bey dem Hof-Theater oder der Hof-Kapelle angestellt ist, folgt mit der ganzen Familie auch die Ehefrau dem Ehemanne.
- 2) Zwischen der Hofkirche und der Stadtkirche, wie nach dem schon angeführten Besche vom 7. Oktobr. 1828 §. 46 zwischen diesen Kirchen und der katholischen Kirche, gilt die Regel: „Wo die Braut, da die Trauung“ (*ubi sponsa, ibi copula*). Aber eine Ausnahme von dieser Regel findet Statt und die Braut folgt dem Bräutigam, wenn der Bräutigam zu der Garnison-Kirche gehört.
- 3) Bey sämtlichen Gliedern des ersten Standes, denen die Privat- oder Haus-Konfirmation ihrer Kinder verstattet ist und welche nicht zu der Garnison-Kirche gehören, soll bey der Konfirmations-Handlung selbst der Stadtkirchner entweder zugezogen oder, dafern die Assistentz des Hofkirchners ausnahmsweise gewünscht wird, auch in diesem Falle mit der gewöhnlichen Gebühr honorirt werden. Gehören sie zu der Garnison-Kirche: so assistirt der Garnison-Kirchner.
- 4) Sollte, der vorstehend unter Nummer I, II und III gegebenen Bestimmungen ungeachtet, noch in einzelnen Fällen ein Zweifel vorkommen: so ist in diesen Zweifeln für die Haupt- und Stadtkirche zu entscheiden.
- 5) Zu der Seelsorge des besonders angestellten Zucht hauspredigers gehören nur die Sträflinge in dem Zuchthause, die Detinirten in dem Zwangs- Arbeitshause und die Gefangenen bey dem Kriminal-Gerichte.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 28. Dezember 1827.

Diplomatische Angelegenheiten.

Nachdem der am Großherzogl. Hofe zeither accreditirte Königl. Französische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Maria Ypolite Graf von Rumigny, Offizier der Königl. Französischen Ehrenlegion und Komthur des Königl. Schwedischen Nordstern-Ordens, von seinem Allerhöchsten Hofe abgerufen worden war; so geruheten Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, demselben die gewöhnliche Abschieds-Audienz am 2. d. M., Mittags 3 Uhr, gnädigst zu ertheilen und das Königl. Zurückberufungs-Schreiben aus dessen Händen in Empfang zu nehmen.

Sodann haben Allerhöchstdieselben den Kaufmann, Friedrich August Mensch zu New-York, zu Höchstihren Konsul bey den vereinigten Staaten von Nord-Amerika mittelst Patents v. 4. d. M. zu ernennen und als solchen zu beglaubigen gnädigst geruhet.

Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Kaiserl. Russischen Geheimrath, außerordentl. Gesandten und bevollmächtigten Minister am deutschen Bundes- tage, Herrn Freyherrn von Anstett, Excellenz, zu Frankfurt am Main,

das Großkreuz,

Höchstihrem Minister-Residenten am Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe zu Wien, Herrn geheimen Legations-Rath und Canonicus von Piquot, sowie dem Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Vice-Oberstallmeister und Kammerherrn, Herrn von Rautzau,

das Komthurkreuz,

hiernächst dem Fürsten, Herrn Emil Westscheraki, Kaiserl. Russischen Kammerjunker und conseiller honoraire bey der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft am

Großherzogtl. Hofe, ingleichen dem Königl. Niederländischen Artillerie - Lieutenant und Legations-Sekretar der Königl. Niederländischen Gesandtschaft bey den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Herrn Rayer Baugemann Huygens,
das Ritterkreuz

Höchsthohes Handordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

E h r e n a u s z e i c h n u n g.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem geheimen expedirenden Sekretar bey'm Königl. Preussischen Post-Departement, Herrn Freyherrn von Martens zu Berlin, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens in Gnaden verliehen.

B e f ö r d e r u n g e n.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben Höchstihren Leibarzt, den Herrn Rath D. Carl Vogel alhier, zum Hofrath, den Justiz-Amtmann und Kriminal-Richter, Friedrich Carl Christian Creußnacher zu Dornbach, zum Justiz-Amtmann zu Versungen mit dem Charakter als Justiz-Rath ernannt, dem Postamts-Sekretar und Kassirer der reisenden Posten, Carl Franz Anton Mennecke zu Eisenach, den Charakter als Postmeister erteilt, den geheimen Kopisten bey Höchstihren geheimen Staats-Kanzley, Theodor Gottlieb Christoph Vietzsch alhier zum Regierungs-Kanzlist zu Eisenach, den Accessist Carl Wilhelm Gottlieb Knittel hieselbst zum geheimen Kanzley-Kopist ernannt, ferner dem gelehrten Jäger, Christian Wilhelm August Rost, die Forstlauffer-Stelle bey'm Lannrodaer Reviere mit dem Prädikate eines Unterförsters 2ter Klasse verliehen, sodann den Büchsenmacher Johann Anton Brecht alhier, zum Hof-Büchsenmacher und endlich den Schüssen bey'm Rechnungswesen der Hofküche, August Heine mann hieselbst, zum Küchrechnungs-Accessist in Gnaden ernannt.

Demnachst haben Allerhöchstdieselben den Pfarrer, Carl Wilhelm Sasse zu Thangelstedt, zum Pfarrer zu Wieselbach und den Stadt-Kollaborator, Johann Heinrich Frißsche alhier, zum Garnison-Kollaborator zu bestätigen gnädigst geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Nach einer höchsten Entschliessung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, vom 6. dieses Monathes sollen künftig in allen Fällen, wo bey aufgehobenen Verlobungen eine Geldstrafe oder bey den aus Gnade erfolgenden Ehescheidungen ein Dispensations-Geld für den Schul-Fonds erkannt wird und der eine Theil oder beyde katholischer Religion sind, diese Straf- und Dispensations-

Gelder nach jenem Verhältnisse halb oder ganz nur dann dem katholischen Schul-Fundo zuzuführen, wenn sich im Wohnorte des katholischen Theiles eine öffentliche katholische Schule befindet, wogegen, wenn dieß der Fall nicht wäre, diese Gelder nach wie vor dem protestantischen Schul-Fonds verbleiben.

Den Untergerichtsbehörden wird dieß, um sich in vorkommenden Fällen darauf zu achten, hierdurch bekannt gemacht. Weimar am 16. November 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

II. Mit Beziehung auf die Vorschriften im §. 6 des Gesetzes über die Schutzpocken-Impfung vom 26. May 1826 werden hierdurch alle Einwohner des Großherzogthums, welche Gesinde halten, aufgefordert, von ihren Dienstbothen sich die Impfscheine vorzeigen und diejenigen Dienstbothen, welche ordnungsmäßige (nämlich von zur Praxis berechtigten Aerzten ausgestellte) Impfscheine nicht besitzen, hinsichtlich der an denselben mit Erfolg vollzogenen Impfung ärztlich untersuchen und, wo nöthig, unverweilt noch impfen zu lassen.

Diejenigen Dienstherrschaften, bey welchen ungeimpfte Dienstbothen in der Folge an den natürlichen Menschenblattern erkranken, werden unabsichtlich gehalten werden, auf ihre Kosten solche blatterkrankte Dienstbothen entweder in ihren Wohnungen, oder in öffentlichen Krankenanstalten, wo dergleichen bestehen, verpflegen und heilen zu lassen.

Sämmtliche Polizei-Unterbehörden haben darüber zu wachen, daß dieser Anordnung genaue Folge geleistet werde. Weimar den 17. November 1827.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

III. Wir haben wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die geschlichen Vorschriften im §. 1 der Prozeß-Konstitution vom 1. Dezember 1775 und im §. 10 der Verordnung vom 27. September 1817, die landrätliche Instruktion enthaltend, wegen Veybringung der, nach jetziger Verfassung, von Großherzoglicher Landes-Direktion zu ertheilenden Erlaubniß zur Prozeßführung von Seiten der Kommunen vor Vetreten des Rechtsweges, ingleichen wegen gleich mit der Klage zu bewirkender Einreichung eines landrätlichen Zeugnisses über fruchtlos versuchte Gütepflegung in Grenz-, Guth- und Tristsachen der Gemeinden, von Anwälten des diesseitigen Regierungsbereiches hin und wieder in so fern nicht beachtet worden sind, als dieselben für Kommunen durch förmliche Klagerhebung, oder auf sonst geeignete Weise Prozeß angefangen, nicht weniger die Rechtsvertheidigung verklagter oder sonst im Rechtswege in Anspruch genommener Kommunen unternommen haben, ehe noch das Prozeß-Dekret von Großherzoglicher Landes-Direktion er-

theilt, ober die, in den gesetzlich bezeichneten Fällen erforderliche, landrathliche Bescheinigung über die Erfolglosigkeit versuchter Gütepflege beygebracht worden war, wodurch denn den betroffenen Kommunen in dem Falle, wenn in der Folge das Prozeß-Dekret nicht ertheilt, oder die Sache durch landrathliche Vermittelung später noch gütlich beigelegt wurde, ganz vergebliche Kosten verursacht worden sind. Dieß giebt Uns die Veranlassung, die genaueste Beachtung der in den eingangsgebadeten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen hierdurch einzuschärfen, unter der beygefügten Bedrohung, daß diejenigen Anwälte, welche, mit Beyseitigung dieser Vorschriften, auf die oben angegebene Weise künftig verfahren sollten, ihrer in der Sache verdienten Gebühren und gebührenden Auslagen im Disciplinar-Wege ohne Weiteres von Uns für verlustig werden geachtet werden. Weimar den 11. December 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Es ist neuerlich häufig wahrzunehmen gewesen, daß Anwälte in Fällen, wo nach klarer Aufgäbe der Stempelpapier-Ordnung vom 29. December 1810 bey schriftlichen Eingaben an Behörden der Gebrauch und sofortige Verbrauch von Stempelpapier vorgeschrieben ist, zu ihren Schriften, vorzüglich zu denen, welche sie bey den Unterbehörden eingeben, das gesetzliche Stempelpapier nicht sofort verwenden, sondern auf dergleichen Eingaben die Bemerkung: „Stempelnachtrag, oder: susp.“, setzen, was nach der Stempelpapier-Ordnung nicht gestattet ist und wo- bey noch dazu die Nachbringung des erforderlich gewesenenen Stempelpapiers gewöhnlich unterbleibt.

Eben so ist mehrfach zu bemerken gewesen, daß selbst Justiz-Unterbehörden Aehnliches sich in so fern zu Schulden kommen lassen, als sie, unter ganz verwerflicher Ausdehnung der im §. 5 der Stempelordnung nur für Untersuchungsfachen gestatteten Stempel-Suspension, auch in Civil-Sachen, wo die Suspension des Stempelpapier-Verbrauchs, ingleichen die Nachkassation des Stempels — Parthey-sachen ausgenommen, in welchen das Armenrecht förmlich ertheilt worden ist — nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht Platz greifen kann, zu ihren Berichten und sonstigen Ausfertigungen hin und wieder den geeigneten Stempelbogen nicht sofort verwenden.

Wir finden uns veranlaßt, diese offenbaren Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ernstlich und mit der Bedrohung hierdurch zu untersagen, daß in jedem künftig vorkommenden und resp. zu Unserer Kenntniß gelangenden dergleichen Falle die gesetzliche Stempelstrafe, gegen Anwälte sowohl als Unterbehörden, und zwar selbst in dem Falle unnachsichtlich verhängt werden wird, wenn solche von Anwälten bey Unterbehörden verschuldete Kontraventionen, von letzteren ungerügt geblieben seyn sollten.

Zugleich aber erhalten die Unterbehörden den Befehl, auf Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art von Seiten der Anwälte um so genauer zu invigiliren und die diesfalls geordneten Stempelstrafen zur Anwendung zu bringen, als jede von ihnen hierunter verschuldete Nachlässigkeit im Disciplinar-Wege auf die geeignete Weise von uns geahndet werden wird. Weimar den 11. December 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Da nach einem, dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium zugegangenen höchsten Befehle die Vorschrift im §. 9 der Stempel-Papierordnung vom 29. December 1810: daß den Stempelgelder-Untereinnahmen mit ausstehenden Geldresten bey der Stempelgelder-Obereinnahme zu gewähren überall nicht gestattet sey, dahin modificirt worden ist, daß auf das von der Stempelpapiergelder-Obereinnahme abgegebene Stempelpapier solche Geldreste, zu deren Beytreibung nach dem pflichtmäßigen Zeugnisse der betroffenen Behörden der möglichste Fleiß angewendet worden, bey der Verrechnung der gedachten Obereinnahme mit den Stempelpapiergelder-Untereinnahmen als Gewährschaft allerdings angenommen werden sollen: so wird dieses auf den Antrag des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums den betroffenen Einnahmen und Behörden des diesseitigen Reichs zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Demnachst ist von der Stempelgelder-Obereinnahme darüber Beschwerde geführt worden, daß

- 1) zu großer Hemmung des Rechnungswesens, aller, von ihr erfolgten schriftlichen und mündlichen Erinnerungen ungeachtet, die von den Stempelgelder-Untereinnahmern abzuliefernden Gelder und Abschlußberechnungen hin und wieder nicht zu gehöriger Zeit, sondern immer erst Ein bis Zwey Monathe nach Abschluß des Quartals, eingesendet wurden und
- 2) daß mehre Stempelgelder-Untereinnahmen ihrer Obliegenheit auch in so fern nicht nachkamen, als sie über das bey den vierteljährigen Abschläüssen noch vorrätthige Stempelpapier kein specificirtes und von dem Kontrolleur attestirtes Verzeichniß mit vorlegten.

Auf Antrag des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums werden daher sämtliche Stempelpapiergelder-Untereinnahmen bey den Justiz-Unterbehörden des diesseitigen Reichs hierdurch gemessenst bedeutet, Regelmäßigkeiten der angegebenen Art, bey Vermeidung einer Disciplinar-Estrafe von Fünf Thalern, fernerhin nicht vorkommen zu lassen. Weimar den 11. December 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VI. Aus unserer Bekanntmachung vom 4. April v. J. (s. Wochenblatt Nr. 32, Regierungs-Blatt Nr. 13) ist erinnertlich, daß es Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, gnädigster Wunsch und Wille ist, daß das bisher an mehreren Orten noch übliche Neujahrssingen von Haus zu Haus abgeschafft, die Schullehrer aber für den ihnen etwa hierdurch entstehenden wirklichen baaren Verlust entschädiget werden sollen.

Wir haben, höchstem Befehle zu unterthänigster Folge, über den Fortgang dieser Abschaffung und Entschädigung an Sr. Königl. Hoheit ehrerbietigsten Bericht erstattet, und ein hierauf eingegangenes höchstes Reskript hat uns anbefohlen, diejenigen Orte, wo das Neujahrssingen von Haus zu Haus, der erlassenen Aufforderung gemäß, wirklich abgeschafft worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und diejenigen Geistlichen, Schullehrer und Gemeinden, welche dabey die meiste Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit bethätiget haben, öffentlich zu beloben.

Wir erklären daher hiermit Folgendes:

- I. In mehreren Orten war das Neujahrssingen niemals üblich, wie z. B. in Bergsulza, Pfiffelbach, Wersdorf, Ammerbach, Bergern, Sohnstedt, Oberrissa, Hayn, Klettbach, Tonndorf, Tiefengruben u. a. d.
- II. In folgenden Orten ist das Neujahrssingen bereits seit mehreren Jahren abgeschafft, oder hat seit längerer Zeit nicht Statt gefunden.

Diözes Alstedt: Landgrafsroda, Eldisleben, Einzingen. (In Eldisleben wurde es im Jahre 1823 durch die thätigen Bemühungen der Ortsbehörde abgeschafft.)

Diözes Apolda: Stadt Apolda, Stadt- und Dorfsulza.

Diözes Blankenhayn: Stadt Blankenhayn, Goppanz, Krakenborn, Dornfeld, Wechtersroda, Kiliansroda, Söllnig nebst Jülschen, Niederspenderstedt, Rottborn, Schwarzsa.

Diözes Buttstädt: Stadt Buttstädt, Nimmendorf, Niederreithen, Weiden.

Diözes Dornburg: Stadt Dornburg, Döthen.

Diözes Großrudstedt: Dicksdorf, Krannichborn, Schloßvoippach.

Diözes Ilmenau: Stadt Ilmenau.

Diözes Mellingen: Eßlenborn, Lehnstedt, Hammerstedt, Döbritschen.

Diözes Neustadt: Gopisch, Dammisch.

Diözes Tannroda: Hetschburg, Rehda, Neckfeld.

Diözes Udestedt: Linderbach, Hochstedt.

Auch ist die Residenz-Stadt Weimar hierin schon längst mit gutem Beyspiel vorgegangen.

III. In folgenden Orten ist das Neujahrssingen seit der im vorigen Jahre erlassenen öffentlichen Aufforderung abgeschafft worden.

Diözes Apolda: Reisdorf, Willersfeldt, Oberrosla, Mattfeldt.

Diözes Blankenhayn: Hausfeld, Großschöma, Göttern, Hochdorf, Heilsberg, Sundremda, Lüttfeldt.

Diözes Buttstädt: Stadt Buttstedt, Stadt Rastenberg, Großbrembach, Esleben, Hardisleben, Kulenthal, Mannsfeldt, Nermösdorf, Großneuhausen, Oberesleben, Rohrbach, Rubersdorf, Sachsenhausen, Willersfeldt.

Diözes Dornburg: Kleinromstedt, Etiebrich und Hainichen, Wormsfeldt, Krippendorf.

Diözes Jena: Stadt Bürgel, Stadt Lobeda mit den Filialen, Kötschau, Deutnig, Löberschütz, Altenganna, Closwitz, Jizersfeldt, Großschwabhausen, Bucha mit Eyforda und Rennsdorf, Rothenstein, Naua, Leutra, Burgau mit Wingerla, Göschwitz, Nerkewitz mit Ködigen, Lößstädt, Zwätzen.

Diözes Jmenau: Neuß, Koba, Schmerfeld, Wipfra, Heyda, Unterpörlitz, Stührebach, Martinroda.

Diözes Mellingen: Densfeldt, Schwabsdorf, Ködigsdorf, Mellingen, Großcromsdorf, Oberweimar, Legefeld, Possendorf, Selmeroda, Wiegendorf, Umpferfeldt.

Diözes Neumark: Neumark, Namöla.

Diözes Neustadt: Stadt Neustadt, Colba, Gessoda, Dreba (auf drei Jahre zum Versuch), Keyla, Moderwitz, Neumhofen, Oberöppurg, die Filiale von Püllingsdorf, Renthendorf, Schöndorf nebst den Filialen, Wilsenweddorf, Unteröppurg, Weyra.

Diözes Tannroda: Stadt Tannroda, Stadt Berka, Thangelsfeldt.

Es hat sonach der landesväterliche Wunsch und Wille Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, schon in dem ersten Jahre nach seinem Bekanntwerden, in einer ziemlich großen Anzahl von Ortschaften einsichtsvolle Würdigung und gehorsame Befolgung gefunden. Vorzüglich ist dieß in der Diözes Jmenau der Fall gewesen, wo nimmehr das Neujahrssingen in den sämtlichen Ortschaften derselben beseitigt ist. Nächst an schließen sich die Diözesen Buttstädt, Jena, Mellingen und Neustadt, wo die versuchte Abschaffung des Neujahrssingens für den ersten Anfang eine regere Empfänglichkeit gefunden hat, als anderswo. Nur die Diözesen Alstedt, Großbrembach, Udesfeldt und Weida machen zu ihrem Nachtheil eine Ausnahme; in ihnen hat sich, bis jetzt, keine Bereitwilligkeit gezeigt, der erhaltenen Aufforderung zu entsprechen.

Bemerkung. In der Diözes Großbrembach hat der Ort Röda, nach einem Berichte des dasigen Gerichtes, mit dem Abschaffen des Neujahrssingens von Haus zu Haus ge-

gen Entschädigung der beyden Schullehrer und der Adjunkten aus der Gemeindefasse einen löblichen Anfang gemacht, woben dem Ortsrichter Rechenbach vorzügliches Lob gebührt.

Die Art und Weise, wie die gnädigst vorbehaltene Entschädigung der Schullehrer berücksichtigt worden, ist nicht überall dieselbe. An manchen Orten haben die Einwohner, ungeachtet daß nunmehr nur ein sogenanntes Absingen an einigen Stellen des Dorfes, und kein Singen vor jedem Hause mehr Statt findet, sich dennoch zur Fortgewähr des bisherigen Neujahrgeschenks an den Lehrer antheilhaft gemacht; an einigen Orten hat die Gemeinde die Entschädigung übernommen, anderswo hat sich der Schullehrer mit einem geringen Vausch-Quantum begnügt, oder auch, wie in Stüßbach, ganz auf Entschädigung verzichtet.

Als Orte, wo die Gemeinden sich ganz besonders fügsam und gegen ihre Schullehrer uneigennützig und anständig benommen haben, können wir benennen: Merkwiß mit Röbigen in der Diözes Jena, Weyra in der Diözes Neustadt, Ottstedt in der Diözes Blankenhayn. In Merkwiß und Röbigen sammelt ein Gemeindeglied die Beiträge für den Schullehrer ein; in Weyra bringt jeder seine Neujahrsgabe dem Schullehrer persönlich in's Haus; in Ottstedt bey Magdala schicken die Einwohner dem Schullehrer, schon den Tag vor dem neuen Jahre 1827, ihr gewöhnliches Geschenk unverkürzt in's Haus, hierauf fand am Neujahrstage selbst ein Absingen einiger Kirchenlieder an einigen offenen Plätzen des Dorfes Statt, wo dann die übrigen Einwohner am andern Tage bey'm Einsammeln, gleichfalls unverkürzt, dem Schullehrer das Gewöhnliche gegeben haben.

Solche Beispiele sprechen den guten Vernehmen der Gemeinden mit ihren Schullehrern, und der Bildungsstufe der erstern, ein günstiges Zeugniß. Nach ist hier und da nicht zu verkennen gewesen, daß das Gelingen der Aufgabe, vorzüglich auch mit, dem erfolgreichen Einflusse des Ortsgeistlichen, seiner wohlberechneten Zusprache an die Gemeinde, wie z. B. in Großbreimbach, zu verdanken ist.

Wir bezeigen den betreffenden Herren Superintendenten und Pfarrern, wie auch den Schullehrern und Gemeinden, ingleichen den weltlichen Stellen, für das bis jetzt in dieser Sache Geleistete und Vorbereitete unsere Zufriedenheit, und indem wir hiermit zur Fortsetzung ihres Vermögens und zur weitem Nachfolge auffordern, sind wir ausdrücklich ermächtigt, hinzuzufügen:

daß Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, es gern sehen werden, wenn eine allgemeine freywillige Fügsamkeit Höchstdieselben der Nothwendigkeit überhebt, gebietend einzuschreiten. Weimar den 18. Dezember 1827.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

Pener.